



mitteilungen

Jahrgang 55 · Nummer 11

November 2002

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine
DStGB-Termine
Termine Abwasserberatung NRW e.V.

Recht und Verfassung

641 Pressemitteilung: Mitscheidung statt Mitsprache
642 Ergebnisse aus der Repräsentativen Wahlstatistik
643 Verhinderung frauendiskriminierender Werbung
644 Amtliches Ergebnis der Bundestagswahl 2002
645 Korruptionsprävention
646 Umfrage zu behördlichen Datenschutzbeauftragten
647 Zuwanderungsgesetz

Finanzen und Kommunalwirtschaft

648 Pressemitteilung: Finanzkrise total
649 Pressemitteilung: Notprogramm zur Rettung der Kommunen
650 Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an den Bundeskanzler
651 Resolution zur Gemeindefinanzreform
652 Bundesrat zur finanziellen Situation der Kommunen
653 Dramatischer Steuereinkbruch setzt sich fort
654 Höhere Kassenkredite der Gemeinden
655 Kommunale Spitzenverbände fordern Soforthilfe
656 Gemeinnützigkeit und Abgabenordnung
657 Weitere Proberechnung zum GFG/SBG 2003
658 Vergütungssteuer-Mustersatzung
659 Verfassungsbeschwerde gegen Zweitwohnungssteuer

Schule, Kultur und Sport

660 Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
661 Umfrage zu den Kosten auswärtiger Schülerinnen und Schüler
662 Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW
663 Integriertes Fundraising für Musikschulen
664 Handbuch zur Kulturförderung der Europäischen Union
665 Gesetz zur Umsatzbesteuerung von Sportanlagen
666 Netzwerk-Administration an Schulen
667 Broschüre „Fachbeiträge zum Seniorensport“
668 Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit der KMK-Präsidentin
669 Zahlen zum Modellprojekt „Betrieb und Schule“
670 Teilnahme von Schulen am Qualitätswettbewerb
671 Programm zur Gesundheitsförderung bei Schulkindern
672 Schulpflicht für Asylbewerber

Datenverarbeitung und Internet

673 Bürgerkarte mit Signatur
674 Auch 0180er-Telefonnummer „unberechenbar“
675 Landesweites Melderegisterprojekt in Niedersachsen
676 Neue e-Government-Institute
677 Gästebuch auf einer Homepage III
678 Regulierungsbehörde gegen 0190er-Missbrauch
679 Signtrust doch nicht am Ende

Jugend, Soziales und Gesundheit

680 Mehr Patienten in weniger Betten
681 Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege zum NRW-Landeshaushalt 2003
682 Deutscher Fürsorgetag 2003 „Zwischen Versorgung und Eigenverantwortung“
683 Sozialhilfe-Ausgaben 2001
684 Broschüre „Freiwilliges Engagement älterer Menschen“
685 Juristentag für stärkere Belastung der Sozialhilfeträger

Wirtschaft und Verkehr

686 Kolloquium „Nichtmotorisierter Verkehr“
687 GästeCards in Kurorten
688 Praxisleitfaden „Wanderbares Deutschland“
689 Bürgerservice „Pendlernetz“
690 Förderung für lokale Beschäftigungsstrategien und Innovationen
691 Nationaler Radverkehrsplan online
692 Europäischer Nahverkehrspreis 2002
693 Schwarzfahren teurer

Bauen und Vergabe

694 Stellungnahme zum Landesplanungsbericht
695 Mobilfunk
696 Vergaberecht und Koalitionsvereinbarung
697 Bauabzugsteuer
698 Fachtagung „Planungshoheit in Bedrängnis“
699 Bürgerschaft auf erstes Anfordern
700 Mobilfunk-Antennen
701 IKU-Veranstaltung „Facility Management-Lösung“
702 LandschaftsArchitektur-Preis 2003
703 Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
704 Änderungen bei der Eigenheimzulage

Umwelt, Abfall und Abwasser

705 Vollzug der Verpackungsverordnung
706 Koalitionsvereinbarung und Umweltschutz
707 Abwasserpreise stabil
708 Umsetzung der Altholzverordnung
709 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlußbeitragsrecht
710 Holzhäuser im Trend
711 Bundesgerichtshof zur Haftung bei Überschwemmungsschäden
712 Wiederholung des Fachseminars zum Vergaberecht
713 Abfallkonzept für Großwohnanlagen der Stadt Gütersloh

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die November-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

**NEUE BÜCHER UND MEDIEN
NACHRICHTEN**

Thema: Sparkassen

Karl-Heinz Bentele

Die Zukunft der rheinischen Sparkassen

Hans Seigner

Der Nutzen der NRW-Kreissparkassen für den
kreisangehörigen Raum

Heinrich-Georg Krumme

Die Fusion als Instrument der Zukunftssicherung
von Sparkassen

Marianne Ulsamer

Kultur- und Sportförderung durch die Sparkassen

Robert Restani

Die Rolle der neuen WestLB AG
im NRW-Sparkassensystem

Bernd Jürgen Schneider

Die Umsetzung der EU-Verständigung
im NRW-Sparkassengesetz

Dirk Anton Albacht

Sparkassen und lokale Wirtschaftsförderung

Rolf Gerlach

Die Zukunft der westfälisch-lippischen Sparkassen

Thema: Gemeindegkongress 2002

Politische Standortbestimmung

Podiumsdiskussion „Gemeindefinanzreform - jetzt!“

Dokumentation: Notprogramm zur Rettung
der Kommunen

Vortrag „Den demografischen Wandel gestalten -
Weichen für die Zukunft stellen“

Geschäftsbericht 2000 - 2002

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom
1. Oktober 2002

Claus Hamacher

Umfrage zu Gewerbesteuer-Einnahmen

Andreas Peppel

Leerstands-Management durch Kommunen

Neue Muster-Abfallentsorgungssatzung
des StGB NRW

IT-News

RECHTSPRECHUNG

Gericht in Kürze

PERSÖNLICHES

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindegbund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201,
40474 Düsseldorf

**Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH
2002/2003**

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
04.11.2002	Workshop „Verwaltungs- modernisierung und Gender Mainstreaming“	Soest
06.11.2002	Seminar „Die neue Gewerbeabfall-Verordnung und ihre Rechtsfolgen für die kommunale Abfall- entsorgung“	Duisburg
18.11.2002	Fachseminar „Rechtssichere Vergabe“	Bergisch Gladbach
19.11.2002	Fachseminar „Bodenschutz- und Altlastenmanagement in der kommunalen Praxis“	Duisburg
25.11.2002	Seminar „Die Erhebung kommunaler Abfall- gebühren unter Berück- sichtigung der aktuellen Rechtsprechung“	Duisburg
10.12.2002	Fachseminar „Immissions- schutz in der kommunalen Praxis“	Duisburg
03.12.2002	Fachseminar „NKF - Vermögenserfassung und -bewertung“	Bergisch Gladbach
29.01.2003	Fachseminar „Rechts- sichere Vergabe“	Paderborn

in Vorbereitung

Seminar „Das Management von FFH- und Vogelschutz-
gebieten in der kommunalen Praxis“

Seminar „Immobilienmanagement“

Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung in der
Bauleitung“

Seminar „Friedhofswesen“

Verband Intern

StGB NRW-Termine

05.11.2002	AG Köln in Troisdorf
13.11.2002	Jugend-, Sozial- und Gesundheits- ausschuss des StGB NRW in Frechen
14.11.2002	Arbeitskreis Energie in Schwerte
20.11.2002	AG Detmold in Altenbeken
21.11.2002	ArG Düsseldorf in Kaarst

DStGB-Termine

12./13.11.2002 Präsidium des DStGB in Berlin

Termine Abwasserberatung NRW e.V.

- 07.11.2002 Seminar „Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung“ in Duisburg
- 14.11.2002 Seminar „Abwassergebührenerhebung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW“ in Münster
- 18.11.2002 Seminar „Abwassergebührenerhebung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW“ in Duisburg
- 02.12.2002 Seminar „Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung“ in Münster
02. - 04.12.2002 Seminar „Einstieg ins Qualitäts- und Umweltmanagement
03. - 06.12.2002 Seminar „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und nach Vorgabe der RAB 30, Anlage B und C“ in Schwelm

Workshop AKo Pro:

- 12.11.2002 Kläranlage
- 13.11.2002 Kläranlage
- 14.11.2002 Nutzung von AkoPro mit SQL-Server
- 18.11.2002 Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)
- 19.11.2002 Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)
- 20.11.2002 Kanalbetrieb/SüwV Kan
- 21.11.2002 Kanalbetrieb/SüwV Kan
- 25.11.2002 Projektmanagement
- 26.11.2002 Projektmanagement
- 27.11.2002 Ausschreibungen
- 02.12.2002 Ausschreibungen
- 03.12.2002 Indirekteinleiter/Kleinkläranlagen
- 04.12.2002 Indirekteinleiter/Kleinkläranlagen

Recht und Verfassung

641 Pressemitteilung: Mitentscheidung statt Mitsprache

Vertreter der NRW-Kommunen sprechen sich für Konsultationsrecht und striktes Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung aus

Die desolante Finanzlage der NRW-Kommunen hat eklantante Schwächen im Gesetzgebungsverfahren und im Verfassungsaufbau des Landes sichtbar gemacht. „Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden haben ein neues Wappentier - den Pleitegeier“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Albert Leifert, heute auf dem Gemeindekongress in Münster. Seit vielen Jahren würden nordrhein-westfälischen Kommunen durch

Bundes- und Landesrecht Aufgaben übertragen, ohne dass ein angemessener Kostenausgleich erfolge. Bekannteste Beispiele seien der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sowie die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern, machte Leifert deutlich.

Aus diesem Grund fordere der Städte- und Gemeindebund NRW die Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung. „Wer bestellt, bezahlt“, erläuterte Leifert den Grundgedanken dieses Prinzips. Nur so sei sicherzustellen, dass das Land bei politischen Entscheidungen die Folgekosten berücksichtige und diese in die politische Abwägung einbeziehe.

Gleichzeitig müsse die Position der kommunalen Spitzenverbände bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen verbessert werden. „Die bestehenden Anhörungsrechte reichen nicht aus, um der Stimme der kommunalen Selbstverwaltung im Gesetzgebungsverfahren ausreichend Gehör zu verschaffen“, rügte Leifert.

Deshalb fordere der Städte- und Gemeindebund NRW, das NRW-Verfassungsrecht um einen Konsultationsmechanismus nach österreichischem Vorbild zu erweitern. Danach dürfte das Land ein die Kommunen belastendes Gesetz nur dann beschließen, wenn die betroffenen Städte und Gemeinden zustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, müssten die Kosten von der Ebene getragen werden, die das Gesetz veranlasst hat. Auf diese Weise würde kein Gesetz mehr ohne klare Kostenregelung in Kraft treten.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW November 2002

642 Ergebnisse aus der Repräsentativen Wahlstatistik

Der Bundeswahlleiter teilt mit, daß erste Ergebnisse aus der Repräsentativen Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2002 vorliegen. Mit der Repräsentativen Wahlstatistik, die erstmals seit 1990 wieder bei einer Bundestagswahl durchgeführt wurde, läßt sich das Wahlverhalten bei der Bundestagswahl nach Altersgruppe und Geschlecht sowie nach der Struktur der Wähler und Nichtwähler analysieren.

Ergänzend zu den Ergebnissen aus der Repräsentativen Wahlstatistik sind folgende Aspekte des amtlichen Endergebnisses hervorzuheben:

Der Briefwähleranteil bei der Bundestagswahl 2002 lag mit 18,0 % um 2 Prozentpunkte über dem Wert von 1998. Dabei fällt auf, daß von der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief in den fünf neuen Bundesländern weit weniger Gebrauch gemacht wurde als auf dem Gebiet der früheren Bundesrepublik: In den westlichen Bundesländern und Berlin lagen die Quoten zwischen 15,5 % und 25,4 %; in den fünf neuen Ländern wurden Briefwahlquoten zwischen 10,7 % und 12,7 % erreicht. Es ist allerdings zu erkennen, daß sich die Briefwahlquoten in Ost- und Westdeutschland einander annähern.

Die Wahlbeteiligung lag bei 79,1 % (1998: 82,2%) und stellt - nach 1990 und 1994 - die drittniedrigste Wahlbeteiligung bei einer Bundestagswahl seit 1949 dar. Die Wahlbeteiligung in den neuen Ländern (einschl. Berlin-Ost) lag bei 72,8 % (1998: 79,9 %) im Vergleich zu 80,6 % (1998: 82,8 %) in den alten Bundesländern (einschl. Berlin-West).

Die Vorab-Auswertung der Repräsentativen Wahlstatistik zeigt folgendes Bild:

Die Wahlbeteiligung bei den unter 30-jährigen ist im Vergleich zur Bundestagswahl 1990 um 2,2 Prozentpunkte auf 69,9 % gestiegen. Der seit 1980 zu beobachtende Trend zu einer verstärkten Wahlenthaltung bei dieser Altersgruppe hat sich nicht fortgesetzt.

Ab der Altersgruppe der 21- bis 24-jährigen nahm die Wahlbeteiligung mit steigendem Alter zu, wobei die Altersgruppe der 60- bis 69-jährigen mit 85,9 % die höchste Wahlbeteiligung zu verzeichnen hatte. Da diese Altersgruppe zudem unter allen zehn Altersgruppen der Repräsentativen Wahlstatistik zur Wahlbeteiligung mit ca. 10,1 Mill. Menschen die zahlenmäßig größte ist, kommt der hohen Wahlbeteiligung besondere Bedeutung zu.

Die höchste Wahlbeteiligung wiesen mit 87,6 % die westdeutschen Männer der Altersgruppe zwischen 60 und 69 Jahren auf. Die niedrigste Wahlbeteiligung lag mit 59,7 % bei den ostdeutschen Frauen der Altersgruppe der 21- bis 24-jährigen.

Bei der Stimmabgabe zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede nach Geschlecht und Altersgruppen:

Ältere Wähler bevorzugten überdurchschnittlich oft die großen Parteien. So haben 86 % der Wählerinnen und Wähler ab 60 Jahren den Unionsparteien oder der SPD ihre Stimme gegeben, demgegenüber standen Anstelle von 74,6 % und 73,9 % in den beiden jüngsten Altersgruppen.

Männer bevorzugten bei der Bundestagswahl 2002 CDU und CSU, Frauen wählten eher SPD. Bei den Männern lagen die Unionsparteien mit 40,6 % um 2,5 Prozentpunkte vor der SPD, bei den Frauen lag die SPD mit 41,5 % um 2,8 Prozentpunkte vor CDU und CSU.

Die SPD hat in allen Altersgruppen ähnlich hohen Zuspruch erfahren, während die Unionsparteien in der Altersgruppe der ab 60-jährigen einen deutlichen Stimmenvorsprung gegenüber allen anderen Altersgruppen hatten (46,5 % im Vergleich zu 38,0 % bei der nächst stärkeren Altersgruppe, den 45- bis 59-jährigen). Die Grünen hatten in den Altersgruppen ab 45 Jahre deutlich schwächere Zweitstimmenergebnisse als bei den unter 45-jährigen erzielt: Bei den Wählerinnen und Wählern der Altersgruppe ab 60 Jahre betrug der Anteil an den Zweitstimmen nur noch 3,2 %.

Die SPD erreichte ihr höchstes Ergebnis mit 42,8 % bei den weiblichen Jungwählern zwischen 18 und 24 Jahren. Das höchste Ergebnis erzielten die Unionsparteien mit 47,0 % bei den ab 60-jährigen Männern. Für das beste Ergebnis der Grünen sorgten mit einem Zweitstimmenanteil von 12,1 % die 35- bis 44-jährigen Frauen.

Diese und weitere Ergebnisse aus der Repräsentativen Wahlstatistik sind - neben Tabellen, Grafiken und kurzen Analysen - in einem Sonderheft des Statistischen Bundesamtes enthalten. Das Heft ist heute erschienen und kann beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden angefordert oder im Internet unter www.bundeswahlleiter.de eingesehen werden.

Az.: I/2 011-06-1

Mitt. StGB NRW November 2002

643 Verhinderung frauendiskriminierender Werbung

Der Gleichstellungsausschuß des StGB NRW hat sich anlässlich der letzten Sitzung am 25.9.2002 mit den Möglichkeiten der Verhinderung frauendiskriminierender Werbung im öffentlichen Straßenraum befaßt.

Es gibt verschiedene Herangehensweisen an die Problematik. Zum einen ist zu überlegen, dem Problem mit einem Zusatz zur Sondernutzungserlaubnis zur Plakataufstellung zu begegnen. Der andere Ansatz ist, einen entsprechenden Passus in eventuell bestehende Verträge der Städte und Gemeinden mit den Außenwerbungsgesellschaften aufzunehmen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist lediglich der zweite geschilderte Weg der erfolgversprechende. Nach einhelliger Rechtsauffassung gibt es keine rechtlichen Möglichkeiten, die angesprochene Plakatierung in Verbindung mit der Sondernutzungserlaubnis zu verhindern, da eine Sondernutzungserlaubnis mit einem entsprechenden Passus einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu erfolgen. Die Ermessensbetätigung muß sich dabei aus der Wahrung straßenrechtlicher Belange rechtfertigen, die sich aus der Straßenbaulast und allen mit ihr zusammenhängenden Aufgaben ergeben (vgl. Fickert, Straßenrecht in NRW, Kommentar, § 18 StrWG, Randnr. 18 am Ende).

Das Ziel der Verhinderung frauendiskriminierender Werbung ist jedoch kein solcher straßenrechtlicher Belange, der in die Ermessensbetätigung einfließen könnte.

Eine Verhinderung frauendiskriminierender Werbung ist dann möglich, wenn die Stadt mit einem Stadtreklame-Betreiber einen Rahmenvertrag schließt, der entsprechende Klauseln enthält.

Der Ausschuß empfiehlt den Mitgliedskommunen des StGB NRW, bei Abschluß von Stadtreklameverträgen etwa folgenden Vertragsbestandteil als Passus in die Verträge aufzunehmen:

„Darstellungen und Aussagen in der Werbung dürfen nicht die Menschenwürde und das allgemeine Anstandsgefühl verletzen und bestimmte Personen oder Personengruppen nicht herabwürdigen oder verächtlich machen. Deshalb darf vor allem nicht der Eindruck erweckt werden, daß bestimmte Personen oder Personengruppen u.a. wegen ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Anschauung minderwertig seien oder in Gesellschaft, Beruf und Familie willkürlich ungleich behandelt werden können. Zur Beachtung dieser Grundsätze zählt insbesondere auch, daß bei der Darstellung von Personen in der Werbung sexuelle aufreizende Abbildungen oder Texte unterlassen werden.

Der Vertragspartner haftet dafür, daß die Werbung nicht gegen die Gesetze und die guten Sitten und die oben genannten Grundsätze verstößt. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung der Stadt/Gemeinde herbeizuführen. Auch nach erfolgtem Anschlag hat die Stadt/Gemeinde das Recht, die Beseitigung der Plakate, die gegen diese Vorschriften verstoßen, zu verlangen und ggf. auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.“

Az.: I/2 01-13

Mitt. StGB NRW November 2002

644 Amtliches Ergebnis der Bundestagswahl 2002

Wie der Bundeswahlleiter mitteilt, hat der Bundeswahlausschuß in seiner Sitzung am 9.10.2002 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22.9.2002 festgestellt.

Bei einer Wahlbeteiligung von 79,1 % (1998: 82,2 %) haben die

SPD	38,5 Prozent	(1998: 40,9 Prozent)
CDU	29,5 Prozent	(1998: 28,4 Prozent)
CSU	9,0 Prozent	(1998: 6,7 Prozent)
Grünen	8,6 Prozent	(1998: 6,7 Prozent)
FDP	7,4 Prozent	(1998: 6,2 Prozent)
PDS	4,0 Prozent	(1998: 5,1 Prozent)
Sonstigen	3,0 Prozent	(1998: 5,9 Prozent)

aller gültigen Zweitstimmen erhalten. Der Anteil der ungültigen Erststimmen betrug bei der Bundestagswahl 2002 1,5 Prozent (1998: 1,6 Prozent) und der ungültigen Zweitstimmen 1,2 Prozent (1998: 1,3 Prozent).

Der 15. Deutsche Bundestag wird nach § 1 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes aus 598 Abgeordneten (1998: 656 Abgeordnete) zuzüglich 5 Überhangmandaten, also aus insgesamt 603 Abgeordneten bestehen. Im 15. Deutschen Bundestag werden nach dem endgültigen amtlichen Ergebnis die folgenden Parteien mit den nachstehenden Mandatszahlen vertreten sein:

SPD	251 Sitze (1998: 298 ¹⁾ ; 267 ²⁾), darunter 171 Wahlkreissitze (1998: 212 ¹⁾ ; 188 ²⁾)
CDU	190 Sitze (1998: 198 ¹⁾ ; 180 ²⁾), darunter 82 Wahlkreissitze (1998: 74 ¹⁾ ; 71 ²⁾)
CSU	58 Sitze (1998: 471; 432), darunter 43 Wahlkreissitze (1998: 38 ¹⁾ ; 38 ²⁾)
GRÜNE	55 Sitze (1998: 47 ¹⁾ ; 43 ²⁾), darunter 1 Wahlkreissitze (1998: 0 ¹⁾ ; 0 ²⁾)
FDP	47 Sitze (1998: 43 ¹⁾ ; 40 ²⁾), darunter 0 Wahlkreissitze (1998: 0 ¹⁾ ; 0 ²⁾)
PDS	2 Sitze (1998: 36 ¹⁾ ; 32 ²⁾), darunter 2 Wahlkreissitze (1998: 4 ¹⁾ ; 2 ²⁾)

¹⁾ Stand bei der Wahl: Verteilung von 656 Sitzen und 13 Überhangmandaten der SPD

²⁾ Verteilung nach Umrechnung der Ergebnisse der Bundestagswahl 1998 auf 598 Sitze)

Gegenüber dem vorläufigen amtlichen Ergebnis der Bundestagswahl 2002 haben sich damit keine Änderungen ergeben. Da Bewerber der PDS in zwei Wahlkreisen erfolgreich waren, ist die PDS mit zwei Abgeordneten im 15. Deutschen Bundestag vertreten.

Die Zahl der gewonnenen Landeslistensitze je Partei kann im Internet unter www.Bundeswahlleiter.de/wahlen/bundestagswahl2002/deutsch/sitzelaender2002/index.htm abgerufen werden. Die fünf Überhangmandate verteilen sich auf die Parteien nach dem endgültigen amtlichen Ergebnis wie folgt:

SPD	4 Überhangmandate davon 1 in Hamburg, 2 in Sachsen-Anhalt und 1 in Thüringen
CDU	1 Überhangmandat davon in Sachsen

Die endgültigen Ergebnisse der Bundestagswahl 2002 für Bund, Länder und die einzelnen Wahlkreise sind im Internet unter www.bundeswahlleiter.de abrufbar und in Heft 3 zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages (endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen) des statistischen Bundesamtes dokumentiert. Diese Veröffentlichung kann im Buchhandel oder vom Verlag Metzler-Poeschel, Verlagsauslieferung SFG - Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 4343, 72774 Reutlingen, Telefon: 07071-935350, Telefax: 07071-935335, bezogen werden.

Az.: I/2 011-06-1

Mitt. StGB NRW November 2002

645 Korruptionsprävention

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat einen 10-Punkte-Katalog zur Korruptionsprävention bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgelegt. Die Eindämmung von Korruption gehört mehr denn je zu den zentralen Aufgaben des Gemeinwesens. Als Mittel zur Korruptionsprävention bei Auftragsvergaben stehen nach Auffassung des DStGB folgende 10 Punkte im Vordergrund:

1. Sensibilisierung und Verhaltenskodex

Die Mitarbeiter der Verwaltung und die Vertreter der Politik müssen für die Problematik der Korruption sensibilisiert werden. Ein transparenter und von allen „Betroffenen“ gemeinsam entwickelter und persönlich unterzeichneter Verhaltenskodex („Ethikregeln“) wirkt korruptionspräventiv. Darüber hinaus schaffen eine umfassende und kontinuierliche Aufklärung und Schulungen ein Bewusstsein, dass der Korruption den Boden entzieht.

2. Personalrotation

Als korruptionsanfällig erweisen sich häufig verkrustete Personalstrukturen, etwa die jahrelange ausschließliche Zuständigkeit eines einzelnen Mitarbeiters für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Erst diese Strukturen schaffen ein korruptionsförderndes Näheverhältnis. Im Rahmen des fachlich geeigneten Personalbestandes sollten daher - soweit dies möglich ist - aufgrund eines abgestimmten Personalkonzepts durch regelmäßige Rotation neue Ansprechpartner und Zuständigkeiten geschaffen werden.

3. Strikte Einhaltung des „Mehr-Augen-Prinzips“

Die abschließende Bearbeitung eines Vorgangs durch nur einen Mitarbeiter allein begünstigt das Entstehen von Abhängigkeiten. Abhilfe kann das sog. „Mehr-Augen-Prinzip“ schaffen, indem etwa bei allen mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zusammenhängenden Verwaltungsabläufen mindestens zwei Personen zu beteiligen sind. Diese Maßnahme kann mit dem Rotationsprinzip kombiniert werden.

4. Regelungen zum Sponsoring und zum Verbot der Geschenkannahme

Durch Dienstanweisungen sollte unmissverständlich der Umgang mit Geschenken sowie Aufmerksamkeiten und sonstiges Sponsoring durch externe Dritte geregelt werden. Die Gefahr von Manipulationsversuchen besteht insbesondere bei Vorteilen, die einzelnen Personen (-gruppen) gewährt werden, so z. B. bei der Kostenübernahme von Betriebs-/Abteilungsfeiern durch Unternehmen. Im Sinne wirksamer Prävention empfiehlt sich ein generelles Verbot der Annahme von Geld sowie von persönlichen Ge-

schenken. Stattdessen sollte bei Geschenken grundsätzlich eine Weitergabe der Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen erfolgen. Generell erlaubt sein darf nur die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten wie z. B. von Massenwerbepublikationen. Ausnahmen vom Verbot bedürfen der Zustimmung des Dienstvorgesetzten.

5. Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle

Durch die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle kann das operative vom strategischen Geschäft getrennt werden. Die Auftragsvergabe wird durch die Zentralisierung transparenter und durch die Konzentration auf wenige Mitarbeiter weniger korruptionsanfällig. Die Fachplanung und spätere Abwicklung vergebener Aufträge verbleibt in den Fachämtern, die Zentrale Vergabestelle übernimmt die formelle Abwicklung der öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen. Dabei sollte auch innerhalb der Zentralen Vergabestelle das Mehr-Augen-Prinzip gewährleistet sein.

6. Eindeutige Leistungsbeschreibung / Wettbewerbsprinzip und Trennung von Planung und Ausführung

Die Leistungsbeschreibung muss eindeutig und erschöpfend abgefasst werden. Erforderlich sind zutreffende Mengenermittlungen eine ordnungsgemäße Kalkulation und eine sorgfältige Analyse des Preisspiegels. Zudem bedarf es einer Beschränkung von Alternativ- bzw. Eventualpositionen im Leistungsverzeichnis. Zwingender Beachtung bedarf der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung als Voraussetzung eines breiten und transparenten Wettbewerbs. Planung und Ausführung von Investitionen sind auf verschiedene Stellen zu verteilen.

7. Ausgestaltung des Submissionsverfahrens

Der Submissionstermin sollte nach Möglichkeit in einer zentralen Verwaltungseinheit und nicht im planenden Fachamt stattfinden. Bieterlisten und Angebotsunterlagen sind unbedingt geheim zu halten, um Wettbewerbsverzerrungen und Preisabsprachen zu verhindern. Es muss durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer nachträglichen Manipulation der Unterlagen vor, während und nach der Angebotsöffnung und Wertung (Submission) verhindert werden. Zu Vergleichszwecken ist ein Doppel des Angebots sofort nach dessen Eingang zu fertigen.

8. Elektronische Vergabe

Ein sinnvoller Ansatz zur Korruptionsprävention kann in der Durchführung von elektronischen, standardisierten und verschlüsselten Vergabeverfahren liegen. Sowohl die Vergabeverordnung (VgV) als auch die Verdingungsordnungen sehen diese Möglichkeit vor. Digitale Angebote müssen dabei verschlüsselt und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

9. Vergabevermerk / Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht

Die Durchführung eines sauberen Vergabeverfahrens wird durch eine zeitnahe und am Vergabeablauf orientierte Fertigung eines Vergabevermerks gewährleistet. Dieser Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen des Auftraggebers dokumentieren. Eine sorgfältige Dienst- und Fachaufsicht sowie Kontrollen, Schwachstellenanalysen und Prüfungen sind gemeinsam mit den Mitarbeitern zu entwickeln und wahrzunehmen.

10. Ausschluss von korruptionsbeteiligten Firmen/Korruptionsregister

Aufgrund vorgegebener (Verfehlungs-)Tatbestände sind Firmen, die an der Korruption nachgewiesenermaßen, d. h. ohne dass begründete Zweifel bestehen, beteiligt sind, für einen bestimmten Zeitraum von der Bewerbung um öffentliche Aufträge auszuschließen. Weiter sind die an der Korruption beteiligten Firmen in einer zentralen (landes- oder bundesweiten) Korruptionsdatei („Schwarze Liste“) zu führen. Hiermit wird verhindert, dass korruptionsbeteiligte Firmen sich ungehindert weiter an der Bewerbung um öffentliche Aufträge beteiligen.

Az.: I/2 101-01-3

Mitt. StGB NRW November 2002

646

Umfrage zu behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW hat uns über eine von ihrem Hause geplante Umfrageaktion bei den Kreisen und Kommunen in NRW informiert. Im Oktober oder November soll ein Fragebogen versandt werden, um einerseits einen Überblick darüber zu verschaffen, wie weit die Kreise und Kommunen trotz kritischer Haushaltssituationen der ihnen durch das im Juni 2000 novellierte Landesdatenschutzgesetz (DSG NRW) vorgegebenen Verpflichtung zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter nachkommen konnten. Andererseits will die Landesbeauftragte Erkenntnisse darüber gewinnen, welche Hilfestellungen den Datenschutzbeauftragten in den Behörden für ihre tägliche Arbeit gegeben werden können. Die Beteiligung an der Umfrage ist freiwillig. Die Fragebogenaktion stellt kein Auskunftersuchen im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr.1 DSG NRW dar.

Der Fragebogen ist so konzipiert, daß die Angaben nicht auf eine bestimmte Kommune bezogen werden können. Die Landesbeauftragte will bewußt nicht beispielsweise eine Kommune, die ihrer Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten bisher nicht nachgekommen ist, auf diese Weise herausfinden. Wir gehen davon aus, daß die Beantwortung des Fragebogens weniger als 10 Minuten Zeit in Anspruch nimmt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben gegen diese Umfrage keine Einwände erhoben und empfehlen die Teilnahme an der Umfrage, um einen realistischen Überblick über die Situation des Datenschutzes in den Kommunen zu gewinnen.

Az.: I/2 038-02-3

Mitt. StGB NRW November 2002

647

Zuwanderungsgesetz

Der Hauptgeschäftsstelle des DStGB ist es gelungen, das Bundesverfassungsgericht zu einer Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entscheidung über das verfassungsgemäße Zustandekommen des Zuwanderungsgesetzes zu bewegen. In der Antwort des Bundesverfassungsgerichtes auf die Anfrage des DStGB heißt es, das Bundesverfassungsgericht bearbeite „das Normenkontrollverfahren zum Zuwanderungsgesetz mit Priorität. Dabei ist eine Entscheidung bis zum Jahresende angestrebt.“ Damit hat das Gericht mit der bei Wahrung seiner Unabhängigkeit möglichen Deutlichkeit angekündigt, dass die Entscheidung noch im Jahr 2002 fallen wird.

Az.: I/2 111-01

Mitt. StGB NRW November 2002

648 **Pressemitteilung: Finanzkrise total**

Auch im Verlauf des Jahres 2002 sehen sich die Städte und Gemeinden in NRW mit dramatischen Einbrüchen bei den Steuereinnahmen und mit explodierenden Ausgaben konfrontiert. Dies machte Albert Leifert, Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, heute auf dem Gemeindekongress im Münster anhand aktueller Zahlen deutlich: „Eine solch massive Erosion der Kommunalfinanzen hätte bis vor kurzem kaum jemand für möglich gehalten“.

Besonders drastisch sind die Einnahme-Ausfälle bei der Gewerbesteuer, die voraussichtlich fast 20 Prozent hinter den Vorjahres-Werten zurückbleibt. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entwickelt sich mit Minus 13 Prozent ähnlich schlecht. Die allgemeine Konsum-Zurückhaltung seit Einführung des Euro schlägt sich auch beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit einem voraussichtlichen Minus von 4,2 Prozent nieder.

Für das kommende Jahr sehen viele Kämmerer endgültig die Lichter ausgehen. Zwar weist der Entwurf für das NRW-Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 einen leichten Zuwachs bei den Schlüsselzuweisungen aus. Tatsächlich erhalten die Kommunen jedoch rund 11 Prozent weniger Geld vom Land. Grund ist die enorm hohe Rückzahlung von 664 Mio. Euro, welche die Kommunen nach Abrechnung des Haushaltsjahres 2001 dem Land zurückerstatten müssen. „Das ist bei steigenden Ausgaben für Pflichtleistungen für keinen kommunalen Haushalt verkraftbar“, warnte Leifert.

Trotz jahrelanger Sparpolitik, die zu einem gewaltigen Investitionsrückgang und einem Abbau von 46.000 Stellen bei den Kommunen geführt hat, öffnet sich die Schere zwischen sinkenden Einnahmen und explodierenden Ausgaben immer weiter. Im Jahr 2001 hat sich das Defizit in den Verwaltungshaushalten der NRW-Kommunen mit rund 2,3 Mrd. € gegenüber 2000 (509 Mio. €) nahezu vervierfacht. Für 2002 wird mit einem Anstieg auf 3 Mrd. Euro gerechnet.

In der Folge wird die Zahl der Kommunen mit einem Haushaltssicherungskonzept dramatisch ansteigen. Bereits heute kann nur noch jede vierte Stadt oder Gemeinde in NRW ihren Haushalt strukturell ausgleichen. Immer mehr sehen sich gezwungen, laufende Ausgaben - entgegen den Bestimmungen des Haushaltsrechts - auf Dauer mit Krediten zu finanzieren.

Dass die kommunalen Ausgaben landesweit aus dem Ruder laufen, hat viele Gründe. So habe der Bund in einigen Bereichen - Grundsicherung, Zuwanderung, Kindergeld-Erhöhung und Riester-Rente - Aufgaben und Kosten auf die Kommunen abgewälzt, rügte Leifert. Das Land reiche seinerseits Kosten bei der Medienausstattung von Schulen, bei der Ganztagsbetreuung, bei Versorgung von Asylbewerbern und Kriegsflüchtlings sowie beim Unterhalt für allein Erziehende und bei Krankenhaus-Investitionen an die Städte und Gemeinden weiter.

Ein weiterer Grund für die Ausgaben-Explosion seien - so Leifert - steigende Sozialhilfe-Lasten. Die Sozialhilfe habe sich entgegen ihrer Zielsetzung zu einem Massenphänomen entwickelt, von dem immer breitere Bevölkerungs-

schichten - allein Erziehende, Arbeitslose, Kinder, Zuwanderer und ältere Menschen - betroffen seien. Die begrenzten Pflegesätze, die steigende Lebenserwartung der Menschen und die Verschiebung der Altersstruktur führten dazu, dass bereits heute 60 Prozent der Bezieher von Pflegegeld zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen seien, stellte Leifert fest. Hinzu komme die Hilfe für Behinderte in Höhe von 2,2 Mrd. € jährlich, die aufgrund steigender Fallzahlen rapide zunehme und sich zu einem „für die Kommunen nicht mehr tragbaren Kostenfaktor“ entwickle.

Finanzpolitische Forderungen

Aus dieser krisenhaften Entwicklung resultieren folgende finanzpolitische Forderungen der Städte und Gemeinden in NRW:

NRW-Gemeindefinanzierungsgesetz 2003

Die Rückzahlung des für 2001 zu erstattenden Abrechnungsbetrages von 664 Mio. € muss über mehrere Jahre verteilt werden.

Die fiktiven Hebesätze zur Bemessung der kommunalen Steuerkraft dürfen nicht über den jetzigen Wert (Gewerbesteuer: 380 Punkte; Grundsteuer A: 175 Punkte; Grundsteuer B: 330 Punkte) hinaus erhöht werden. Zumindest ist ein Abschlag von fünf Prozent von den geplanten Werten (Gewerbesteuer: 424 Punkte; Grundsteuer A: 202 Punkte; Grundsteuer B: 401 Punkte) vorzunehmen.

Förderprogramme in Höhe von 470 Millionen g dürfen nicht gestrichen werden. Nicht nur fehlten den Kommunen dann 90 Millionen g, auch die freien Träger von Einrichtungen setzten alles daran, sich das fehlende Geld von den Städten und Gemeinden zurückzuholen.

Unternehmensbesteuerung

Die Steuergesetze sind so zu ändern, dass sich große Kapitalgesellschaften nicht mehr der Verpflichtung zum Steuern zahlen entziehen können. Dazu muss der Erlös aus Veräußerung von Kapitalbeteiligungen wieder mit Gewerbesteuer belegt werden. Die Möglichkeit, Unternehmensverluste für frühere oder spätere Jahre steuerlich geltend zu machen, muss eingegrenzt, das Verrechnen von Gewinnen mit Verlusten innerhalb von Konzernen (gewerbesteuerliche Organschaft) muss abgeschafft werden.

Soziale Sicherung

Der Bund hat sich an der Finanzierung der kommunalen Sozialhaushalte zu beteiligen. Ferner müssen sämtliche primären Sicherungssysteme - vor allem der Familienlastenausgleich und die Arbeitslosenversicherung - gestärkt werden. Die Kommunen erwarten als kurzfristige Lösung eigenständige Leistungen des Bundes für Langzeitarbeitslose statt einer Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sowie den Ausbau des Arbeitsmarktes für gering Qualifizierte. Die Behindertenhilfe muss aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) herausgelöst und in ein eigenständiges Leistungsrecht, finanziert von Bund und Ländern, umgewandelt werden.

Zudem sind Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz weitgehend als Pauschale - und nicht mehr nach dem Bedarfsdeckungsprinzip - auszuführen, um die Verwaltung zu vereinfachen und damit die Kosten zu senken. Gleichzeitig muss das Prinzip der Subsidiarität - Erledigung der Aufgaben auf der jeweils untersten Verwaltungsebene -

wieder angewandt werden. Die so genannte Grundsicherung im Alter, welche die Kommunen zwingt, ohne Bedürftigkeitsprüfung Leistungen über dem Niveau der Sozialhilfe zu zahlen, widerspricht diesem Grundgedanken.

Gemeindefinanzsystem

Ohne grundlegende Reform der Gemeindefinanzen besteht keine Aussicht auf Gesundung der kommunalen Finanzen. Bund und Land haben in den zurückliegenden Jahren durch Gesetze wiederholt kommunale Konsolidierungserfolge zunichte gemacht. Der gewaltige Druck auf die öffentlichen Finanzen erfordert andere Konzepte: Einnahmen und Kosten müssen neu verteilt werden.

Neben der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips - „Wer bestellt, bezahlt“ - geht es auf der Einnahmenseite vor allem um eine Reform des Gemeindesteuersystems. Im Mittelpunkt steht die von allen kommunalen Spitzenverbänden geforderte Modernisierung der Gewerbesteuer. Durch Einbeziehung der Freien Berufe ist die Gewerbesteuerlast gerechter zu verteilen. Auf diese Weise können Handwerk und Mittelstand entlastet werden. Ebenso dringlich ist die dauerhafte Reduzierung der Aufgaben- und Ausgabenlast der Kommunen in den Bereichen Soziales, Jugend und Schule.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW November 2002

649 Pressemitteilung: Notprogramm zur Rettung der Kommunen

Auf der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW in Münster haben sich das Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes sowie die mehr als 1.300 Delegierten aus den StGB NRW-Mitgliedstädten eingehend mit der desolaten Finanzlage in den NRW-Kommunen befasst. Aus der Einsicht heraus, dass nur ein Bündel von Sofortmaßnahmen den Kollaps des kommunalen Finanzsystems verhindern könnte, wurde einmütig das folgende „Notprogramm zur Rettung der Kommunen“ beschlossen:

Die Kommunen befinden sich in der schwersten Finanzkrise seit Gründung der Bundesrepublik. Immer dramatischere Einbrüche bei den Steuereinnahmen, gleichzeitig explodierende Ausgaben insbesondere im Sozial- und Jugendbereich, eine rasante Talfahrt bei den Investitionen sowie beängstigende Haushaltsdefizite prägen das Bild. Nach langjährigen Sparbemühungen sind sämtliche Einsparpotenziale aufgebraucht und der Handlungsspielraum ist bei Null angelangt. Die Kommunen stehen vor dem Bankrott und sind kaum mehr in der Lage, ihre Pflichtaufgaben zur erfüllen. Die dennoch anhaltenden Aufgaben- und Kostenverlagerungen von Bund und Land auf die kommunale Ebene müssen gestoppt werden. Ferner ist im Rahmen eines sofortigen Umsternens das nachfolgende Notprogramm unverzüglich umzusetzen. Ansonsten wird aus dem Finanznotstand der Gemeinden eine Existenzkrise unseres Gemeinwesens.

1. Angesichts des Absturzes der Gewerbesteuer sind der Anteil von Bund und Ländern (Gewerbesteuerumlage) von 30 auf 20 Prozent zu senken, die Gewerbesteuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen rückgängig zu machen sowie die Möglichkeit von Unternehmen, Gewinne mit Verlusten zu verrechnen (gewerbesteuerliche Organschaft), abzuschaffen.

2. Die landesseitig den Kommunen auferlegte Mitfinanzierung in den Bereichen Krankenhausinvestitionen und Unterhaltsvorschussgesetz ist zu beenden.
3. Die den Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen entstehenden Kosten sind diesen vom Land ohne Rückgriff auf das Gemeindefinanzierungsgesetz voll zu erstatten.
4. Zur Stärkung unserer Schulen ist die Schulpauschale aus Landesmitteln spürbar zu erhöhen.
5. Zum weiteren Schutz gegen Kostenverlagerungen muss im Grundgesetz und in der Landesverfassung das strikte Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, bezahlt“) verankert werden. Gleichzeitig ist den Kommunen ein Vetorecht gegen kostenträchtige Gesetze und Verordnungen einzuräumen.
6. Die den Kommunen übertragenen Aufgaben müssen in Umfang und Ausgestaltung den finanziellen Möglichkeiten angepasst werden. Die Mitfinanzierung staatlicher Aufgaben ist zu beenden.
7. Zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft und damit zur Ankurbelung von Konjunktur und Arbeitsmarkt sind Investitionshilfen des Bundes aus seinen UMTS-Erlösen unerlässlich. Dies wäre ein Ausgleich für die Steuerverluste, die den Kommunen infolge der Abschreibung der Kaufsumme entstehen.

Parallel zu diesem Notprogramm sind die Arbeiten zur Reform der Gemeindefinanzen zügig fortzusetzen. Wesentliche kommunale Ziele sind die Modernisierung der Gewerbesteuer, die Entlastung der Sozialhaushalte von gesamtstaatlichen Risiken (Behindertenhilfe, Pflegekosten) sowie die Reform der Sozialhilfe.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW November 2002

650 Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an den Bundeskanzler

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

zunächst möchten wir Ihnen zu Ihrem Wahlerfolg herzlich gratulieren und Ihnen für Ihre wichtige Aufgabe eine glückliche Hand wünschen.

Die Städte, Gemeinden und Kreise befinden sich derzeit in der schlimmsten Finanzkrise seit Gründung der Bundesrepublik. Immer drastischere Einbrüche bei den Steuereinnahmen, gleichzeitig explodierende Ausgaben insbesondere im Sozial- und Jugendbereich sowie eine Talfahrt der Investitionen und beängstigende Haushaltsdefizite prägen das Bild. Die Kommunen können nicht einmal mehr ihre Pflichtaufgaben erfüllen.

Statt neue Belastungen brauchen die Kommunen eine Entlastung der dramatischen Finanzlage. Zurzeit ist auch nicht absehbar, ob im Rahmen der Gemeindefinanzreformkommission tatsächlich Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben für die Kommunen zu erwarten sind. Die Diskussion über die Reform der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gibt hier zu Besorgnis Anlass. Der Bundesfinanzminister hat mehrfach betont, dass die Gemeindefinanzreform keine Umverteilung zugunsten der Kommunen beabsichtige.

Wir bitten Sie daher eindringlich, darauf zu achten, dass in der Koalitionsvereinbarung keine Festlegungen erfolgen, die einseitig bei den Kommunen Mehrbelastungen hervorrufen werden. Dies können die Städte, Gemeinden und Kreise nicht schultern. Vielmehr muss bei Leistungsausweitungen durch den Bundesgesetzgeber auch durch diesen eine entsprechende Gegenfinanzierung auf Dauer sichergestellt sein.

Zum zukünftigen Schutz gegen Kostenverlagerungen muss im Grundgesetz das strikte Konnexitätsprinzip verankert werden. Dazu sollte auch ein Konsultationsmechanismus gehören, der den Kommunen ein Einspruchsrecht einräumt, wenn neue Belastungen ohne angemessenen Ausgleich beschlossen werden sollen.

Nur so kann der Finanzkrise in den Städten, Gemeinden und Kreisen entgegengewirkt werden.

Wir wären Ihnen, Herr Bundeskanzler, sehr dankbar und würden es als Zeichen Ihrer Kommunalfreundlichkeit verstehen, wenn Sie im Vorgriff auf weitere Maßnahmen in diesem Sinne umgehend eine Beteiligung der Kommunen bei den bereits laufenden Verhandlungen über kommunalrelevante Reformen ermöglichen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Roth

Amt. Präsidentin des Deutschen Städtetages
Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main

Axel Endlein, MdL

Präsident des Deutschen Landkreistages
Landrat des Landkreises Northeim

Roland Schäfer

Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
Bürgermeister der Stadt Bergkamen

Az.: IV

Mitt. StGB NRW November 2002

651 Resolution zur Gemeindefinanzreform

Der Rat der Stadt Grevenbroich fordert eine grundlegende Gemeindefinanzreform, die folgende Eckpunkte umfasst:

1. Aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen

Den Kommunen muss insbesondere vor dem Hintergrund der steuerpolitischen Entscheidungen der letzten Jahre und der rapide wachsenden Aufwendungen im Sozialbereich wieder der finanzielle Handlungsspielraum verschafft werden, den sie benötigen, um alle ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können. Dabei ist unstrittig, dass die dem Staat insgesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben zustehenden Finanzmittel nicht beliebig ausgeweitet werden können; es geht also nicht um eine Ausweitung, sondern um eine Neuverteilung zwischen den staatlichen Ebenen und einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Kommunen.

Die Vorbereitung einer Gemeindefinanzreform ist angesichts nach wie vor hochgradig defizitärer Verwaltungshaushalte in vielen Städten, Gemeinden und Kreisen, die sich durch steuerreformbedingte Einnahmeverluste noch erheblich erhöhen werden, zwingend erforderlich.

Ziel ist eine Reform, die die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen grundlegend neu ordnet.

Es ist ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das für verlässliche Einnahmen der Kommunen sorgt, eine sichere Planungsgrundlage bietet, einseitige Aufgabenzuweisung und damit Ausgabenverpflichtungen vermeidet und die Eigenständigkeit der Kommunen gewährleistet.

Eine Gemeindefinanzreform sollte folgende wesentliche Ziele haben:

- Verstärkung der kommunalen Einnahmen
- Stärkung der Finanzkraft der Kommunen; Sicherung der Zahlungsfähigkeit
- Begrenzung der Pflichtaufgaben auf das Notwendige
- Reduzierung und Überprüfung der Mischfinanzierung
- Erhöhung des kommunalen Handlungsspielraumes durch Abschaffung und/oder Flexibilisierung von Vorgaben
- Gleichgewicht in der Zuständigkeit der Aufgabenerfüllung und Gewährleistung der Finanzierung
- Einführung eines Abstimmungsprozesses zwischen Bund, Ländern und Kommunen
- Schaffung klarer Kriterien für die Ausgestaltung der kommunalen Finanzausgleiche
- Modernisierung der Gewerbesteuer.

Falls die Gewerbesteuer abgeschafft werden sollte, ist auf andere Weise das steuerliche Band zwischen Wirtschaft und Kommunen zu festigen und auszubauen. Hierzu kommen in Betracht:

eine kommunale Beteiligung an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer mit entsprechendem Hebesatzrecht sowie

ein Ausbau der kommunalen Beteiligung an der Umsatzsteuer.

Es ist aber sicherzustellen, dass die Steuerbelastung des Bürgers dabei nicht weiter steigt.

2. Steigende soziale Aufwendungen durch demographische Entwicklung

Die zunehmende Lebenserwartung lässt die Aufwendungen für Unterbringung und Pflege alter Menschen und für die Versorgung Behinderter steigen. Allein in NRW besteht ein Investitionsbedarf von fünf Milliarden EURO für den Bau von Altenpflegeheimen. Die höheren Kommunalverbände und - über die kommunalen Umlagen - die Haushalte der Städte und Gemeinden sind mit dieser Aufgabe völlig überfordert.

Bei der Eingliederungshilfe für Behinderte haben Kommunen und Kommunalverbände eine qualifizierte fachliche Versorgung aufgebaut. Die Zahl der körperlich und geistig Behinderten in Deutschland wird sich in 10 Jahren u.a. durch höhere Lebenserwartung verdoppeln.

Hier liegt eine gesamtstaatliche Aufgabe, die Bund und Land durch Leistungsgesetze regeln und aus Bund-/Ländermitteln finanzieren müssen.

3. Konnexitätsprinzip

Ein striktes Konnexitätsprinzip ist in der Landesverfassung NRW und im Grundgesetz zu verankern („Wer bestellt, be-

zahlte“). Die in den letzten Jahren festzustellende Tendenz von Bundes- und Landesgesetzgeber, den kommunalen Gebietskörperschaften neue kosten- und personalintensive Aufgaben aufzubürden, muß gestoppt werden. Aufgaben, die erhebliche finanzielle Belastungen für die kommunalen Gebietskörperschaften bringen, müssen daraufhin überdacht werden, ob sie weiterhin wahrgenommen werden sollen, ob sie überflüssig sind oder zumindest in ihrem Umfang reduziert werden können.

Die Kommunen müssen in einem verfassungsrechtlich abgesicherten Verfahren beteiligt werden, bevor Bund oder Land neue Aufgaben gesetzlich festlegen oder erweitern, die die Gemeinden oder Kreise übernehmen und finanzieren sollen. In einem solchen Verfahren sind Gesetz- und Verordnungsentwürfe frühzeitig den kommunalen Vertretern zugänglich zu machen, die finanziellen Auswirkungen darzustellen, ein Konsultationsgremium mit Vertretern des Bundes, der Länder und der Kommunen zu schaffen und für Fälle der Nicht-Einigung eindeutige Regelungen zu vereinbaren.

4. Mischfinanzierung/Investitionshilfen

Bund und Land werden aufgefordert, auf Mischfinanzierung in Form von Anreizfinanzierung und Zweckzuweisungen zu Gunsten einer adäquaten Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung der Kommunen soweit wie möglich zu verzichten. Mischfinanzierungssysteme sollten nur noch in begründeten Ausnahmefällen Anwendungen finden und regelmäßig überprüft werden. Unbedingt notwendig ist eine weitgehende Pauschalierung der Zuwendungszwecke und eine Vereinfachung und Harmonisierung der Bewilligungsverfahren und der Verwendungsnachweise.

5. Normen, Standards, Vorgaben

Normen, Standards und Vorgaben sind auf allen Ebenen (EU, Bund, Länder und Kommunen) zu überprüfen. Darüber hinaus werden Bund und Land aufgefordert, sich am skandinavischen Vorbild zu orientieren und Modellversuche der vorschriftenfreien Kommunen zu initiieren, um die staatlichen Bedenken und das Mißtrauen gegenüber selbstständig handelnden Kommunen durch praktisches Beispiel zu überprüfen, ob und wie öffentliche (Dienst-)Leistungen kostengünstiger und effektiver erbracht werden können. In diesen Modellprojekten sollte ausgewählten Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, gänzlich oder zumindest in Teilbereichen auf die Anwendung von staatlich gesetzten Normen und Standards verzichten zu können.

6. Kommunale Finanzausgleiche

Ausgangspunkt der Ermittlung der den Gemeinden zustehenden Finanzausstattung muss die Berücksichtigung des Gebots der Gleichwertigkeit der Landes- und Kommunalaufgaben sein. Daher wird das Land aufgefordert, einheitlich, sachlich vertretbare Verteilungskriterien für die Verteilung der Finanzmasse auf die einzelnen Gruppen der Selbstverwaltungskörperschaften zu entwickeln. Dabei ist das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung zu berücksichtigen.

Die Kommunen haben einen Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung. Die vom Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie umfaßte Mindestfinanzausstattung der Kommunen ist dann unterschritten, wenn die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten in-

folge einer unzureichenden Finanzausstattung unmöglich ist.

Auch die Kreise nehmen auf ihrer Ebene Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge und Strukturentwicklung wahr und erbringen unverzichtbare Leistungen für die Bürger. Die Finanzierung über das gegenwärtige Umlagesystem belastet die Gemeinden und verlagert Finanzlasten auf die örtliche Ebene der Städte und Gemeinden. Die Kreise benötigen für ihre Aufgaben einen eigenen Finanzierungsspielraum. Das unzureichende Umlagesystem ist abzulösen oder zu entschärfen, indem den Kreisen eine eigene, stetige und gestaltbare Finanzierungsquelle zugewiesen wird. Die Kreise sind an einer Wachstumssteuer zu beteiligen.

Der Schutz der Finanzgarantie für die Kommunen in der Landesverfassung bedarf einer prozentualen Absicherung in dem Verfahren zur Entwicklung des Finanzausgleichs. Dieser Anspruch kann verwirklicht werden durch Verfahrensweisen, die es ermöglichen, gemeinsam auf Ausgleich abzielende Vorschläge für Höhe und Verteilung der kommunalen Finanzausgleichsmasse zu erarbeiten. Insoweit empfiehlt sich auch für den kommunalen Finanzausgleich ein Konsultationsverfahren.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW November 2002

652

Bundesrat zur finanziellen Situation der Kommunen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2002 eine EntschlieÙung zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen gefaÙt.

In der EntschlieÙung wird zutreffend darauf hingewiesen, daÙ sich Städte und Gemeinden in Deutschland teilweise im Rahmen des finanziellen Ruins befinden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um das Aufkommen der Gewerbesteuer nicht weiter erodieren zu lassen. Als Sofortmaßnahme verlangt der Bundesrat, die Gewerbesteuerumlage zum 01.01.2003 auf das Niveau vor dem Steuersenkungsgesetz zurückzunehmen. Damit würden die Gemeinden jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von mehr als 2 Mio. € (NRW: 500 Mio. €) bekommen, die sie gezielt für Investitionen einsetzen könnten. Des weiteren fordert der Bundesrat die Aufhebung des zum 01.01.2003 in Kraft tretenden Grundsicherungsgesetzes. Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen reichen nicht aus, so daÙ die Städte und Gemeinden einseitig belastet würden. Ferner setzt sich der Bundesrat dafür ein, daÙ den Kommunen keine zusätzlichen Belastungen im Rahmen der Sozialhilfe aufgebürdet werden.

Az.: IV 900-01/2

Mitt. StGB NRW November 2002

653 Dramatischer Steuereinbruch setzt sich fort

Das Statistische Bundesamt hat die Haushaltsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) für das 1. Halbjahr 2002 vorgelegt. Danach stiegen die kommunalen Ausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 1,8 % an, während die Einnahmen um 1,3 %, insbesondere die Steuereinnahmen sogar um 8,6 % sanken. Das Finanzierungsdefizit in den kommunalen Haushalten hat sich gegenüber dem Vorjahr von -2,78 Mrd. € auf -4,8 Mrd. € stark erhöht. Neben der Fortsetzung des Steuerein-

bruchs ist der Anstieg der Ausgaben für soziale Leistungen um 4,4 % mit dafür verantwortlich, daß auf wichtige Baumaßnahmen verzichtet (bundesweit -4,3 %) und die Kassenkreditaufnahme auf 11.047 Mio. € angehoben werden mußte.

Der Rückgang der gesamten Einnahmen der Kommunen um 1,3 % auf 64.620 Mio. € teilt sich auf in einen Rückgang bei den Kommunen der alten Länder in Höhe von 1,6 % auf 54.468,5 Mio. € und in einen Zuwachs bei den Kommunen der neuen Länder in Höhe von 0,5 % auf 11.151,6 Mio. €.

Die darin enthaltenen Steuereinnahmen (netto) sind im ersten Halbjahr 2002 deutlich stärker gesunken: Der bundesweite Rückgang um 8,6 % auf 19.026 Mio. € setzte sich aus einer Abnahme bei den Steuern der Kommunen in den alten Ländern um 9,6 % und einer Zunahme bei denen in den neuen Ländern um 2,9 % zusammen. Dabei sah die Entwicklung in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich aus: Einen deutlichen Zuwachs verzeichneten im Durchschnitt die Gemeinden in Sachsen-Anhalt (+10,5 %), dies allerdings auf der Basis eines vergleichsweise sehr geringen Einnahmenniveaus. Die stärksten Rückgänge mußten die Kommunen in den Ländern Baden-Württemberg (-9,2 %), Bayern (-7,3 %), Hessen (-20,1%), Nordrhein-Westfalen (-13,0 %) und Schleswig-Holstein (-8,4 %) hinnehmen.

Das Nettoaufkommen der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerumlage abgezogen) ging im Vorjahresvergleich um 14,5 %, in den Kommunen der westlichen Länder (ohne Stadtstaaten) sogar um 15,6 % zurück (Ost -5,43 %). Allerdings sollte von den Veränderungsdaten in den ersten zwei Quartalen nicht ohne weiteres auf das Jahresergebnis geschlossen werden, zumal im ersten Quartal eine „Spitzabrechnung“ von Vorauszahlungen der Vergangenheit erfolgte.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer teilt sich der bundesweite Rückgang um 5,3 % auf in einen Rückgang um 6,29 % in den westlichen Ländern (ohne Stadtstaaten) und einen Zuwachs um 11,56 % in den Kommunen der östlichen Länder. Hier spielt mit dem Wechsel in den Zerlegungsgrundsätzen und der Verzögerung von deren kassenmäßigen Umsetzung ein Einmaleffekt eine Rolle, so daß auch dieses Ergebnis keinesfalls auf das Jahr 2002 hochgerechnet werden kann. Der bundesweite Rückgang gibt aber schon eher einen Trend an, der erwarten läßt, daß der kommunale Einkommensteueranteil nach dem Jahr 2001 auch in 2002 weiter rückläufig sein wird.

Die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer waren im 1. Halbjahr gegenüber dem Vorjahreszeitraum bundesweit ebenfalls rückläufig (-3 %), wobei der Rückgang im Westen etwas über 3 % und der im Osten darunter (2,5 %) lag.

Die Sachinvestitionen der Kommunen stagnierten bundesweit im 1. Halbjahr 2002 bei +0,3 % (auf insgesamt 9.745 Mio. €). Auch hier ist eine unterschiedliche Entwicklung in den alten und neuen Ländern zu verzeichnen: Während die Kommunen der alten Länder ihre Investitionsausgaben durchschnittlich um 2,6 % ausweiten konnten, haben die Kommunen der neuen Länder durchschnittlich 9,2 % weniger als im Vorjahreszeitraum investiert. Die Ausgaben für Baumaßnahmen sanken bundesweit um 4,3 %, darunter in den alten Ländern um 2,7 % und in den neuen Ländern um 9,7 %. Gerade in den östlichen Ländern war das Niveau der Ausgaben für Baumaßnahmen in den Vorjahren bereits deutlich gefallen.

Die Ausgaben für soziale Leistungen nahmen bundesweit um 4,4 % auf 14.178 Mio. € zu. In den Kommunen der neuen Länder war der Anstieg mit 5,5 % besonders deutlich, während der Zuwachs in den Kommunen der alten Länder 4,2 % betrug, was vor dem Hintergrund des dort hohen Niveaus ebenfalls ausgesprochen viel ist.

Die Zinsausgaben, die im Vorjahr bundesweit gestiegen waren, gingen jetzt bundesweit wieder um 4,3 % zurück, und zwar um ebenfalls 4,3 % in den alten und um 3,9 % in den neuen Ländern.

Der kommunale Finanzierungssaldo (ohne Stadtstaaten) betrug am Ende des 2. Quartals 2002 -4.809,5 Mio. € und lag damit weit ungünstiger als das Defizit ein Jahr zuvor (-2.780,8 Mio. €). Die Differenz beruht vor allem auf einer Ausweitung der Negativsalden in den alten Ländern (von -2.566 auf -4.709 Mio. €), während das Defizit in den neuen Ländern sogar zurück ging (von -214,4 auf -100,7 Mio. €).

Die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt lag bundesweit mit -719,1 Mio. € über der des Vorjahreszeitraumes (-636,5 Mio. €). Im Hinblick auf die (langfristige) Kreditmarktverschuldung lag der Schuldenstand zum Ende des 1. Halbjahres 2002 mit 86.578 Mio. € etwas unter dem Wert ein Jahr zuvor (86.816 Mio. €). Demgegenüber ist der Stand der Kassenkredite mit 11.047 Mio. € gegenüber dem Vorjahreswert (8.965 Mio. €) bundesweit gestiegen. In den Kommunen der westlichen Länder war ein Zuwachs an Kassenkrediten von 8.518 Mio. € auf 10.485 Mio. € zu verzeichnen, während die kommunalen Kassenkredite im Osten von 477,7 auf 562,6 Mio. € anstiegen.

[Quelle: DStGB Aktuell 4102 v. 11.10.2002]

Az.: IV 903-01/2

Mitt. StGB NRW November 2002

654 Höhere Kassenkredite der Gemeinden

Das Statistische Bundesamt hat die Schuldenstatistik der öffentlichen Haushalte zu dem Stichtag 31.12.2001 vorgelegt. Danach stagnierte die Kreditmarktverschuldung der Gemeinden mit 82.669 Mio. € nahe bei dem Vorjahreswert, während der Bund den Schuldenstand senken konnte und die Länder stark zulegten. Bei den Kassenverstärkungskrediten hatten die Gemeinden einen kräftigen Zuwachs um 2.078 Mio. € (von 6.879 auf 8.957 Mio. €), während die Länder um 1.927 Mio. €, der Bund sogar um 3.787 Mio. € zulegten.

Der Stand sämtlicher öffentlicher Kreditmarktschulden wuchs gegenüber dem Ende des Jahres 2000 von insgesamt 1.198.145 Mio. € auf 1.203.887 Mio. €. Diese Zahlen beziehen sich auf „Kreditmarktschulden im weiteren Sinne“, worunter Wertpapierschulden, Schulden bei Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen und in-/ausländischen Stellen sowie Ausgleichsforderungen verstanden werden. Der Stand der Kassenverstärkungskredite wuchs dagegen weit stärker von insgesamt 12.773 Mio. € auf 19.616 Mio. €, was einem Zuwachs von etwa 50 % innerhalb eines Jahres entspricht.

Der Bundeshaushalt verzeichnete zum Jahresende 2001 Kreditmarktschulden in Höhe von 697.290 Mio. €, hinzu kommen die Schulden seiner Sondervermögen in Höhe von 59.090 Mio. €. Der Schuldenstand der Länder betrug zum Jahresende 357.684 Mio. €. Während der Schuldenstand je Einwohner beim Bund von 8.708 auf 8.469 Mio. € gesunken und bei den Ländern von 4.954 auf 4.344 Mio. €

gestiegen ist, blieb er bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 1.080 (nach 1.086) Mio. € fast konstant. Die Kreditmarktverschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von mit 82.669 Mio. € und die kommunalen Kassenverstärkungskredite in Höhe von 8.957 Mio. € verteilen sich auf die Gemeinden der jeweiligen Länder wie folgt:

Gemeinden und Gemeindeverbände aus	Kreditmarkt-schulden Ende 2000 in Mio. €	Kreditmarkt-schulden Ende 2001 in Mio. €	Kassen-kredite Ende 2000 in Mio. €	Kassen-kredite Ende 2001 in Mio. €
Baden-Württemberg	36.898	39.505	200	333
Bayern	31.773	32.069	412	435
Brandenburg	14.619	15.326	578	704
Hessen	29.950	31.173	1.392	1.597
Mecklenburg-Vorpommern	9.586	10.256	368	161
Niedersachsen	42.346	44.770	1.985	3.142
Nordrhein-Westfalen	105.008	111.341	2.235	3.102
Rheinland-Pfalz	22.628	23.960	833	1.146
Saarland	7.978	7.103	564	649
Sachsen	16.206	16.239	95	95
Sachsen-Anhalt	16.835	17.748	76	92
Schleswig-Holstein	17.824	18.518	18	48
Thüringen	13.996	14.639	246	497
Kommunen aus den alten Ländern	67.344,3	67.041	6.418,8	8.269
Kommunen aus den neuen Ländern	15.647,6	15.628	460,7	688
Kommunen aus dem Bundesgebiet insg.	82.991,4	82.669	6.879,4	8.957

(Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes)

Insgesamt weist die Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes für die Haushalte der Gemeinden gegen Ende des Jahres 2002 eine kritische Entwicklung aus. Trotz der gemäßigten Entwicklung im Bereich der Kreditmarktverschuldung zeigen die gestiegenen Kassenverstärkungskredite eine alarmierende Tendenz, die sich durch die jüngste Haushaltentwicklung zu verfestigen droht. So gilt weiterhin, daß die durch die Begrenzung des Haushaltsrechts erzwungene Grenze kommunaler Kreditmarktverschuldung kein Grund darstellt, für die Haushaltssituation der Gemeinden eine Entwarnung auszusprechen. Im Gegenteil wurde inzwischen deutlich, daß nach dem relativ guten Jahr 2000 ab 2001 größere Haushaltsprobleme in den Kommunen eingetreten sind, was vor allem auf Steuereinnahmerückgänge und vermehrte Ausgaben zur Erfüllung der Pflichtaufgaben zurückzuführen ist. So ist der Gesetzgeber weiterhin in der Verantwortung, zur Stabilisierung in diesem Bereich beizutragen: Kurzfristige Maßnahmen wie die Senkung der Gewerbesteuerumlage und die mittelfristige Umsetzung einer umfassenden Gemeindefinanzreform sind dabei unverzichtbar.

[Quelle: DStGB Aktuell 4102 v. 11.10.2002]

Az.: IV 903-01/1 Mitt. StGB NRW November 2002

655 Kommunale Spitzenverbände fordern Soforthilfe

Die deutschen Städte, Landkreise und Gemeinden haben anlässlich der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzreform-Kommission am 07.10.2002 Sofortmaßnahmen von Bund und Ländern zur Linderung der Finanznot vieler Kommunen gefordert.

Die kommunalen Spitzenverbände bekräftigten ihre Sofort-Forderungen nach einem Absenken des Anteils von Bund und Ländern an der Gewerbesteuer sowie nach einem Investitionsprogramm des Bundes für die kommunale Infrastruktur. Ein solches Investitionsprogramm des Bundes für die Kommunen sei nötig, damit beispielsweise Schulen und Straßen saniert werden können.

Die Gemeindefinanzreform muß nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände die Finanzausstattung für einen großen Teil der Kommunen deutlich stärken, indem sie Fehlentwicklungen bei Einnahmen und Ausgaben korrigiert. Dafür sei der nötige Finanzspielraum für freiwillige kommunale Aufgaben zu schaffen. Außerdem müsse die Bemessungsgrundlage und der Kreis der Steuerpflichtigen der Gewerbesteuer und jeder anderen wirtschaftsbezogenen Steuerquelle verbreitert werden, um die Abhängigkeit von den versteuerten Gewinnen nur weniger Steuerzahler vor Ort zu verringern. Die für die Kommunen unverzichtbare Finanzautonomie erfordere auch künftig Gestaltungsmöglichkeiten durch uneingeschränkte Hebesatzrechte.

Die Spitzenverbände forderten, daß die den Kommunen übertragenen Aufgaben und die daraus resultierenden Ausgaben zurückgeführt werden. Die kommunale Mitfinanzierung staatlicher Aufgaben ohne vollen und unmittelbaren Ausgleich der jeweiligen örtlichen Belastungen der Kommunen sei zu beenden. Der Bund müsse bei einer Zusammenführung der Arbeitslosen aus Arbeitslosen- und Sozialhilfe dauerhaft die finanzielle Verantwortung übernehmen.

Über den unmittelbaren Auftrag der Kommission zur Gemeindefinanzreform hinaus sprachen sich die kommunalen Spitzenverbände dafür aus, daß Bund und Länder den Kommunen nicht immer mehr Aufgaben aufbürden dürfen, ohne deren Finanzierung zu sichern. Das werde am besten durch stärkere Mitwirkungsrechte der Städte und Gemeinden im Gesetzgebungsverfahren erreicht. Eine Folge dieser fehlenden Mitwirkungsrechte sei heute das mangelhafte Gemeindefinanzsystem. Weitere Entwicklungen in die falsche Richtung könnten nur präventiv über bessere Mitwirkungsrechte verhindert werden, so die Verbände.

Außerdem muß nach Ansicht des Städtetages, des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes das „Konnexitätsprinzip“ (also der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“) in der Verfassung verankert werden. Eine solche Regelung stellt auf das Verursacherprinzip ab, dient der Selbstdisziplinierung der Politik und wirkt präventiv, weil sie der Aufgabenausweitung- und -verlagerung entgegenwirkt.

[Quelle: DStGB Aktuell 4102 v. 11.10.2002]

Az.: IV 900-01/2 Mitt. StGB NRW November 2002

656 Gemeinnützigkeit und Abgabenordnung

Das BMF hat mit Schreiben vom 10. September 2002 den Anwendungserlaß zur Abgabenordnung vom 15. Juli 1998 (BStBl I S. 630) im Hinblick auf die Anwendung des Gemeinnützigkeitsrechts geändert. Das Schreiben steht im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Schreiben zu Steuerarten/Abgabenordnung](http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Schreiben_zu_Steuerarten/Abgabenordnung) als Pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Durch das 59-seitige Schreiben mit dem Aktenzeichen IV C 4 - S 0171 - 93/02 wurden zwischenzeitliche Änderungen im Bereich der Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und die Euro-Umstellung eingearbeitet sowie einige BMF-Schreiben, die es zwischenzeitlich zum Gemeinnützigkeitsrecht gegeben hatte. Im einzelnen wird hier die Anwendung der Paragraphen 51 bis 68 der Abgabenordnung in bisher nicht erreichter Ausführlichkeit behandelt. Änderungen des Stiftungsgesetzes werden in dem neuen Erlaß ebenso nachvollzogen wie die des Investitionszulagengesetzes.

Das Investitionszulagengesetz hatte die Spendenpraxis vieler Einrichtungen im kommunalen Bereich erschwert, die auf Fördervereinspenden angewiesen waren und wegen ihrer Einstufung als „Betriebe gewerblicher Art“ durch das örtliche Finanzamt durch dieses Gesetz darauf angewiesen waren, daß eine Gemeinnützigkeitssatzung erwirkt wird, um die Abzugsfähigkeit von Fördervereinspenden zu erhalten. Der DStGB hat dem BMF hierzu die Verärgerung der Betroffenen vor Ort geschildert. Da der Anwendungserlaß das Gesetz nicht ändern kann, hilft er den betroffenen Einrichtungen nicht aus dieser Situation heraus. Auch dies wurde von der DStGB-Hauptgeschäftsstelle dem BMF mitgeteilt. Der Erlaß gibt zur Anwendung des betreffenden § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung folgende Erläuterung:

„Diese Ausnahmeregelung ermöglicht, sogenannte Fördervereine und Spendensammelvereine als steuerbegünstigte Körperschaften anzuerkennen. Die Beschaffung von Mitteln muß als Satzungszweck festgelegt sein. Ein steuerbegünstigter Zweck, für den Mittel beschafft werden sollen, muß in der Satzung angegeben sein. Es ist nicht erforderlich, die Körperschaften, für die Mittel beschafft werden, in der Satzung aufzuführen. Die Körperschaft, für die Mittel beschafft werden, muß nur dann selbst steuerbegünstigt sein, wenn sie eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist. Diese Voraussetzung gilt auch für die Beschaffung von Mitteln für einen Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 4 KStG). Werden Mittel für nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften beschafft, muß die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachgewiesen werden.“

Neue Regelungen gibt es vor allem auch bezüglich des § 64 AO im Hinblick auf die Besteuerungsgrenzen von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, wo neuerdings statt an bestimmte Beträge an das Merkmal der Leistungsbezogenheit der Einnahmen angeknüpft wird. Und in § 64 Absatz 6 AO ist eine pauschale Gewinnermittlung vorgesehen.

Die Änderungen des Anwendungserlasses der Abgabenordnung schließen an eine Änderung durch das BMF-Schreiben vom 01.07.2002 (BStBl I S. 639) an, die jedoch statt des Gemeinnützigkeitsrechts Verfahrensfragen im Bereich der Abgabenordnung zum Gegenstand hatte.

[Quelle: DStGB Aktuell 4002 v. 04.10.2002]

Az.: IV/1 920-00 Mitt. StGB NRW November 2002

657 Weitere Proberechnung zum GFG/SBG 2003

Nach Auskunft aus dem Innenministerium ist eine weitere Proberechnung erst zur zweiten Lesung des GFG 2003 (11-13.12.2002) geplant.

Der Städte- und Gemeindebund hält dies aus kommunaler Sicht für zu spät und hat sich deshalb dafür eingesetzt, daß die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf folgende Passage enthalten wird:

„Abschließend erlauben wir uns, eine Bitte hinsichtlich der Veröffentlichung von Proberechnungen zu äußern: Die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vorgenommenen Modellrechnungen dienen zum einen der Information der Abgeordneten über die zahlenmäßigen Auswirkungen politischer Vorgaben. Sie sind aber zum anderen auch unverzichtbare Grundlage für die Haushaltsaufstellung in den Kommunen. Da die erste Modellrechnung des LDS auf dem Wortlaut des Gesetzentwurfs beruht, sich andererseits aber hinsichtlich der Gestaltung der fiktiven Hebesätze ein anderslautender politischer Konsens abzeichnet, sind die Kämmerer dringend auf verlässliches Zahlenmaterial angewiesen, aus dem sich die möglichen Veränderungen gegenüber dem Gesetzentwurf ergeben. Von daher sollte das LDS kurzfristig - nicht erst zur zweiten Lesung - mit einer erneuten Modellrechnung beauftragt werden, um den Kommunen die dringend benötigte Informationsgrundlage zu verschaffen.“

Über die weitere Entwicklung werden wir informieren.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW November 2002

658 Vergnügungssteuer-Mustersatzung

Die Landesregierung hat am 4. September 2002 den Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer eingebracht (Drucksache 13/2966).

Die Aufhebung der bisherigen Regelung dient der Umsetzung eines befristeten Modellversuchs des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell in den gesetzlichen Regelzustand. Nach § 2 Ziffer 7 des Kommunalisierungsmodellgesetzes war den beteiligten Kommunen zunächst die Möglichkeit eingeräumt worden, von den vorgegebenen Steuersätzen des Vergnügungssteuergesetzes ohne Begrenzung abzuweichen. Die Änderung des Kommunalisierungsmodellgesetzes durch das 1. Modernisierungsgesetz hat dann zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Kommunen von weiteren Festlegungen des Vergnügungssteuergesetzes, z.B. hinsichtlich des Steuergegenstandes, zu befreien. Dieser Modellversuch ist gem. § 5 Kommunalisierungsmodellgesetz bis zum 31.12.2002 befristet.

Mit der Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes würde die Regelungsbefugnis für diese Rechtsmaterie in die kommunale Satzungsautonomie überführt. Die Gemeinden wären dann berechtigt, Vergnügungssteuer nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) zu erheben. Sie könnten folglich die Steuergegenstände, die Steuerhöhe sowie die Ausnahme- und Befreiungstatbestände selbständig durch Satzung regeln.

Am 30. Oktober 2002 wird eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf vor dem kommunalpolitischen Ausschuss des Landtages stattfinden, an der neben den kommunalen Spitzenverbänden auch die Verbände der Automatenaufsteller beteiligt sind, die ebenso wie der Hotel- und Gaststättenverband die geplante Aufhebung heftig kritisieren. Die Geschäftsstelle hält die Kritik inhaltlich für nicht gerechtfertigt und geht deshalb davon aus, dass das Gesetz in der vorliegenden Form beschlossen werden wird. Dies

würde dann voraussichtlich in der Sitzung des Landtags am 7. November 2002 geschehen.

In einem Schnellbrief vom 27. September 2002 hat die Geschäftsstelle allen Mitgliedsstädten und -gemeinden eine Mustersatzung als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. In die Präambel dieser Satzung hatte sich ein kleiner Fehler eingeschlichen: Das Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt datiert vom 30.04.2002 (nicht vom 29.05.2002; dies war das Verkündungsdatum). Wir bitten um Beachtung.

Az.: IV/1 933-00 Mitt. StGB NRW November 2002

659 Verfassungsbeschwerde gegen Zweitwohnungssteuer

Im Rahmen des beim Bundesverfassungsgericht derzeit anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens gegen die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (1 BvR 1232/00 -, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts - 11 C 12.99 - ZKF 2000, S. 231) hat die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme genutzt. Auf dem Prüfstand steht hier die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Hannover. Die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berührt die bisherige Besteuerungspraxis vieler Kommunen hinsichtlich der aus Anlaß der Berufstätigkeit genutzten Zweitwohnungen (sog. Erwerbszweitwohnungen) und der Abgrenzung der Haupt- von der Zweitwohnung durch die Anknüpfung an die Vorschriften des Melderechts.

Der Beschwerdeführer begründet in der anhängigen Verfassungsbeschwerde die von ihm gerügten Grundrechtsverletzungen aus Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG damit, daß er die besteuerte Zweitwohnung ausschließlich aus Anlaß seiner Berufstätigkeit nutze. Die Wohnung diene der Einkommenserzielung und nicht der Einkommensverwendung. Sie dürfe ebenso wenig besteuert werden wie die nach bisheriger Auffassung des Bundesverfassungsgerichts steuerfreien reinen Kapitalanlagen-Wohnungen. Außerdem führe die unwiderlegbare Vermutung des Familienwohnsitzes als Hauptwohnsitz in § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZwStS Hannover als Anknüpfung an § 8 Abs. 1 Nr. 1 NMG zu einer unzulässigen Benachteiligung verheirateter Berufstätiger, da diese ihren Haupt- und Nebenwohnsitz nicht wie Unverheiratete frei festlegen könnten.

In der abgegebenen Stellungnahme hat der DStGB die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von sog. Erwerbszweitwohnungen im Hinblick auf den Begriff der „örtlichen Aufwandsteuer“ des Art. 105 Abs. 2 a GG, auf die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, das Gebot der Steuergerechtigkeit und die Anknüpfung an melderechtliche Vorschriften ausführlich begründet und sich für die Beibehaltung der bisherigen Besteuerungspraxis in den meisten Kommunen eingesetzt.

Neben den vorwiegend betroffenen Fremdenverkehrsgemeinden haben in der letzten Zeit auch einige größere Städte die Möglichkeit zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer genutzt. Die Zweitwohnungssteuer soll zumindest zu einem Teil die Belastungen der Kommunen im Hinblick auf die für alle Einwohner vorzuhaltende Infrastruktur kompensieren. Die Zweitwohnungsinhaber sind nicht in gleicher Weise wie die Einwohner mit Hauptwohnsitz über die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Teil an der

Einkommensteuer und über den Finanzausgleich an der Finanzausstattung der Kommunen beteiligt.

Das seit ihrer Einführung zunächst kontinuierlich gestiegene Steueraufkommen der Zweitwohnungssteuer stagniert seit einigen Jahren bzw. ist wieder gesunken. Dies ist zum Teil auf die als Nebeneffekt durchaus beabsichtigte Bereinigung der melderechtlichen Verhältnisse der Einwohner zurückzuführen. Bundesweit fielen für das Jahr 2000 nach Information des BMF 43,1 Millionen EURO an Zweitwohnungssteuer an. Die Zweitwohnungssteuer hat jedoch vor dem Hintergrund des kommunalen Steuererfindungsrechts und der Selbstverwaltungsgarantie nach wie vor eine Bedeutung für die Finanzausstattung der Städte und Gemeinden.

[Quelle: DStGB Aktuell 3902 v. 27.09.2002]

Az.: IV/1 933-02/0 Mitt. StGB NRW November 2002

Schule, Kultur und Sport

660 Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am 25. September 2002 fand in Grevenbroich die 84. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen statt. Der Vorsitzende des Ausschusses und Bürgermeister der ausrichtenden Stadt, Herr Hoer, begrüßte die anwesenden Mitglieder des Ausschusses und stellte die Stadt Grevenbroich vor.

Inhaltlich hat sich der Ausschuß schwerpunktmäßig mit der offenen Ganztagschule beschäftigt (vgl. Mitt. vom 5.8.2002, lfd. Nr. 464/2002). Ministerialdirigent Dr. Schulz-Vanheyden aus dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW hat über Vorstellungen des Landes informiert. Danach sollen bis zum Jahr 2007 an 2/3 der Grundschulen Ganztagschulplätze für rd. ein Viertel der Grundschulkinder zur Verfügung stehen. Langfristig beabsichtigt das Land, die vorhandenen Landesmittel für Horte, das Programm SIT und die schulischen Programme 8 bis 1 sowie 13 plus zu bündeln.

Die Kommunen sollen eigene Mittel, die Mittel der freien Träger sowie Elternbeiträge einsetzen können. Sie sollen auf der Basis einer neuen Richtlinie Mittel für Zuwendungen erhalten. Hinsichtlich der Finanzierung setzt das Land zunächst auf die Mittel, die freiwerden, wenn kommunale Horte aufgelöst werden. Daher sollen zunächst auch nur diejenigen eine Landesförderung erhalten, die über einen kommunalen Hort verfügen. Zudem ist das Land der Auffassung, daß die Kommunen das Personal für den Nachmittagsbereich übernehmen sollen.

Nach einer intensiven Diskussion hat der Ausschuß mehrheitlich folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Zielsetzung der Landesregierung, bis 2005 auf der Basis von 2000 mindestens 200.000 zusätzliche Ganztagsplätze für Kinder zu schaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen, muß sich aber vor allem an den auch zukünftig zur Verfügung stehenden Finanzmitteln messen lassen.

2. Der Ausschuß unterstützt vom Grundsatz her das Vorhaben des Landes, als Reaktion auf die Ergebnisse der PISA-

Studie den überwiegenden Teil der Grundschulen zu „Offenen Ganztagsgrundschulen“ auszubauen. Kleine und größere Kommunen müssen allerdings gleichermaßen und zeitgleich die Möglichkeit zu einem derartigen Ausbau erhalten.

3. Um eine Verbesserung des Bildungssystems durch einen Ausbau der Halbtagsgrundschulen zu „Offenen Ganztagsgrundschulen“ zu erreichen, ist ein pädagogisches und finanzielles Gesamtkonzept erforderlich, das von Jugendhilfe, Schulträgern, freien Wohlfahrtsverbänden und Eltern mitgetragen wird. Notwendig ist insbesondere ein verstärktes, dauerhaftes und gesetzlich abgesichertes finanzielles Engagement des Landes. Das pädagogische Gesamtkonzept muß sich nicht nur auf den Vormittag, sondern auch auf den Nachmittag erstrecken. Für den pädagogischen Bereich ist insgesamt das Land zuständig. Hieraus folgt der Grundsatz, daß sämtliche Personalkosten einschließlich des nichtlehrenden Betreuungspersonals vom Land zu tragen sind.

4. Im Rahmen des Ausbaus von Grundschulen zu „Offenen Ganztagsgrundschulen“ ist eine verstärkte Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe sinnvoll. Eine solche Zusammenarbeit darf allerdings nicht zur Folge haben, daß die Betreuung von Ganztagsgrundschulen entgegen dem gesetzlichen Auftrag des KJHG zu einem „Regelversorgungsauftrag“ der kommunalen Jugendhilfeträger ausgeweitet wird. Inwieweit z.B. eine Kommune im Falle eines Umbaus eines kommunalen Hortes eigene Mittel für den Ausbau von offenen Ganztagsgrundschulen zur Verfügung stellt, bleibt ihr selbst überlassen. Die Regelversorgung von Schulkindern mit schulischen Betreuungsmaßnahmen an Ganztagsgrundschulen ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Jugendhilfe.“

Der Ausschuß hat sich zudem mit den Ergebnissen der PISA-Studie beschäftigt und festgestellt, daß es seitens des Landes lediglich erste Reaktionen auf das schlechte Abschneiden deutscher Schülerinnen und Schüler bei der PISA-Studie erfolgt sind. Erforderlich sei aber ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Verbesserung des Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen. Daher beabsichtigt der Ausschuß eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Vorschläge zur Verbesserung des Bildungssystems erarbeitet und diese dem Land zur Umsetzung vorlegt.

Ferner stand ein Support-Konzept für Nordrhein-Westfalen auf der Tagesordnung. Hierzu hat die e-initiative.nrw eine Orientierungshilfe erstellt. Der Ausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt, ob diese Orientierungshilfe veröffentlicht werden kann, obwohl bislang eine Vereinbarung über den Support mit dem Land nicht zustande gekommen ist. Der Ausschuß hat sich insoweit für eine Veröffentlichung ausgesprochen, sich die Orientierungshilfe jedoch nicht als Empfehlung an die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes zu eigen gemacht.

Hinsichtlich des Referentenentwurfes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen sprach sich der Ausschuß nochmals gegen eine Sozialstaffelung des Elternanteils über den Lernmitteln aus. Die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagene Sozialstaffelung sei viel zu verwaltungsaufwendig.

Ferner hat sich der Ausschuß mit der Kürzung der Kultur- und Sportförderung durch das Land beschäftigt. Insbesondere hat er eine Rückgängigmachung der vorgesehenen

Kürzungen der Bibliotheksförderung der regionalen Kulturpolitik beschlossen. Darüber hinaus soll auch die beabsichtigte 10%-ige Kürzung im Bereich der Weiterbildung rückgängig gemacht werden. Schließlich hat sich der Ausschuß gegen eine Kürzung der Übungsleiterpauschale im Bereich Sport ausgesprochen.

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW November 2002

661 Umfrage zu den Kosten auswärtiger Schülerinnen und Schüler

Aufgrund einer Anfrage der Gemeinde Reken, Kreis Borken, bittet die Geschäftsstelle um Mitteilung, welche kommunalen Schulträger eine Vereinbarung geschlossen haben über die Übernahme von Kosten (nicht nur Schülerfahrkosten) für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler.

Az.: IV/2 211-7

Mitt. StGB NRW November 2002

662 Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW

Die Geschäftsstelle hatte zuletzt in den Mitteilungen vom 05.08.2002 (Ifd. Nr. 463/2002) über den Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW (LT-Drucks. 13/2728) berichtet. Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe haben mit Schreiben vom 10.10.2002 über das Ergebnis einer Umfrage bei den kommunalen und konfessionellen Friedhofsträgern in Nordrhein-Westfalen informiert. Ausgewertet wurden 474 Fragebogen, davon 256 von kommunalen (54 %) und 221 von konfessionellen (46 %) Friedhofsträgern. Die Rücklaufquote betrug bei den Kommunen 64 %; bei konfessionellen Trägern lag sie unter 20 %. Die Friedhofsträger wurden konkret nach den Bestattungsarten, der Liberalisierung bezüglich der Herausgabe der Urne in die Privatsphäre, den Folgen für eine Lockerung des Friedhofszwangs, den Aschenstreuefeldern, dem Betrieb einer Feuerbestattungsanlage durch einen privaten Dritten und dem Friedwald befragt. Das Ergebnis der Umfrage stellt sich wie folgt dar:

Auf kommunalen Friedhöfen nehmen die Erdbestattungen einen Anteil von 67,8 % und die Feuerbestattungen 20,2 % ein; die anonymen Bestattungen machen 12,0 % aus. Etwas anders stellt sich die Situation bei den konfessionellen Friedhöfen dar. Dort hat die Erdbestattung einen Anteil von 79,2 % und die Feuerbestattung einen Anteil von 18,9 %. Die anonymen Bestattungen sind lediglich auf 1,9 % zu beziffern.

Bei der Einschätzung der Liberalisierung des Friedhofszwanges werden die Hauptwirkungen im Rückgang der Belegungsfläche (68,3 % der Nennungen) und der notwendigen Anhebung der Nutzungsgebühren (63 %) gesehen. Die Friedhofsträger in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohner sehen in 29,4 % aller Nennungen keine Auswirkungen auf sich zukommen und rechnen nur in knapp der Hälfte aller Nennungen mit einem Rückgang der Belegungsfläche (49,3 %) oder einer Gebührenerhöhung (44,3 %). Hier ist mit 50 % der Anteil hoch, der eine Bedrohung der ökologischen Nischenfunktion sieht. Die Gemeinden mit mehr als 150.000 Einwohnern sehen die Auswirkungen deutlich anders. Hier erwarten nur 3,2 % der Befragten keine Auswirkungen, 82,5 % einen Rückgang der Belegungsfläche und 76,2 % Gebührenerhöhungen.

Für die Einrichtung von Aschenstreuelfeldern haben sich 5,9 % der kommunalen Friedhofsträger ausgesprochen, 30 % lehnen deren Einrichtung ab und fast 2/3 sind unentschieden oder haben noch keine Meinung. Die Pfarrämter sind mit 91,4 % der Fälle gegen Aschenstreuelfelder, nur 0,5 % wollen dies, der Rest ist unentschieden oder hat noch keine Meinung dazu.

Die Umfrage enthält auch eine Einschätzung der Privatisierung bzw. Beteiligung Dritter am Friedhofs- und Bestattungswesen. Die Kommunen sprechen sich zu 48,2 % für die Beibehaltung des bisherigen Systems, bei den konfessionellen Trägern sind es 88,7 %. Noch nicht entschieden ist die Frage bei 43,5 % der kommunalen und bei 9,1 % der konfessionellen Träger. Der Anteil der Kommunen, die sich für eine Privatisierung aussprechen, liegt bei 8,3 % (18 Kommunen), darunter sind die Hälfte für die Auslagerung des Friedhofsamtes in einen Eigenbetrieb, 3,7 % für die Beteiligung Dritter am Friedhof und 0,5 % (1) für die Beteiligung Dritter am Krematorium. Demgegenüber haben sich die konfessionellen Träger zu 88,7 % für eine Beibehaltung des bisherigen Systems ausgesprochen.

Bei der Frage, ob die Friedhofsträger Friedwälder einrichten würden, haben sich 59 % der kommunalen Friedhofsträger ablehnend geäußert. Bei den konfessionellen Trägern sind es 87,7 %. Noch nicht entschieden haben sich bei den kommunalen Trägern 37,8 %, während es bei den konfessionellen Trägern 12,3 % sind. Bei den kommunalen Trägern hat sich ein Anteil von 3,2 % für die Einrichtung eines Friedwaldes ausgesprochen.

Mit den Auswirkungen des beabsichtigten Bestattungsgesetzes hat sich auch der Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuß in seiner 6. Sitzung am 17. September 2002 in Düsseldorf beschäftigt und hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Ausschuß begrüßt vom Grundsatz her den Gesetzesentwurf der Landesregierung für eine neues Bestattungsgesetz in NRW. Die derzeit noch bestehenden Regelungen sind unübersichtlich, stammen teilweise noch aus dem 18. Jahrhundert und sind vielfach nicht mehr zeitgemäß.

2. Der Ausschuß steht auf dem Standpunkt, daß der Gesetzesentwurf auch den aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens Rechnung tragen muß. Daher sollte er auch Aussagen über die Zulassungsfähigkeit eines sog. Friedwaldes enthalten. Für die Errichtung eines privaten Friedwaldes sollte das Bestattungsgesetz die Zustimmung der Gemeinde vorsehen, in der ein Friedwald errichtet werden soll.

Mehrheitlich hat sich der Ausschuß jedoch nicht gegen die Liberalisierungstendenzen des Gesetzesentwurfs (Übertragung der Feuerbestattungsanlage auf einen privaten Rechtsträger, die Herausgabe von Urnen und das Verstreuen von Aschen auf Feldern) ausgesprochen.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW November 2002

663 Integriertes Fundraising für Musikschulen

Der Verband deutscher Musikschulen hat zusammen mit der Gesellschaft für Sozialmarketing ein Konzept zum integrierten Fundraising für Musikschulen entwickelt. Hierauf hat der Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e.V. aufmerksam gemacht. Unter Fundraising

versteht man das Einwerben von (privaten) Spenden. Sowohl von der Kommunikation als auch steuerrechtlich gibt es eine Abgrenzung gegenüber dem Sponsoring. Gespendet wird aus Verantwortungsgefühl und Überzeugung, Sponsoren hingegen bekommen eine Gegenleistung.

Bei dem integrierten Fundraising wird eine direkte Beziehung zu den erhofften Spendern hergestellt. Dies geschieht durch Mailings, also Briefe. Wenn sich insoweit mehrere Musikschulen zusammenschließen, entstehen Adressenmengen, die zu Ersparnissen führen können bei Druck und Produktion, beim Porto, bei der Datenpflege, bei der Kontoführung und bei der Arbeitszeit.

Beim integrierten Fundraising entstehen zunächst Investitionskosten. Für die Gesamtstruktur trägt sie zunächst der Verband deutscher Musikschulen. Jeder Teilnehmer soll nur seine Installationskosten übernehmen. Der Landesverband der Musikschulen empfiehlt seinen Mitgliedsschulen, sich intensiv mit dem Konzept auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob eine Beteiligung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Elternvertretung, Förderverein, Sponsoring-Kontakte) sinnvoll erscheint. Für nähere Informationen steht der Landesverband der Musikschulen, Breidenplatz 10, 40627 Düsseldorf, Tel.: 0211/251009, zur Verfügung.

Az.: IV/2 455

Mitt. StGB NRW November 2002

664

Handbuch zur Kulturförderung der Europäischen Union

Die Kulturförderung der Europäischen Union hat sich zu einer relativ schwer übersehbaren Landschaft aus politischen Programmen und Fördermöglichkeiten entwickelt. Die Europäische Union kann nicht nur über das Rahmenprogramm KULTUR 2000 Zuschüsse zu Kulturprojekten gewähren, sondern auch über eine Vielzahl weiterer Förderinstrumente, z.B. aus den Bereichen Bildung und Jugend, Regionalentwicklung, Forschung und Außenbeziehungen. Das Handbuch „Europa fördert Kultur“ bietet Projektinitiatoren in Kultureinrichtungen, Vereinen und Verwaltungen, Kulturschaffenden und Künstlern aller Sparten übersichtlich strukturierte Informationen, Hinweise und Adressen zu 70 Programmen der EU, mit deren Hilfe kulturelle Projekte realisiert werden können.

Herausgegeben worden ist das Handbuch von der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. und dem Deutschen Kulturrat e.V. Es kann bezogen werden über die Kulturpolitische Gesellschaft e.V., Weberstraße 59 a, 53113 Bonn, Tel.: 0228/20167-0 oder über den Buchhandel (ISBN 3-89861-129-9) zum Preis von 23 g.

Az.: IV/2 409

Mitt. StGB NRW November 2002

665

Gesetz zur Umsatzbesteuerung von Sportanlagen

Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen“ zugestimmt. Durch dieses Gesetz wird nach § 27 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes folgender Absatz 6 eingefügt: „Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen können bis zum 31. Dezember 2003 in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufge-

teilt werden.“ Das Gesetz ist mit Wirkung zum 15. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Hintergrund für diese Übergangsregelung ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 31. Mai 2001 (Az.: V R 97/98). Der BFH hatte entschieden, daß bei der Vermietung von Sportanlagen insgesamt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vorliegt. Eine einheitliche wirtschaftliche Dienstleistung dürfe im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems nicht künstlich aufgespalten werden. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz die Aufspaltung noch bis zum 31. Dezember 2003 für zulässig erklärt.

Az.: IV/2 381-21 Mitt. StGB NRW November 2002

666 Netzwerk-Administration an Schulen

Die Ausstattung der Schulen mit neuen Medien ist in zahlreichen Kommunen bereits reaktiv weit vorangeschritten, so daß die Administration der Netzwerke vielerorts ein drängendes Problem ist. Es macht wenig Sinn, den Schulen kostspielige Geräte zur Verfügung zu stellen, gleichzeitig jedoch nicht deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen. In Nordrhein-Westfalen wird sich, wie in den meisten anderen Bundesländern, ein zweistufiges Konzept durchsetzen. Auf der Ebene des First-Level-Support nehmen die Lehrer einfache Aufgaben der Netzwerkadministration wahr, während die Schulträger den Second-Level-Support sicherstellen.

Die kommunalen Spitzenverbände sind der Auffassung, daß die Lehrer für ihre Tätigkeit im Rahmen der Netzwerkadministration vom Land entweder Freistunden oder eine Vergütung erhalten müssen. Konkret beabsichtigen die kommunalen Spitzenverbände aus Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die Arbeitsteilung und Wartung und Verwaltung von Computerarbeitsplätzen, Multi-Media-Entrichtungen und Netzwerken an Schulen mit dem Land abzuschließen. Die Beratungen mit dem Land gestalten sich jedoch äußerst schwierig, weil das Land bislang zu zusätzlichen Leistungen nicht bereit war.

Nunmehr hat das Kultusministerium des Landes Niedersachsen mitgeteilt, daß es für die Wartung und Pflege der Computersysteme und Computernetzwerke in den Schulen aus Niedersachsen für das 2. Halbjahr 2002 2 Mio. € und in jedem Folgejahr 5 Mio. € zur Verfügung stellt. Von den Schulträgern werde ein mindestens gleich hoher Betrag für diesen Zweck erwartet. Die Schulträger organisieren in Niedersachsen die Systembetreuung in Abstimmung mit den Schulen.

Az.: IV/2 240-10/3 Mitt. StGB NRW November 2002

667 Broschüre „Fachbeiträge zum Seniorensport“

Aktiv und bewegt älter werden in Nordrhein-Westfalen heißt die neue Kampagne von Landesregierung und Landessportbund. Sie soll langfristige Impulse setzen, um die Integration der älteren Generation in das aktive gesellschaftliche Leben voranzubringen. Ausgangspunkt war das 1999 von den Vereinten Nationen ausgerufenen „Internationale Jahr der Senioren“. Es gab Landesregierung und Landessportbund den Anstoß, verstärkt für den Sport der Älteren zu werben. Verbände und Vereine in ganz Nordrhein-Westfalen beteiligen sich an zahlreichen Aktionen,

die Lebensfreude und Optimismus vermitteln und positive Zeichen für ein modernes, aktives Altersbild setzen.

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen haben in einem Band Fachbeiträge zum Seniorensport zusammengestellt. Von unterschiedlichen Autoren werden einzelne Themenschwerpunkte behandelt, wie der Seniorensport und die Seniorenpolitik in Nordrhein-Westfalen, trainingswissenschaftliche Aspekte im Hinblick auf Alterungsprozesse, Probleme bei der Umsetzung von Sportangeboten für ältere Menschen im Sportverein und Bewegungs- und Sportaktivitäten Älterer aus motivationspsychologischer Sicht. Der Band kann gegen eine Schutzgebühr von 6 g beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, Tel.: 0203/73810, angefordert werden.

Az.: IV/2 380-28 Mitt. StGB NRW November 2002

668 Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit der KMK-Präsidentin

In einem ausführlichen Gespräch zu den Problemen des Schulwesens in Deutschland und den Konsequenzen aus den PISA- Ergebnissen konnten zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der KMK- Präsidentin Frau Professor Schipanski eine Reihe von gemeinsamen Positionen entwickelt werden.

Übereinstimmend wird Bildung als eine zentrale Herausforderung für die Zukunft unseres Landes eingeschätzt. Sie ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen mit Verantwortung von Bund, Ländern, Kommunen, Eltern und Wirtschaft.

Als erste notwendige Reaktion auf die PISA- Studie werden einheitliche Bildungsstandards einschließlich Qualitätsüberprüfung betrachtet. Es wird verbindlich festgelegt werden, welche Kompetenzen zum Ende eines bestimmten Schulabschnittes vorliegen müssen. Die Grundlage liegt im wesentlichen im Erwerb der Lese- und Rechtschreibfähigkeit in den Grundschulen.

Darüber hinaus ist es erforderlich sicherzustellen, dass Erstklässler über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Insbesondere Kindern mit Migrationshintergrund muss in verpflichtenden vorschulischen oder schulbegleitenden Maßnahmen die deutsche Sprache vermittelt werden. Integration muss nicht nur gefördert, sondern auch (ein)gefordert werden.

Welche Strukturen notwendig sind, um die einheitlichen Ziele zu erreichen, kann regional unterschiedlich beurteilt werden. In Betracht kommen insbesondere

- ein bedarfsorientierter Ausbau von Ganztagschulen (ganztägiges Schulangebot) oder
- eine verlässliche Halbtagschule mit Nachmittagsbetreuung.

Es bestand Einigkeit darüber, dass das Konzept je nach besonderer Situation in der jeweiligen Kommune durchaus unterschiedlich inhaltlich ausgestaltet werden kann.

Die kommunalen Spitzenverbände wiesen dabei darauf hin, dass zusätzliche Mittel für den Ausbau von weiteren

Ganztagsangeboten auf kommunaler Seite zurzeit nicht vorhanden sind. Auch einmalige Leistungen des Bundes seien keine dauerhafte Lösung. Im übrigen müsse sichergestellt werden, dass eventuelle Neustrukturierungen der Schulsysteme die Schaffung eines einheitlichen Schulkonzeptes „aus einer Hand“ zum Ziel haben, so dass keine zusätzlichen Lasten auf die Jugendhilfe zukommen. Notwendig ist allerdings eine enge Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe.

Die Forderung der Kommunalen Spitzenverbände nach insgesamt mehr Geld für das Bildungswesen wurde von Frau Schipanski als politisch nicht durchsetzbar eingeschätzt. Die derzeit laufenden Koalitionsverhandlungen zur Bildung einer neuen Bundesregierung bestätigen angesichts der Forderungen mehrerer Ministerpräsidenten diese Einschätzung nicht unbedingt.

Die Kultusministerkonferenz plant eine Imagekampagne für das Berufsbild des Lehrers und die Verbesserung der Bildungschancen. In etwaige regionale Veranstaltungen sollen die kommunalen Spitzenverbände eingebunden werden.

Bei den Kosten der Medienausstattung wurde Einvernehmen erzielt, dass es in erster Linie nicht um den Einsatz von fachspezifischer Software, sondern um den fächerübergreifenden Erwerb von Medienkompetenz z.B. zur Informationsbeschaffung via Internet gehen muss. Dazu dürften so genannte Medienecken im Gegensatz zu einer Vollausstattung von ganzen Klassen ausreichend sein; auch müsste nicht die neuste und teuerste Hardware zur Verfügung stehen. Die Frage der Netzwerkbetreuung dürfte in absehbarer Zeit zufriedenstellend gelöst sein.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat schließlich seine Forderung bekräftigt, dass die Schulträger dauerhaft und institutionell in die Arbeit der Kultusministerkonferenz eingebunden werden müssen. Dies ließe sich über einen ständigen Gaststatus im Schulausschuss der KMK erreichen. Die Präsidentin sagte zu, dies im Präsidium der KMK zu erörtern.“

Quelle: DStGB-Aktuell vom 4.10.2002

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW November 2002

669 Zahlen zum Modellprojekt „Betrieb und Schule“

Die Geschäftsstelle hatte in den Mitteilungen vom 05.08.2001 (Ifd. Nr. 472/2001) über das Projekt „Betrieb und Schule“ informiert. Danach erhalten lernschwache Jugendliche in Nordrhein-Westfalen Angebote zur Erleichterung des Übergangs von Schule in Ausbildung oder Beschäftigung. Nunmehr hat das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW mit Presseerklärung vom 08.10.2002 über die Zwischenbilanz zu dem Modellprojekt informiert. Danach wurden ca. 45 % der 1400 BUS-Absolventen in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Im Sommer 2001 wurden an 104 Haupt- und 28 Gesamtschulen in Kooperation mit zahlreichen Unternehmen Förderpraktika als Jahrespraktika eingerichtet. Die Jugendlichen gehen drei Tage pro Woche in die Schule und zwei Tage wöchentlich in einen Praktikumsbetrieb. Die Unternehmen erhalten über das NRW-Arbeitsministerium für die Bereitstellung eines solchen Praktikumsplatzes einen

einmaligen Jahreszuschuß von 1500 g. Die Schulen bilden neue Lerngruppen mit max. 15 Teilnehmern und erhalten dafür zusätzlich eine Lehrerstelle und Sachmittel in Höhe von 245 g.

Von den 45 % der BUS-Absolventen, die in den ersten Arbeitsmarkt gekommen sind, gingen 38 % ein Ausbildungsverhältnis ein und 7 % ein Arbeitsverhältnis. Etwa 34 % der Jugendlichen erreichten durch das „BUS-Jahr“ wieder den Anschluß an systematisches Lernen, daß nach weiteren Qualifizierungsschritten, etwa im Berufsvorbereitungsjahr, der Berufskollegs, die Chance auf ein Ausbildungsplatz möglich erscheint.

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW November 2002

670 Teilnahme von Schulen am Qualitätswettbewerb

Das Bildungsministerium hat am 19.09.2002 alle Schulen in NRW zur Teilnahme am neuen Landeswettbewerb „Qualität schulischer Arbeit“ aufgerufen. Schulen, die Konzepte zur Nutzung neuer Lernformen in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch entwickelt und in der Praxis erprobt hätten und zugleich für andere Schulen interessant sein könnten, seien zum Wettbewerb eingeladen. Ziel des Wettbewerbs sei die Qualitätssicherung und -entwicklung schulischer Arbeit. Die innovativen Konzepte könnten sich etwa darauf beziehen, wie neue didaktische und methodische Ansätze entwickelt und genutzt würden, wie Kernfächer mit anderen Fächern kooperieren, wie die Förderung von Leseverständnis eine ganze Schule erfassen könne, wie Medienkonzepte und die Unterrichtsgestaltung einbezogen würden, wie Schülerinnen und Schüler am Unterrichtsgeschehen aktiv beteiligt würden.

An einem ersten Qualitätswettbewerb vor zwei Jahren haben sich nach Mitteilung des Ministeriums über 300 Schulen aus Nordrhein-Westfalen beteiligt. Bewerbungsschluß für den neuen Wettbewerb ist der 10. Januar 2003. Teilnahmeberechtigt sind neben Grundschulen und den vier weiterführenden Schulformen auch Sonderschulen und Berufskollegs. Um der Verschiedenartigkeit der schulischen Bedingungen gerecht zu werden, werden für jede dieser sieben Schulformen jeweils ein Siegerpreis von 2000 g und weitere Preise von 1000 g und 500 g verliehen. Außerdem soll es einen Sonderpreis in Höhe von 5000 g für den insgesamt interessantesten Ansatz schulischer und unterrichtlicher Qualitätsarbeit geben. Zu dem Wettbewerb können schriftliche Unterlagen beim Landesinstitut für Schule, Büro Wettbewerb, Paradieser Weg 64, 59494 Soest, Tel.: 02921/683-259, E-Mail: buero.wettbewerb@mail.lsw.nrw.de, bestellt werden.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW November 2002

671 Programm zur Gesundheitsförderung bei Schulkindern

Nach Mitteilung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW sollen an nordrhein-westfälischen Schulen Kinder mit motorischen Schwächen künftig stärker gefördert werden. Das Ministerium hat gemeinsam mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband das „Programm zur Förderung des Aufbaus und der Arbeit lokaler Arbeitskreise und Netzwerke für den

kompensatorischen Sport“ vorgestellt. Kinder, die nicht rückwärts laufen könnten, hätten häufig auch Probleme das Rechnen zu lernen, erklärte das Ministerium. Schuleingangsuntersuchungen hätten ergeben, daß 19 % der schulpflichtigen Jungen und 8 % der Mädchen in NRW an Koordinationsstörungen litten. Bei mehr als 5 % der Kinder seien Haltungsschwächen oder Übergewicht festgestellt worden. Im Rahmen des Programms sollen lokale Netzwerke für kompensatorischen Sport entstehen. Mehr Kinder sollen am Sportförderunterricht teilnehmen und es soll mehr freiwillige Förder- und Fitnessgruppen geben. Außerdem will das Ministerium die kompensatorischen Angebote in der Ganztagsbetreuung fördern und Lehrer gezielt fortbilden.

Das neue Förderprogramm hat das Sportministerium gemeinsam mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland und Westfalen-Lippe entwickelt. Es ist auf fünf Jahre angelegt, beginnt im Schuljahr 2002/2003 und richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die bei den Städten und Kreisen angesiedelten 54 „Ausschüsse für den Schulsport“ können für jeweils drei Jahre am Förderprogramm teilnehmen. Die Ausschüsse sollen lokale Arbeitskreise für den kompensatorischen Sport bilden können und ihre Arbeit aus Mitteln der Gemeindeunfallversicherungsverbände bis zu 1.500 g pro Jahr erhalten. Die Gemeindeunfallversicherungsverbände fördern das Programm mit insgesamt 250.000 g. Das Sportministerium steuert eine vergleichbare Summe bei, indem es die notwendige Infrastruktur bereitstellt, gezielte Fortbildungsangebote für Lehrkräfte auflegt und Förder- und Fitness-Gruppen bezuschußt.

Im Schuljahr 2001/2002 besaßen rd. 1.500 Lehrerinnen und Lehrer die Befähigung zum Erteilen von Sportförderunterricht. Rund 2 % der Grundschulkinder nahmen am Sportförderunterricht teil. Insgesamt gab es 229 Förder- und Fitness-Gruppen. Das Ministerium hat darauf hingewiesen, daß die Förderung der Motorik die Grundlage des Lernens sei; wer PISA so auswerte, daß nur Fächer wie Deutsch und Mathematik gestärkt werden müßten, der irre sich.

Das Programm kann im Intranet-Angebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur und Sport/Sport abgerufen werden, auf das die hauptamtlichen Verwaltungen zugreifen können.

Az.: IV/2 241-15/1 Mitt. StGB NRW November 2002

672 Schulpflicht für Asylbewerber

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit seinem fraktionsübergreifenden Antrag „Integrationsoffensive Nordrhein-Westfalen“ vom 19.06.2001 (LT-Drs. 13/1345) die Fortentwicklung des Schurechts für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu einer „echten Schulpflicht“ gefordert. Nur so könne gewährleistet werden, daß während der laufenden Asylverfahren alle Kinder tatsächlich eine Schule besuchen.

Nunmehr liegt der Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.10.2002 (LT-Drs. 13/3065) vor. Bei diesem Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulpflichtgesetzes greift der Landtag die o.g. Forderung auf, indem Kinder von Asylbewerbern der Schulpflicht unterliegen, sobald sie der Gemeinde zugewiesen und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Im übrigen sollen

Kinder von Ausländern zukünftig der Schulpflicht unterliegen, solange sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis haben.

Die Geschäftsstelle bemängelt, daß der Gesetzesentwurf keine Ausführungen dazu enthält, welche Kosten zusätzlich auf die Kommunen zukommen könnten. Es ist lediglich aufgeführt, daß für das Land dadurch Kosten entstehen können, daß die Kinder von Asylbewerbern zusätzlichen Unterricht in der deutschen Sprache erhalten, damit sie dem Schulunterricht folgen können. Haushaltsmittel für den Unterricht seien im Gesetzesentwurf zum Haushalt 2003 eingestellt. Entsprechend dem Konnexitätsprinzip sollte das Land jedoch auch die beim Schulträger entstehenden zusätzlichen Kosten tragen.

Az.: IV/2 213-0/1 Mitt. StGB NRW November 2002

Datenverarbeitung und Internet

673 Bürgerkarte mit Signatur

Im Dezember 2002 startet ein Pilotprojekt der Bundesdruckerei und deren Tochter D-Trust, einem Zertifizierungsdiensteanbieter. In den Städten Bremerhaven, Ulm und Passau erhalten je 500 Einwohner eine Signaturkarte, die auch die Melderegisterdaten der Teilnehmer enthält. Damit können nicht nur Verträge elektronisch signiert werden, sondern es besteht damit die Möglichkeit, den Signierenden anhand behördlicher Daten zu identifizieren. Dies ist durch reine Signaturkarten, die bis auf den Namen des Inhabers keine persönlichen Daten beinhalten, nicht möglich. In der Schweiz soll die signaturfähige Bürgerkarte in den kommenden Jahren flächendeckend eingeführt werden.

Az.: IV/3 830-05 Mitt. StGB NRW November 2002

674 Auch 0180er-Telefonnummer „unberechenbar“

Während verschiedene Telefonnummern, die mit der Vorwahl 019x beginnen schon seit langem dem Anbieter die Möglichkeit geben, die mit einem Anruf verbundenen Telefonkosten selbst zu bestimmen (vgl. IT-News StGR 10/2002), ist dies seit Wegfall der entsprechenden gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften nun auch für 018xer-Nummern möglich. Es existiert lediglich eine Empfehlung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, die nicht bindend ist. Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt daher, Telefonanlagen so zu konfigurieren, dass neben 019xer- auch keine 018x-er-Nummer anwählbar sind. Dabei ist darauf zu achten, dass eine etwaige Sperre nicht durch die Verwendung einer weiteren Vorwahl, etwa eines anderen Netzproviders, umgangen werden kann.

Az.: IV/3 800-00 Mitt. StGB NRW November 2002

675 Landesweites Melderegisterprojekt in Niedersachsen

In Niedersachsen haben die niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände mit anderen Partnern mit Bremen Online Services (bos) ein Projekt zur Einführung einer landeseinheitlichen IT-Struktur für elektronische Melderegister begonnen. Mit Unterstützung durch das Land Nieder-

sachsen sollen zukünftig die einfache Melderegisterauskunft und die Anmeldung bei einem Umzug über das Internet und die Rückmeldung zwischen den Meldebehörden auf elektronischem Weg möglich werden. Derzeit wird ein Feinkonzept erstellt, das die Nutzung des von bos entwickelten Produktes „GOVERNIKUS“ vorsehen wird. Dieses nutzt das so genannte OSCI-Protokoll zur Datenübertragung, das auch vom Bundesinnenministerium empfohlen wird.

Az.: IV/3 830-00/2 Mitt. StGB NRW November 2002

676 Neue e-Government-Institute

Vor kurzem wurden drei neue e-Government-Institute gegründet: Erstens die European Society for eGovernment e.V. (ESG) in Bonn, die als partnerschaftliche Einrichtung von Wirtschaft und Verwaltung Informationen zwischen den Interessierten vermitteln soll. Im Jahr 2003 wird der Verein zusätzlich ein Dienstleistungszentrum für e-Government gründen. Dieses European Center for eGovernment (ECG) soll Verwaltungen und Unternehmen konkrete Services anbieten. Dazu zählen ein Beratungs- und Qualifizierungsangebot und ein Demonstrationszentrum, in dem e-Government-Lösungen vorgestellt werden.

Zweitens wurde in Potsdam das „Institute for eGovernment“ (<http://www.ifg.cc>) ins Leben gerufen, das an die Universität Potsdam angegliedert ist. Dieses soll „die vielfältigen Akteure und Bereiche auf dem Gebiet e-Government [zu] bündeln, interdisziplinäre Lösungen zu neuartigen Problembereichen zwischen Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft [zu entwickeln] und [zu] koordinieren und insgesamt zur partnerschaftlichen Weiterentwicklung von e-Government bei[zu]tragen.“

Drittens wurde in Nürnberg im Rahmen des Media@komm-Wettbewerbs ein virtuelles e-Government-Zentrum zum Informationsaustausch geschaffen (<http://www.egovernment-zentrum.de>).

Alle drei Einrichtungen treten neben das Fraunhofer eGovernment Zentrum (<http://www.e-government.fokus.fhg.de>) in Berlin, das seit Beginn des Jahres versucht, die „existierende Vielfalt und die Unübersichtlichkeit angebotener Lösungen in den sich entwickelnden Segmenten des e-Government anbieter- und hersteller-unabhängig zu bewerten, die Anwender zu beraten und gemeinsam mit Anbietern kooperative Lösungen zu entwickeln.“ Angesichts der kurzen Lebenszeit aller genannten Institute kann deren Leistungsqualität noch nicht abschließend abgeschätzt werden.

Az.: IV/3 830-00 Mitt. StGB NRW November 2002

677 Gästebuch auf einer Homepage III

Ein weiteres deutsches Gericht hat sich mit Einträgen Dritter in Internet-Gästebüchern beschäftigt (vgl. zuletzt Mitteilung 539/2002). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied am 03.06.2002 (NJW2002, 3044ff.), dass rechtswidrige Einträge Dritter auch zur Haftung des Betreibers führen. Die wöchentliche Kontrolle etwaiger Gästebücher auf kommunalen Homepages wird daher dringend angeraten. Gegebenenfalls sollten Gästebücher nicht angeboten werden.

Az.: IV/3 800-01 Mitt. StGB NRW November 2002

678 Regulierungsbehörde gegen 0190er-Missbrauch

Offensichtlich erkennt mittlerweile auch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, dass der 0190er-Telefondschungel (vgl. StGR 10/2002) zu lichten ist. Der Online-Newsdienst „heise“ berichtete am 16.10.02, dass die Bundesbehörde den ersten Anbieter eines Verfahrens abgemahnt hat, der ein Verfahren anbietet, bei dem der Kunde eine kostenlose Telefonnummer anruft und sich anschließend - kostenpflichtig (collect call) - zurückrufen lässt. Möglicherweise ist dies der erste Schritt zu einer Revidierung der gesetzlichen Vorschriften, die trotz ihrer kürzlichen Änderung nicht besonders kundenfreundlich sind. Bis dahin müssen Kommunen überlegen, ob sie bei ihren Telefonanlagen auch kostenlose Rufnummern, die mit 0800 beginnen, sperren sollten.

Az.: IV/3 800-00 Mitt. StGB NRW November 2002

679 Signtrust doch nicht am Ende

Entgegen der Mitteilung der Tochter „Signtrust“ der Deutschen Post AG vom Mai 2002 wird das Trust Center, das eines der größten akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter nach dem Signaturgesetz darstellt, doch nicht völlig geschlossen. Wie die Computer Zeitung im Oktober mitteilte, werden zwar Arbeitsplätze abgebaut, die Technologie jedoch weiterentwickelt. Bestehende Kunden sollen weiterhin versorgt werden.

Az.: IV/3 830-05 Mitt. StGB NRW November 2002

Jugend, Soziales und Gesundheit

680 Mehr Patienten in weniger Betten

Die Zahl der allgemeinen Krankenhäuser in NRW war 2001 mit 397 um eins niedriger als 2000, diejenige der aufgestellten Krankenhausbetten ging um 0,7 Prozent auf 122 400 zurück. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, stieg im gleichen Zeitraum die Zahl der stationär behandelten Patientinnen und Patienten um 0,6 Prozent

auf 3,74 Millionen. Einher ging diese Entwicklung mit einer Verkürzung der durchschnittlichen Verweildauer der Patienten im Krankenhaus, von 9,7 Tagen im Jahre 2000 sank sie auf 9,4 Tage im Jahre 2001.

Die Zahl der in den allgemeinen Krankenhäusern hauptamtlich beschäftigten Ärztinnen und Ärzte war 2001 mit 24 600 um 2,7 Prozent höher als 2000. Beim nichtärztlichen Personal verzeichneten die Statistiker ebenfalls eine Zunahme (+0,7 Prozent) auf knapp 192 900 (LDS NRW).

Az.: III/2 531-1 Mitt. StGB NRW November 2002

681 Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege zum NRW-Landeshaushalt 2003

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Mitgliederversammlung am 16. September 2002 eingehend die Auswirkungen der von der Landesregierung erar-

beiteten Vorschläge für Sparmaßnahmen zum Landeshaushalt 2003 erörtert. Mitglieder der LAGÖF NRW sind die drei kommunalen Spitzenverbände, die beiden Landschaftsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft ist es, die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Sozial- und Jugendhilfe zu fördern, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch in praktischen und grundsätzlichen Fragen zwischen den Trägern der Wohlfahrtsarbeit zu pflegen sowie die gemeinsame Auffassung der Verbände gegenüber der Öffentlichkeit und den Organen des Landes Nordrhein-Westfalen zu vertreten.

Im Auftrag der Mitgliedsverbände der LAGÖF NRW hat deren Vorsitzender Beigeordneter Ernst Giesen, StGB NRW, nachfolgendes Schreiben an die Vorsitzenden der im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen gerichtet:

Die mit den Vorschlägen der Landesregierung zum Landeshaushalt 2003 verfolgten Sparmaßnahmen haben in den der LAGÖF NRW angeschlossenen Mitgliedsverbänden zu außerordentlicher Beunruhigung geführt. Die Einrichtungen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege sehen sich kurzfristig mit Reduzierungen von Landeszuweisungen konfrontiert, die in dieser Größenordnung und mit derart gravierenden Auswirkungen auf das zukünftige Leistungsangebot nicht absehbar waren und aus eigener Kraft auch nicht aufgefangen werden können.

Die von der Landesregierung für ihren Sparkurs als Begründung in Anspruch genommenen aktuell schwierigen Rahmenbedingungen treffen große Bereiche der LAGÖF-Mitgliedschaft bereits unmittelbar. Einbrüche bei den kommunalen Steuereinnahmen, Privatisierung bislang in öffentlicher oder freier Trägerschaft erbrachter Dienstleistungen, steigende Personalausgaben etc. stellen die Organisationen der Wohlfahrtspflege ohnehin vor gewaltige Herausforderungen.

Der drohende Rückzug des Landes aus bisher zwar freiwillig erbrachten, für eine flächendeckende Sicherung der vorzeigbaren sozialen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen aber unabdingbaren finanziellen Leistungen stößt in dieser Situation bei den örtlichen und regionalen Untergliederungen der LAGÖF-Mitglieder ganz weitgehend auf Unverständnis. Eine nicht tolerable Verschiebung von Verantwortung würde vor allem in Haushaltsmaßnahmen gesehen, die landesseitig eine sofortige Entlastung bewirken, bei den kommunalen und freien Wohlfahrtseinrichtungen aber angesichts verbindlicher Planungen oder rechtlicher Verpflichtungen überhaupt nicht bzw. allenfalls mittelfristig umsetzbar wären.

Am Beispiel der gesetzlich geforderten Ehe-, Erziehungs- und Lebensberatung lässt sich aufzeigen, dass zu befürchtende deutliche Einsparungen des Landes nicht allein mit Einschränkungen des Leistungsangebots, sondern - bei fehlenden Kompensationsmöglichkeiten der öffentlichen Träger der Jugendhilfe - zu erheblichen Teilen nur durch zusätzliche Kürzungen der Kommunen bei ihren Zuwendungen an freie Träger vor Ort beantwortet werden könnten. Vor allem ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass bei nachhaltigen Einschnitten in Umfang und Qualität insbesondere präventiv ausgerichteter sozialer Dienstleistungen nachweislich deutlich größere gesellschaftliche Folgekosten in der Zukunft entstehen.

In der Mitgliederversammlung der LAGÖF NRW am 16.9.2002 sind ernsthafte Befürchtungen seitens der Verbände zum Ausdruck gekommen, der Sparhaushalt 2003 könne zu unververtretbaren Einengungen der Handlungs- und Gestaltungsräume in der Wohlfahrtspflege führen. Die LAGÖF NRW appelliert deshalb an die Damen und Herren Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen, im Zuge der laufenden Haushaltsberatungen sicherzustellen, dass sich das Land nicht seiner politischen Verantwortung für eine sozial ausgewogene, den steigenden Anforderungen gerecht werdende Jugend-, Familien-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik entzieht. Insbesondere sollten nach Auffassung der LAGÖF NRW folgende Gesichtspunkte bei den weiteren Erörterungen zum Landeshaushalt 2003 beachtet werden:

Die Einrichtungen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege benötigen verlässliche Finanzierungsregelungen für ihre Planung, ad hoc-Entscheidungen zu ihren Lasten sind sozialpolitisch kaum begründbare Eingriffe in ein bewährtes und anerkanntes Leistungsspektrum.

Finanzmittel zur Kompensation entfallender Landesmittel stehen nicht mehr zur Verfügung; weitere landesseitige Kürzungen haben daher spürbare Einbußen bei der Qualität nachgefragter sozialer Dienstleistungen, die Schließung von Einrichtungen oder die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen zur Folge.

Jeder Rückzug des Landes aus Leistungssektoren, die von der Öffentlichen oder Freien Wohlfahrtspflege kofinanziert werden, läuft Gefahr, über den eigentlichen finanziellen Einschnitt hinaus einen unwiederbringlichen Verlust an freiwilligem sozialem Engagement zu verursachen.

Bei unvermeidbaren finanziellen Kürzungen muss eine Kumulation verschiedener Maßnahmen bei betroffenen Personengruppen ausgeschlossen sein. Dies muss insbesondere auch durch ressortübergreifend angelegte Haushaltsplanungen gewährleistet werden.

Az.: III 911

Mitt. StGB NRW November 2002

682 Deutscher Fürsorgetag 2003 „Zwischen Versorgung und Eigenverantwortung“

Vom 7. - 9. Mai 2003 findet in Freiburg im Breisgau der 76. Deutsche Fürsorgetag „Zwischen Versorgung und Eigenverantwortung - Partizipation im Sozialstaat“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge statt. Die aktuell sichtbare Spannung in der Debatte um die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme wie der sozialen Arbeit insgesamt soll sich in diesem Thema widerspiegeln. Es bildet ein Spektrum offener Fragen ab, die für den Kongress und seine Veranstaltungen bestimmend sein werden.

Der Teilnehmerbeitrag schließt die Teilnahme am Fachkongress, am Abend der Begegnung sowie die Tagungsmappe ein. Im Preis der Dauerkarte ist auch die kostenlose Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr in Freiburg im Breisgau enthalten. Die Dauerkarte kostet 55,- EUR, die Tageskarte 22,- EUR. Nach Auswertung des Fürsorgetags wird ein Gesamtbericht im Eigenverlag des Deutschen Vereins herausgegeben.

Die Anmeldung zum 76. Deutschen Fürsorgetag erfolgt über die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Am Stockborn 1-3, 60439 Frankfurt am Main. Das endgültige Programm zum Deutschen Fürsorgetag liegt im Januar 2003 vor. Anmeldung zum 76. Deutschen Fürsorgetag sind auch online möglich unter www.deutscher-verein.de. Dort können auch nähere Informationen über das Programm abgerufen werden.

Az.: III 950

Mitt. StGB NRW November 2002

683

Sozialhilfe-Ausgaben 2001

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben die Kommunen im Jahr 2001 für die Hilfe zum Lebensunterhalt netto 8,5 Mrd. € ausgegeben, dies entspricht einem Rückgang von 2,3 % gegenüber dem Jahr 2000. Dagegen stiegen die Nettoausgaben für die Hilfe in besonderen Lebenslagen im Jahr 2001 auf 12,7 Mrd. € (+ 4,5 % gegenüber dem Vorjahr). Darunter sind insbesondere die Eingliederungshilfen für behinderte Menschen mit 8,8 Mrd. € (+ 5,4 %), die damit erstmals die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt überstiegen, sowie die Leistungen für Pflegebedürftige, die so genannte „Hilfe zur Pflege“ mit insgesamt 2,3 Mrd. € (+ 1,8 %), von Bedeutung. Insgesamt haben die Kommunen im Jahr 2001 in Deutschland brutto 23,9 Mrd. € für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgegeben, 2,7 % mehr als im Vorjahr.

Die Zahlen für Nordrhein-Westfalen: Die Ausgaben nach dem BSHG betragen netto insgesamt 5.366 Mio. €, entsprechend 298 € je Einwohner. Die Hilfen zum Lebensunterhalt umfaßten 2.207 Mio. €, die besonderen Lebenslagen 3.160 Mio. €, davon Eingliederungshilfe 2.163 Mio. € und Hilfe zur Pflege 644 Mio. €.

Az.: III 806 - 3

Mitt. StGB NRW November 2002

684

Broschüre „Freiwilliges Engagement älterer Menschen“

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW hat jüngst auf der Grundlage einer Studie der Forschungsgesellschaft für Gerontologie sowie des Instituts für sozialpolitische gerontologische Studien die Broschüre „Aktiv im Leben - Bürgerchaftliches Engagement in NRW“ veröffentlicht. Die Broschüre gibt den Extrakt des wissenschaftlichen Materials aus der vorgenannten Untersuchung wieder und ermöglicht den Akteuren der Seniorenpolitik einen direkten und schnellen Zugriff auf die relevanten Aussagen und Ergebnisse der Studie. Sie richtet sich an alle Entscheider, Akteure und Multiplikatoren der Seniorenpolitik.

Die Broschüre ist zu beziehen über das MFJFG, Broschürenstelle, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf oder per E-Mail info@mail.mfjfg.nrw.de.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW November 2002

685

Juristentag für stärkere Belastung der Sozialhilfeträger

Der 64. Deutsche Juristentag hat sich in der zivilrechtlichen Abteilung angesichts verbesserter sozialer Sicherungssysteme für Einschränkungen der Unterhalts-

Erbpflichten unter Verwandten ausgesprochen. Künftig sollen nach den Vorschlägen nur noch Eltern und Kinder füreinander einstehen müssen. Beim Unterhaltsrecht spricht sich der Juristentag dafür aus, erwachsene Kinder stärker vor Regressansprüchen des Sozialamtes für staatliche Leistungen an pflegebedürftige Eltern zu schützen. Dieses insbesondere von Richtern eingeforderte Votum erfolgte gegen die Stimmen z. B. der Vertreter kommunaler Spitzenverbände. Diese hatten darauf hingewiesen, dass es nicht einzusehen sei, warum die Sozialhilfe für Heimkosten aufkommen solle, obwohl Unterhaltspflichtige über zum Teil hohes Einkommen verfügen.

Im Einzelnen votierte der Juristentag dafür, das Unterhaltsrecht angesichts der bestehenden Systeme sozialer Sicherheit zwar nicht abzuschaffen, jedoch erheblich einzuschränken. Personell sollte der Haftungsumfang gegenüber dem geltenden Recht auf auf- und absteigende Verwandte ersten Grades (Eltern / Kinder) beschränkt werden. Der Haftungsumfang soll darüber hinaus gegenüber dem geltenden Recht der Höhe nach durch Erhöhung des Selbstbehalts, durch Verringerung des Rückgriffs des Sozialhilfeträgers sowie durch eine Einführung eines Unterhaltshöchstbetrages gegenüber Verwandten der aufsteigenden Linie beschränkt werden.

Gegenüber in Ausbildung stehenden volljährigen Kindern sollte der Haftungsumfang der Höhe nach auf Zahlung einer Erstausbildung, durch Begrenzung bis zum 27. Lebensjahr, durch Erhöhung des Selbstbehalts sowie durch Verringerung des Rückgriffs des BAföG-Trägers beschränkt werden. Gegenüber behinderten volljährigen Kindern soll der Haftungsumfang der Höhe nach durch eine Erhöhung des Selbstbehaltes sowie eine Verringerung des Rückgriffs des Sozialhilfeträgers beschränkt werden, ebenso gegenüber anderen volljährigen Kindern. Mindestunterhalt und Selbstbehalt sollten vom Gesetzgeber generell festgelegt werden und nicht vom Richter individuell bemessen.

Staatliche Förderleistungen als Anreiz und Ausgleich für die Erziehungsleistungen der Eltern sollen - nach den finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Kassen - durch einen Kindergeldzuschlag für Einkommensschwache angehoben, zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit ausgeweitet, bei der Beitragsgestaltung in Pflege-/Renten-/ und Krankenversicherung berücksichtigt und in der Altersversorgung ausgeweitet und der Arbeitslosen- und Unfallversicherung eingeführt werden. Die Förderleistungen sollen nach dem Votum des Juristentages von einer steuerfinanzierten Familienkasse getragen werden.

Der Juristentag sprach sich darüber hinaus dafür aus, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Sozialleistungsfalles eine Schadensersatzregelung einzuführen. Der Rückgriff des Sozialhilfeträgers auf ererbtes Vermögen des Hilfeempfängers soll nach dem Votum des Juristentages nicht eingeschränkt werden.

Kindergeld soll nach den Beschlüssen der zivilrechtlichen Abteilung auch künftig unabhängig von Einkommen oder Vermögen gezahlt werden. Das Kindergeld sollte nicht auf die Bezieher durchschnittlicher und unterdurchschnittlicher Einkünfte beschränkt werden.

Az.: III 801

Mitt. StGB NRW November 2002

Wirtschaft und Verkehr

686 Kolloquium „Nichtmotorisierter Verkehr“

Die Forschungsgesellschaft Straßen- und Verkehrswesen veranstaltet ein Kolloquium zum nichtmotorisierten Verkehr in den Städten und Gemeinden. Neben vielen Regelwerken zum Straßenverkehr liegen auch neue Empfehlungen zu Fußgängerverkehrsanlagen und zum Radverkehr vor. Diese Empfehlungen sollen mit den kommunalen Verwaltungen und den Planungsbüros diskutiert werden.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen befasst sich nicht nur mit dem motorisierten Verkehr, sondern auch mit dem nichtmotorisierten Verkehr. Allerdings hat es bisher kein umfassendes Regelwerk zum Fußgängerverkehr gegeben. Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat nun „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“ (EFA 2002) erarbeitet. Diese Empfehlungen sollen vorgestellt und diskutiert werden. Weitere Gegenstände des Kolloquiums werden die „Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete“ (HRaS) sein, auf deren Erscheinung im DStGB aktuell Nr. 3002 hingewiesen wurde.

Das Kolloquium findet am 12. Dezember 2002 in Kassel statt. Es wird ein Teilnehmerbeitrag für Mitglieder der FGSV in Höhe von 70,- EUR, für Nichtmitglieder in Höhe von 90,- EUR erhoben. Anmeldungen sollen bis zum 21. November 2002 bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln erfolgen. Anmeldungen sind auch unter der Internetadresse www.fgsv.de möglich.

Az.: III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW November 2002

687 GästeCards in Kurorten

Bereits seit mehreren Jahren setzen die Geschäftsstellen von Nordrhein-Westfälischem Heilbäderverband und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen ihr Anliegen um, mit gemeinsamen Positionspapieren, Empfehlungen oder Presseverlautbarungen die Interessen der Heilbäder und Kurorte in NRW zu artikulieren bzw. ihnen Empfehlungen für die praktische Arbeit an die Hand zu geben. So sind in der Vergangenheit u.a. die Erklärung „Sicherung des Kurbeitrags für zukunftsgerichtete Angebote der Heilbäder und Kurorte“ und die Hinweise „Organisationsform der Kurbetriebe und Fremdenverkehrsbetriebe“ auf kooperativer Basis veröffentlicht worden.

Mit Unterstützung des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr an der Universität München ist jüngst die Ausarbeitung „GästeCards in Kurorten“ entstanden, mit der die beiden Verbände dafür plädieren, die Möglichkeiten einer Fortentwicklung der herkömmlichen Kurkarte zu einer elektronischen Gästecard auszuloten. Die Hinweise zur Einführung von Chipkarten-basierten Kurkarten sind dabei nicht als Patentrezept, sondern als Anfang einer eingehenderen Fachdiskussion zu verstehen, die rechtzeitig auch die Chancen für ein gemeinsames Vorgehen in der Region einbezieht.

Das Papier „GästeCards in Kurorten“ kann bei Interesse in der Geschäftsstelle des StGB NRW - Dezernat III - angefordert werden. Ferner weisen wir darauf hin, daß der Deut-

sche Städte- und Gemeindebund in Kürze Handlungsempfehlungen für Tourismusgemeinden in Deutschland zum Thema „Tourismusfinanzierung vor Ort - Ein gemeinsames Anliegen der öffentlichen Verwaltung und des privaten Gewerbes“ veröffentlichen wird. Die Ausarbeitung, die auch Card-Lösungen tangiert, ist voraussichtlich ab Anfang November unter www.dstgb.de abrufbar. -

Az.: III 470 - 42 Mitt. StGB NRW November 2002

688 Praxisleitfaden „Wanderbares Deutschland“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat einen Praxisleitfaden zur Förderung des Wandertourismus mit dem Titel „Wanderbares Deutschland“, erarbeitet vom Deutschen Wanderverband und vom Deutschen Tourismusverband gefördert. Das Ziel des Projektes ist es, deutliche Qualitätssteigerungen im wandertouristischen Angebot zu erreichen, um mehr Urlauber und „Freizeitler“ für Wanderdestinationen in Deutschland zu interessieren.

Im Praxisleitfaden „Wanderbares Deutschland“ werden verschiedene Facetten des Wanderns sowie Teilbereiche der Wandertourismusplanung vorgestellt und vertieft. Damit sollen Informationsdefizite bei den Touristikern in den Destinationen ausgeglichen werden. Insbesondere werden grundlegende Informationen zur Infrastruktur, zum Wegeleitsystem, zur Finanzierung und zu weiteren Serviceangeboten rund um das Wandern gegeben.

Daneben wurde außerhalb der Broschüre eine Internetplattform aufgebaut, welche die Wanderpotenziale Deutschlands zusammenfasst und übersichtlich darstellt. Unter der Adresse www.wanderbares-deutschland.de werden Informationen zur Wegeführung, Höhenprofilen, touristischen Highlights und zu weiteren für den Wanderer interessanten Aspekten gegeben. Zum Beispiel können dort auch buchbare Wanderpauschalen angefordert oder Informationen zu empfohlenen Wanderkarten entnommen werden.

Der Praxisleitfaden wird herausgegeben vom Deutschen Tourismusverband und dem Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Der Praxisleitfaden kann unter der Adresse des Deutschen Wanderverbandes (www.dt-wanderverband.de) gegen eine Versandkostenpauschale von 2,- g bestellt werden oder beim Deutschen Tourismusverband unter der Adresse www.deutscher-tourismusverband.de bei Übernahme der tatsächlich entstehenden Versandkosten.

Az.: III 470 -30 Mitt. StGB NRW November 2002

689 Bürgerservice „Pendlernetz“

Am 27.9.2002 ist der neue Bürgerservice Pendlernetz - Mitfahrerservice für Berufs- und Alltagspendler gestartet worden. Rund 5,1 Mio. Menschen (ca. 1 Mio. Berufspendler) vom Münsterland bis nach Aachen, vom Niederrhein über Düsseldorf und Essen bis nach Remscheid sollen die Möglichkeit haben, das „Pendlernetz“ zu nutzen. Die Vorteile für alle Beteiligten: Fahrtkostenreduzierung von 50 - 70 %, weniger Verkehr und damit weniger Staus, mehr freie Parkplätze und weniger Verkehrslärm und Abgase.

Der Zugang zu dem neuen Service ist einfach: Der Pendler klickt unter www.nrw.pendlernetz.de Abfahrt und Zielort an und gibt ein, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzei-

ten er oder sie fahren oder mitgenommen werden möchte. Weitere Eingabe-Möglichkeiten sind beispielsweise: Raucher oder Nichtraucher, nur Mann oder nur Frau als Mitfahrer oder eine spezielle Fahrtroute. Außerdem können bereits vorliegende Angebote anderer Pendler abgerufen werden. Zu den Fahrdaten geben die Nutzer noch ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse an. Interessierte können so direkten Kontakt aufnehmen.

Die Verbraucherzentrale NRW betreut den Hilfe-Bereich des neuen Bürgerservice. Aktuelle und ausführliche Informationen zu rechtlichen und versicherungstechnischen Fragen sind auf derselben Seite abrufbar, auf der auch die Fahrdaten eingegeben werden. Ebenso finden sich hier Vorschläge zur Aufteilung der Fahrkosten.

Weitere Informationen sind zu beziehen über die Projektleitung der Arbeitsgemeinschaft Bürgerservice Pendlernetz bei Dipl.-Ing. Rolf Mecke, Tel.: 02824/8449, E-mail: rolf.mecke@tat-zentrum.de.

Az.: III 640 - 23 Mitt. StGB NRW November 2002

690 Förderung für lokale Beschäftigungsstrategien und Innovationen

Die Europäische Kommission hat jüngst einen Förderaufruf für innovative Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung des Europäischen Sozialfonds „Lokale Beschäftigungsstrategien und Innovationen“ ausgeschrieben. Danach werden innovative Maßnahmen unterstützt, die darauf abzielen, neue Ansätze zu fördern und Beispiele vorbildlicher Praktiken aufzuzeigen, die anschließend zu einer verbesserten Durchführung der vom Fonds unterstützten Innovationen führen können. Eine Priorität gilt der Unterstützung von innovativen Maßnahmen zur Förderung lokaler Beschäftigungsstrategien, mit denen die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie auf lokaler Ebene vorangetrieben werden kann. In Frage kommen u. a. folgende Aktivitäten:

- Analyse der gegenwärtigen Beschäftigungssituation auf lokaler Ebene,
- Entwicklung von Partnerschaften auf lokaler Ebene unter Einbeziehung von betroffenen Akteuren aus verschiedenen Bereichen,
- zweckdienliche Studien und Forschungsarbeiten zur Vorbereitung der lokalen Beschäftigungsstrategien,
- Entwicklung und Umsetzung der lokalen Beschäftigungsstrategien,
- Begleitung, Benchmarking und Bewertung,
- Informationsaustausch, Verbreitung und Vernetzung.

In der Regel können die zuständigen Regierungsstellen und öffentliche Verwaltungen, die in Gebieten auf NUTS-Ebene 2 oder NUTS-Ebene 3 tätig sind, im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag stellen. Ausführlichere Informationen zu den förderfähigen Aktivitäten und den Einrichtungen, die einen Antrag einreichen können, sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen, der bei der unten genannten Stelle angefordert werden kann.

Voraussichtlich werden im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002 maximal

40 Mio. EUR und für das Jahr 2003 ebenfalls maximal 40 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Der Kofinanzierungsbeitrag der Kommission beläuft sich auf höchstens 75 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten und bewegt sich zwischen mindestens 300.000 EUR und höchstens 3.000.000 EUR für einen Zweijahreszeitraum. Die Antragsteller sind verpflichtet, sich finanziell an der Aktion zu beteiligen.

Termin für die erste Antragsrunde ist der 22. Februar 2002. Die Projekte können zwischen dem 1. November 2002 und 31. Dezember 2002 anlaufen, allerdings nicht vor Unterzeichnung der Vereinbarung. Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 24 Monate. Abzuschließen sind die Projekte spätestens bis zum 31. Dezember 2004. Termine für die zweite Antragsrunde ist der 31. Januar 2003. Die Projekte können zwischen dem 1. Oktober 2003 und 30. November 2003 anlaufen, allerdings nicht vor Unterzeichnung der Vereinbarung. Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 24 Monate. Abzuschließen sind die Projekte spätestens bis zum 30. November 2005.

Ausführliche Informationen sowie der Leitfaden für Antragsteller, die Antragsformulare und weitere Unterlagen können von folgender Website heruntergeladen werden: http://forum.europa.eu.int/Public/irc/empl/vp_2001_017/library. Weitere Informationen sind über die Europäische Kommission zu beziehen: Tel.: (32-2) 295 66 43 oder 295 43 80, Fax: (32-2) 296 59 89, E-Mail: empl-article6@cec.eu.int. Die Unterlagen können ebenfalls auf der nachstehenden Website der Generaldirektion Beschäftigung eingesehen werden: http://europa.eu.int/comm/dgs/employment_social/tender_de.htm

Az.: III 450 - 75 Mitt. StGB NRW November 2002

691 Nationaler Radverkehrsplan online

Seit Sommer 2002 gibt es in Deutschland einen Nationalen Radverkehrsplan. Der Radverkehrsplan enthält eine Reihe von Anregungen, wie der Radverkehr in Deutschland von den verschiedenen staatlichen Ebenen und den Städten und Gemeinden gefördert werden kann. Das wesentliche Anliegen des Radverkehrsplanes ist es, einen gesellschaftlichen Dialog zum Thema Radverkehr zu starten. Ab sofort ist ein Internet-Forum auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen freigeschaltet.

Der gesellschaftliche Dialog über die Förderung des Radverkehrs soll durch zwei Maßnahmen eingeleitet werden. Einerseits gibt es fünf Unterarbeitsgruppen eines Bund-Länder-Arbeitskreises Radverkehr, in denen verschiedene Themen konkretisiert werden sollen, die im Nationalen Radverkehrsplan angesprochen sind. Daneben steht die Einrichtung eines Online-Forums, das allen Bürgern zur Verfügung steht. Das Forum ist unter der Adresse <http://forum.bmvbw.de> zu erreichen oder über die allgemeine Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (www.bmvbw.de).

Az.: III 642 - 39 Mitt. StGB NRW November 2002

692 Europäischer Nahverkehrspreis 2002

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), durch den mehr als 100.000 europäische lokale und regionale Gebietskörperschaften vertreten werden, und die Re-

gion Brüssel verleihen den Europäischen Nahverkehrspreis 2002 für die innovativsten Projekte zur Verbesserung von Mobilität und zur verstärkten Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs sowie dessen Integration in Stadtplanungsprozesse. Die Vergabe des Preises verfolgt fünf grundsätzliche Zielsetzungen:

- Das Herausstellen langfristig angelegter innovativer und integrierter Projekte auf lokaler Ebene, die der Förderung nachhaltiger Mobilität dienen;
- die Unterstützung eines integrierten Lösungsmodells : Die Förderung von Governance, insbesondere die Kohärenz zwischen den einzelnen Fachbereichen, die Partnerschaft zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen und -bereichen sowie die Einbindung der verschiedenen Akteure;
- Die Stärkung des öffentlichen Bewußtseins für Verkehrs- und Mobilitätsproblematiken durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, um auf diese Art und Weise eingespielte Verhaltensweisen der Bürger zu verändern;
- Publizierung vorbildlicher Praktiken, Förderung eines Erfahrungsaustauschs und Verbreitung von Informationen über praktikable Lösungsansätze im Umgang mit innerstädtischen Verkehrsproblemen;
- Informationssammlung zu vorhandenen Instrumentarien und ihrer konkreten Umsetzung zur Verminderung hoher Verkehrsbelastung.

Die eingereichten Vorschläge der Bewerber werden danach beurteilt, inwiefern sie die folgenden Ziele erfüllen:

- Grundlegende Veränderungen zur Verbesserung der Mobilität
- Die erfolgreiche Kombination von abschreckenden und anreizenden Maßnahmen zur Veränderung des modal split zugunsten des ÖPNV
- Einbettung von Einzelmaßnahmen in ein langfristig angelegtes Mobilitätsprogramm
- Integration nachhaltiger Verkehrspolitik in andere Fachbereiche
- Stärkung des öffentlichen Bewußtseins durch Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere junger Menschen, sowie der verschiedenen Akteure
- Verbesserung des Images des öffentlichen Nahverkehrs
- Übertragbarkeit der Ergebnisse.

Die vorgesehenen Aktionen müssen einen innovativen Ansatz haben und auf die Umkehrung aktueller Trends abzielen. Bei der Durchführung von Maßnahmen sollte auf die Kooperation von Akteuren aus Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung und potentiellen Kunden Wert gelegt werden. Die Bewerber sollten nachweisen können, daß Bürger und Wirtschaftsbeteiligte sich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen identifizieren. Gesucht werden langfristig angelegte Handlungsprogramme und Projekte, in die einzelne Maßnahmen eingebettet sind. Die eingereichten Ergebnisse müssen ferner realistische Chancen haben, einen meßbar positiven Beitrag zur Entwicklung und Benutzung des ÖPNV zu leisten. Der öffentliche Nahverkehr soll für den Verkehrsteilnehmer bei der Wahl des Verkehrsträgers eine attraktive Option darstellen.

Die Ausschreibung des Europäischen Nahverkehrspreises 2002 richtet sich an lokale und regionale Gebietskörperschaften, die einzeln oder im Zusammenschluß mit anderen Teilnahmberechtigten innovative Initiativen vorlegen und ein starkes Engagement für die Verbesserung der Verkehrssituation beweisen. Ein Bewerbungsformular, das unter <http://www.ccre.org> („activities“) abgerufen werden kann, ist vollständig ausgefüllt bis zum 31. Januar 2003 einzusenden. Es ist vorgesehen, die Projekte der Preisträger in einer Ausstellung während der Veranstaltung zur offiziellen Preisverleihung unter Anwesenheit europäischer Pressevertreter zu dokumentieren und so einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Jury-Entscheidung soll bei der Veranstaltung zur offiziellen Preisverleihung am 5. Juni 2003 in Brüssel bekannt gegeben werden.

Az.: III 640 - 02

Mitt. StGB NRW November 2002

693

Schwarzfahren teurer

Eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung hat am 27. September 2002 die Zustimmung des Bundesrates gefunden. Der einfache Inhalt der Verordnung mit dem komplizierten Titel ist, dass das Schwarzfahren teurer wird. Das so genannte erhöhte Beförderungsentgelt wird von 30 auf 40 EURO angehoben. Kann ein Fahrgast nachträglich nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweiskontrolle im Besitz eines gültigen Fahrausweises war, so muss er nur ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 7 EURO zahlen. Auch diese Gebühr ist damit um 2 EURO angehoben worden. Sich einen nicht genutzten Fahrausweis zurückerstatten zu lassen ist zukünftig bei einem Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 EURO möglich.

Die Anhebung dieser Tarife ist erforderlich geworden, um ein vernünftiges Verhältnis von Regeltarifen, angestiegenen Preisen, Löhnen und Gehältern und der Strafwirkung des erhöhten Beförderungsentgeltes herzustellen. Die letzte Anhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes liegt mittlerweile 13 Jahre zurück.

Durch das Schwarzfahren entgehen den Nahverkehrsunternehmen in Deutschland jährlich ca. 250 Mio. EURO Einnahmen.

Darüber hinaus enthält die Verordnung auch eine Regelung, die das Rauchen auf unterirdischen Bahnsteiganlagen untersagt.

Az.: III 151 - 15

Mitt. StGB NRW November 2002

Bauen und Vergabe

694 Stellungnahme zum Landesplanungsbericht

Die Staatskanzlei hat in ihrer Funktion als Landesplanungsbehörde im November 2001 einen Landesplanungsbericht veröffentlicht. Die 79-seitige Broschüre versteht sich als Diskussionsgrundlage für die als notwendig angesehene Erneuerung der Landes- und Regionalplanung. Der Landesplanungsbericht betont zwar, daß das Land NRW die Regionalplanung als Mittelinstanz stärken will. Gleich-

zeitig wird aber als Ziel der Landesplanung ein „Null-Wachstum“ bei der Ausweisung von Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Gewerbeflächen) propagiert. Der Landesplanungsbericht stellt außerdem die Einteilung des Landesgebiets in Gebiete mit unterschiedlicher Raumstruktur und die zentralörtliche Gliederung in Frage (§§ 21 und 22 Landesentwicklungsprogramm).

Während der ersten Jahreshälfte 2002 fanden mehrere Diskussionsrunden mit Verbänden und Sachverständigen statt. Nach Abschluß dieser Diskussionsveranstaltungen haben sich der Ausschuß für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung und das Präsidium des Städte- und Gemeindebunds NRW im September und Oktober 2002 mit dem Landesplanungsbericht befaßt und eine Stellungnahme zu diesem Bericht verabschiedet.

Die Stellungnahme wird im Dezember-Heft 2002 der Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT abgedruckt.

Die Stellungnahme hat folgende Schwerpunkte:

- Der Städte- und Gemeindebund NRW stimmt dem Grundanliegen zu, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Ein undifferenziertes Null-Wachstum wird aber entschieden abgelehnt. Ein solches Null-Wachstum wird den regionalen Strukturen und demographischen Trends sowie der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung nicht gerecht und würde das Landesplanungsrecht zu Lasten der ländlichen Räume verändern.
- Ein genereller Stopp der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen wäre insgesamt schädlich und unzulässig. Solch ein Stopp wäre nur vordergründig eine Erfüllung von ökologischen Forderungen, zugleich aber wäre er eine massive Beeinträchtigung der notwendigen nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Agenda 21 verlangt Nachhaltigkeit nicht nur im Bereich der Ökologie, sondern auch im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.
- Der Städte- und Gemeindebund hält es für notwendig, das System der zentralen Orte auch in Zukunft als Grundgerüst für die Landesplanung aufrechtzuerhalten.
- Die mit § 24 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm verfolgten Grundanliegen, Einzelhandelsgroßprojekte auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten und auf städtebaulich integrierte Standorte zu lenken, muß beibehalten werden. Zu diesem Zweck ist § 24 Abs. 3 konkreter zu fassen, damit seine Regelungsabsichten auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Az.: II SCHW/G

Mitt. StGB NRW November 2002

695

Mobilfunk

Die Geschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes teilt mit, daß zwei Umfragen zum Ausbau des Mobilfunknetzes bei Städten und Gemeinden bzw. Kreisen gestartet werden sollen.

Die eine Umfrage zur „Vorsorgestrategie Mobilfunk“ ist vom ECOLOG-Institut initiiert, das wiederum im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz handelt. Nach Prüfung der Unterlagen kommt die Geschäftsstelle des DStGB zu dem Ergebnis, die Umfrage nicht zu unterstützen. Die Begründung hierfür sei der Umstand, daß der Fragebogen

häufig rhetorische Fragestellungen (etwa: „Wie schätzen Sie die Bereitschaft der Mobilfunknetzbetreiber ein, bei der Auswahl von Standorten Vorsorgegrenzwerte, wie sie z.B. in der Schweiz gelten, freiwillig einzuhalten?“) enthalten würde, die zudem nur alternativ beantwortet werden könnten. Die Ergebnisse der ECOLOG-Umfrage würden daher zwangsläufig lückenhaft und einseitig bleiben. Eine solche Umfragegestaltung sei aus Sicht des Verbandes nicht zur objektiven Tatsachenanalyse geeignet.

Demgegenüber wird jedoch die Umfrage des Deutschen Institut für Urbanistik unterstützt. Die Befragung des Instituts zum Monitoring der „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden einerseits und den Mobilfunknetzbetreibern andererseits sei sinnvoll und unterstützenswert. Die Befragung sei mit der Hauptgeschäftsstelle abgestimmt. Diese richte sich

- an alle Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern,
- in Form einer Stichprobe aus den Städten und Gemeinden zwischen 5.000 - 50.000 Einwohnern an die Kommunen, in denen in dem Jahr seit Abschluß der Vereinbarung neue Mobilfunkanlagen errichtet oder alte wesentlich erweitert wurden,
- in Form einer Stichprobe aus den 323 Landkreisen ebenfalls an die Kreise, in denen in dem Jahr seit Abschluß der Vereinbarung neue Mobilfunkanlagen errichtet oder alte wesentlich erweitert wurden.

Az.: II/1 615-02

Mitt. StGB NRW November 2002

696 Vergaberecht und Koalitionsvereinbarung

Laut der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und der Partei Bündnis 90/Die Grünen soll u.a. auf Bundesebene das in der letzten Legislaturperiode gescheiterte sog. Tarif-treugesetz wieder in den Bundestag eingebracht werden (S. 14 oben). Ferner wollen die Koalitionspartner dafür „sorgen“, daß bei der Vergabeentscheidung öffentlicher Aufträge auch die tatsächliche Förderung der Gleichstellung in einem Betrieb berücksichtigt wird. Die Formulierung läßt den Schluß zu, daß - bevor eine Vergabe erfolgt - auch festgestellt werden muß, ob die tatsächliche Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau in dem für die Auftragsvergabe in Betracht kommenden Betrieb erfolgt.

Seit Jahren befindet sich der StGB NRW in Diskussionen mit Bundes- und Landesregierung bezüglich vergabefremder Aspekte. Wir haben immer die Auffassung vertreten, daß vergabefremde Aspekte im Vergabeverfahren nichts zu suchen haben. Es kommt darauf an, daß der in Betracht zu ziehende Unternehmer zuverlässig ist und das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat. Nur diese Kriterien sind ausschlaggebend für die Vergabe und sonst nichts.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß in dem Vorlagebeschuß des Bundesgerichtshofs zum Berliner Vergabegesetz unmißverständlich in Übereinstimmung mit einhelliger Rechtsauffassung der Standpunkt vertreten wird, daß eine Tariftreueregulation gegen das Prinzip der negativen Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 GG verstößt. Eine Regelung, die die Unternehmen verpflichtet, die tarifrechtlichen Regelungen einzuhalten, die am Ort des Vorhabens bestehen, übt einen verfassungsrechtlich unzulässigen Zwang

auf nicht verbandsgebundene Unternehmen aus. Dieser Zustand wird von der Verfassung absolut mißbilligt.

Was die Gleichstellung von Mann und Frau angeht, verstößt eine entsprechende Vergaberegulierung ohnehin gegen EU-Recht. Wir haben schon bei Erlassen zu Ausbildungsbetrieben, wo insbesondere auch die Anzahl der weiblichen Auszubildenden zu berücksichtigen war, erlebt, daß entsprechende Erlasse seitens der Landesregierung wieder aufgehoben worden sind. Wir sind der Meinung, daß die bisher vertretene Rechtsauffassung nach wie vor Gültigkeit hat. Wir werden alles daran setzen, daß mit der Verhinderung von vergabefremden Aspekten ein zusätzlicher Beitrag zur Vermeidung weiterer Bürokratisierung geleistet wird, ein Ziel, das im übrigen mehrfach in der Koalitionsvereinbarung zum Ausdruck kommt.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW November 2002

697

Bauabzugsteuer

Bekanntlich hat der Städte- und Gemeindebund NRW bei der Europäischen Kommission den Antrag gestellt, wegen des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe am 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) ein Beanstandungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten. Dies ist nicht deshalb geschehen, weil dieses Gesetz in Wirklichkeit (nach eigener Diktion der Finanzverwaltung) nur zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen eingeführt worden ist, sondern weil dieses Gesetz - wie auch entsprechende Vorgängerregelungen - gegen den EU-Vertrag verstößt.

Die Europäische Kommission hat zuletzt mit Schreiben vom 10.09.2002 die Geschäftsstelle des StGB NRW gebeten, im einzelnen darzulegen, worin die „spezifisch gemeinschaftsrechtliche Beschwer von Städten und Gemeinden“ liege. Die Geschäftsstelle hat mit Schreiben vom 17.10.2002 hierzu ausführlich Stellung genommen. Sie hat darauf hingewiesen, daß die Ausführungen der Haushaltspläne von Städten und Gemeinden den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen müssen.

Unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist sodann deutlich gemacht worden, daß Städte und Gemeinden die „wirtschaftlichste Lösung“ zu ermitteln hätten. Zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung sei die Ausschreibung nicht nur das geeignete Instrument, sondern diese Ausschreibung sei auch unabdingbar, um einen möglichst weiten Kreis von Anbietern zu erreichen. Diesem Grundsatz entspreche auch die Regelung in § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW. Dieser Ausschreibungsverpflichtung - so die Stellungnahme der Geschäftsstelle - entspreche auf der anderen Seite, nämlich der Anbieterseite, die uneingeschränkte Möglichkeit, Angebote abzugeben. Sofern die Verpflichtung bestehe, eine europaweite Ausschreibung zu veranlassen (bei Erreichen der Schwellenwerte), sei aufgrund der ständigen Rechtsprechung des EuGH das für Dienstleistungsfreiheit anerkannte Beschränkungsverbot zu beachten. Die Erbringung von Bauleistungen im Sinne des zu beanstandenden Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 gehöre zu den Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 EG. Das Beschränkungsverbot entspringe der allgemeinen Pflicht, den Dienstleistungsverkehr zu fördern und bestehende Hindernisse zu beseitigen. Es seien danach alle Beschränkungen aufzuheben, die - ob-

wohl sie unterschiedslos gelten würden - geeignet sind, die Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden, der dort regelmäßig gleichartige Dienstleistungen erbringe, zu unterbinden oder zu behindern. Der Beschränkungs-begriff werde vom EuGH sehr weit gefaßt. So werde eine Beschränkung bereits dann angenommen, wenn die Maßnahmen geeignet seien, die Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden weniger attraktiv zu gestalten. Die Grenze „weniger attraktiv“ könne sehr schnell erreicht werden kann, wie die „erläuternden“ Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland vom 1. November 2001 verdeutlichen würden. Dort heißt es bezüglich der in dem zu beanstandenden Gesetz möglichen Freistellungsbescheinigungen u.a. wie folgt:

„Das Finanzamt kann eine Freistellungsbescheinigung für einen im Ausland ansässigen Leistenden ablehnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zusteht und wenn sich die formelle Laufzeit der Werkverträge der nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen maßgeblichen Frist, deren Überschreitung zur Begründung einer inländischen Betriebsstätte (BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999, BStBl I S. 1076, Tz 4.3) führen würde, nähert oder sich aufgrund der Auswertung von Unterlagen oder anderweitiger Erkenntnisse Anhaltspunkte ergeben, dass eine Zusammenrechnung mehrerer Bauausführungen möglich ist, der Antragsteller im Inland eine Geschäftsstelle unterhält, durch einen abhängigen Vertreter handelt oder der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. In diesen Fällen kann gegebenenfalls eine Freistellungsbescheinigung mit einer kurzen Dauer erteilt werden.“

Daß eine Einschränkung zugunsten heimischer Unternehmen durch das zu beanstandende Gesetz bezweckt werden soll, gehe im übrigen auch aus dem Schreiben des Leiters der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland vom 24.01.2002 hervor, in dem es wörtlich wie folgt heißt:

„Gerade eine Kommune dürfte zudem im Regelfall mit ihr bekannten Unternehmen zusammenarbeiten und überdies ein eigenes Interesse an der Stützung der in der Region ansässigen Wirtschaft haben“.

Dieser Zielrichtung soll u.a. das Gesetz über die Bauabzugsteuer dienen. Der StGB NRW hat abschließend darauf hingewiesen, daß diese Zielrichtung gerade dem Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung widerspreche.

Az.: II/1 608-00/1

Mitt. StGB NRW November 2002

698 Fachtagung „Planungshoheit in Bedrängnis“

Das Deutsche Volksheimstättenwerk e.V. (vhw) wird am 3. Dezember 2002 eine Fachtagung zum Thema „Planungshoheit in Bedrängnis?“- Reaktionsmöglichkeiten der Gemeinde in nicht gemeindlichen Entscheidungsverfahren“ im Wissenschaftszentrum Bonn durchführen.

Die Fachtagung führt ausgewiesene Experten als Referenten zusammen, um der Frage nach der gegenwärtigen Effektivität gemeindlicher Planungshoheit exemplarisch, aber auch grundlegend nachzugehen. Insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung sieht sich zahlreichen kommunalexternen Steuerungsvorgaben verfahrensrechtlich

cher und materiell-rechtlicher Art ausgesetzt. Raumordnungsrecht, Regionalplanung, nationales und gemeinschaftsrechtliches Naturschutz- und Habitatschutzrecht, extensive Verkehrswegefachplanung und interkommunale Abstimmungsgebote erweisen sich in ihrer Zusammenschau als Rahmen und Entscheidungsdeterminanten, die geeignet sind, die Planungshoheit der Gemeinde zunehmend „in Bedrängnis“ zu bringen. Das wirft vielfältige Fragen der wechselseitigen Rücksichtnahme im „Vorfeld“ der Entscheidungen, aber auch des Rechtsschutzes auf.

Die eingeladenen Referenten zeigen aus ihrem Erfahrungswissen typische Konfliktlagen auf und bieten Lösungsmöglichkeiten an. Das gibt hinreichend Gelegenheit, für die Gemeinde geeignete Reaktionsmöglichkeiten sowohl zielorientierter als auch rechtlicher Art zu diskutieren.

Referenten: RIBVerwG Prof. Dr. Dr. Berkemann, RA Prof. Dr. Dolde, RIBVerwG Halama, RA Dr. Quaas, RIOVG Sauthoff, Dr. Alexander Schink, Prof. Dr. Schmidt-Eichstaedt.

Teilnahmegebühren: 215,00 Euro für vhw-Mitglieder / 250,00 Euro für Nichtmitglieder.

Anmeldungen werden schriftlich erbeten beim Deutschen Volksheimstättenwerk e.V., Zentrale Seminarverwaltung, Neefestraße 2a, 53115 Bonn, Telefax 0228/7259918, oder online unter www.vhw-online.de. Ansprechpartnerin beim vhw: Dr. Diana Coulmas (Tel. 030 / 390 473-14)

Az.: II/1 00 Mitt. StGB NRW November 2002

699 Bürgschaft auf erstes Anfordern

Unter der Nr. 627/2002 der StGB NRW Mitteilungen vom 05.10.2002 haben wir über das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.05.2002 zur Wirksamkeit der Vertragsklausel „Bürgschaft auf erstes Anfordern“ berichtet. Der Bundesgerichtshof ist in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Klausel, wonach die Bürgschaftsforde- rung auf erstes Anfordern realisiert werden kann, unwirk- sam ist.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Woh- nungswesen hat in seinem Schreiben vom 8. August 2002 an das Bundesamt für Bauwesen und Raumord- nung, die Finanzminister der Länder (mit Ausnahme von Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen), dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW sowie das Bayerische Staatsministerium des Innern bezüglich der Bürgschaft für eine Vertragserfüllung auf erstes Anfordern mitgeteilt, daß die Inanspruchnahme vorliegender Vertragserfüllungs-Bürgschaften auf erstes Anfordern nur noch wie „normale“ selbstschuldnerische Bürgschaften eingelöst werden „dürfen“. Das Ministeri- um geht wohl offensichtlich davon aus, daß eine nichtige Bürgschaftsvereinbarung in eine selbstschuldnerische Bürgschaft umgewandelt werden kann. Diese Rechtsauf- fassung in bezug auf die Umwandlung wird bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.07.2002 (- VII ZR 502/99 -). Der Bundesgerichtshof weist darauf hin, daß durch die Nichtigkeit der Regelung zur Vertrags- erfüllungsbürgschaft auf erstes Anfordern im Vertrag eine Lücke entsteht, die ergänzend dahin auszulegen ist, daß der Bauunternehmer eine unbefristete, selbst- schuldnerische Bürgschaft schuldet. Eine solche ergän-

zende Vertragsauslegung kommt (selbstverständlich) für Verträge, die nach Bekanntwerden dieses Urteils mit be- teiligten Verkehrskreisen abgeschlossen werden, nicht mehr in Betracht.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW November 2002

700 Mobilfunk-Antennen

Der Hess. VGH hat mit Beschluß vom 2. April 2002 (- 4 TG 575/02 -) die Auffassung vertreten, daß die formelle Ille- galität einer baulichen Anlage ein sofort vollziehbares Nutzungsverbot unter Geltung des § 78 Abs. 1 HBO 1993 rechtfertige. Nach Auffassung des VGH gelte dies auch für die Nutzung einer baugenehmigungspflichtigen, aber ungenehmigten Antennenanlage des Mobilfunks (hier: 7 m hohe Antennenträger auf einem 30 m hohen Wohnhaus im reinen Wohngebiet). Das Gericht hat fer- ner darauf hingewiesen, daß die Auffassung im Erlaß des hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landes- entwicklung vom 12.03.2001, es bestehe kein dringendes Bedürfnis, gegen bestehende ungenehmigte Antennen- anlagen bauaufsichtlich einzuschreiten, nicht als Wei- sung der obersten Bauaufsichtsbehörden an die unteren Bauaufsichtsbehörden ausgelegt werden könne, daß ge- nerell nicht gegen bestehende Antennen eingeschritten werden dürfe.

In der ersten Instanz hat das Verwaltungsgericht die Auf- fassung vertreten, eine formell illegale bauliche Anlage rechtfertige nicht immer den Erlaß eines Nutzungsver- bots. Wenn der Bauherr in Übereinstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde bei der Errichtung und Nutzung der Anlage von ihrer Baugenehmigungsfreiheit ausge- gangen sei und die Behörde ihre Auffassung erst auf- grund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geändert habe, dann bedürfe der Erlaß eines Nutzungs- verbots weiterer Erwägungen, insbesondere müsse dann die materielle Baurechtmäßigkeit eine deutlich wichti- gere Rolle spielen.

Dieser Meinung tritt der Hess. VGH in seinem Beschluß vom 2. April 2002 entgegen mit dem Ergebnis, daß die Bau- aufsichtsbehörde generell verpflichtet sei, gegen formell illegal (also ohne Genehmigung) errichtete Antennenan- lagen vorzugehen.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW ist der Auffassung, daß die erstinstanzliche Entscheidung zutreffend ist. Aus dem Beschluß des Hess. VGH vom 2. April 2002 sind deshalb keine Folgerungen abzuleiten.

Az.: II/1 615-02 Mitt. StGB NRW November 2002

701 IKU-Veranstaltung „Facility Management-Lösung“

Das Institut für kommunale Wirtschaft und Umweltpla- nung (IKU) veranstaltet am 19.11.2002 in Frankfurt am Main ein Seminar zum Thema „FM-Rating: Der Weg zu einer optimalen Facility Management-Lösung“. Das FM- Rating bietet den Kommunen einen Weg zur Standortbe- stimmung, zur Schwachstellenanalyse und zur Konkreti- sierung von Verbesserungspotentialen für die gewählte Facility Management-Lösung. Welche Schritte dieses In- strument umfaßt, welche erfolgsbedingenden Faktoren

für ein funktionierendes kommunales Gebäudemanagement in den Mittelpunkt gerückt werden und welche Chancen sich für die Kommunen damit verbinden, ist Inhalt der o.g. Veranstaltung.

Die Teilnahmegebühr beträgt 220,00 Euro (inkl. Veranstaltungsunterlagen und Mittagessen). Anmeldung und weitere Informationen: IKU, Bertramstraße 27, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611/180870, E-Mail: iku@fh-wiesbaden.de.

Az.: II/1 00 Mitt. StGB NRW November 2002

702 LandschaftsArchitektur-Preis 2003

Der Bund Deutscher LandschaftsArchitekten lobt unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse, im Jahr 2003 zum sechsten Mal den Deutschen LandschaftsArchitektur-Preis aus.

Mit dem Deutschen LandschaftsArchitektur-Preis werden herausragende Planungsleistungen gewürdigt, die sowohl ästhetisch anspruchsvolle, innovative Lösungen als auch ökologische Zielsetzungen aufweisen. Gegenstand ist eine sozial und ökologisch orientierte Siedlungs- und Landschaftsentwicklung sowie eine zeitgemäße Freiraumplanung.

Beteiligen können sich Landschaftsarchitekten, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur/Landespflege/Landschaftsplanung oder Arbeitsgemeinschaften mit ihnen. Außerdem sind Auftraggeber eingeladen, Arbeiten von Teilnahmeberechtigten einzureichen. Der Bearbeitungszeitraum des Projektes darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Diplomarbeiten sind ausgeschlossen.

Die Unterlagen sind einzureichen bis zum 15. Januar 2003. Die Teilnahmeunterlagen erhalten Sie beim Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Köpenicker Straße 48/49, 10179 Berlin, oder direkt im Internet unter www.bdla.de.

Az.: II/1 615-04/1 Mitt. StGB NRW November 2002

703 Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW hat sich in einem umfänglichen Fragenkatalog an die Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte sowie an die Landrätinnen/Landräte gewandt, um die Auswirkungen der Ausgleichszahlungen zu überprüfen. Die Landesregierung sieht sich aufgrund der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfraktion vom 13. Juni 2000 verpflichtet, entsprechende Erhebungen über die Auswirkungen der Ausgleichszahlungen bei den genannten Adressaten vorzunehmen. Insgesamt werden 14 Fragen gestellt; die Erhebungsbögen umfassen 10 Seiten.

Geantwortet werden soll in Form eines Berichtes samt ausgefüllter Erhebungsbögen bis spätestens zum 25.10.2002. Die Bezirksregierungen sammeln die Berichte und Erhebungsbögen der kreisfreien Städte und aller Kreise und legen sie zusammengefaßt mit einer Stellungnahme, die auch Angaben zu Fragen 10 und 11 (Widerspruchsverfahren/Rechtsmittelverfahren) enthalten sollte, dem Ministerium fristgerecht zu.

Az.: II/1 651-09/5 Mitt. StGB NRW November 2002

704 Änderungen bei der Eigenheimzulage

Wie durch die Medien bekannt ist, will die neue Bundesregierung die Eigenheimzulage massiv umgestalten und reduzieren. Die Entscheidung wird zwar letztlich vom Bundestag getroffen. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse besteht aber eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Bundestag entsprechend den Plänen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Bundesregierung entschieden wird. Besonders wegen der Übergangsregelung ist die Angelegenheit äußerst dringlich.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat vom Bundesfinanzministerium folgende Informationen erhalten:

1. Eigenheimzulage künftig nur noch für Familien mit Kindern

Nach ihrem Koalitionsvertrag wollen SPD und Grüne die Eigenheimzulage „auf diejenigen konzentrieren, die sie wirklich brauchen: Familien mit Kindern“. Dazu wird nach Angaben des BMF die bisherige Grundförderung (acht Jahre lang je 2.556 Euro für Neubauten und 1.278 Euro für Altbauten) gestrichen. Statt dessen wird das Baukindergeld (acht Jahre) von 764 Euro auf 1.200 Euro je Kind erhöht. Weiterhin werden die Einkommensgrenzen von 81.807 auf 70.000 Euro für Ledige sowie von 163.614 auf 140.000 Euro für Verheiratete gesenkt.

2. Gültigkeit der Neuregelung

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen sind die Neuregelungen erstmals anzuwenden, wenn die anspruchsberechtigte Familie im Fall eines Neubaus nach dem 31. Dezember 2002 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 2002 aufgrund eines rechtswirksamen obligatorischen Vertrages (Notarvertrag) angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Um noch in den Genuß der alten Förderung zu kommen, muß daher bis spätestens 31. Dezember 2002 bei Neubauten ein Bauantrag gestellt bzw. beim Erwerb von Immobilien der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen worden sein.

3. Betroffene Haushalte

Betroffen von der Kürzung der Zulage sind vor allem Schwellenhaushalte und junge, kinderlose Paare. Entgegen der Koalitionsvereinbarung, die Eigenheimförderung auf Familien mit Kindern zu konzentrieren, führt die Neuregelung aber auch für diese Familien zu einer Verminderung der Förderung: Beispielsweise wird diese für ein Ehepaar mit einem Kind bei einem Neubau um 16.984 Euro (über acht Jahre) reduziert. Weiterhin kommen aufgrund der gesenkten Einkommensgrenzen insgesamt auch weniger Familien mit Kindern in den Genuß der Förderung. Von Familienförderung kann daher keine Rede sein.

4. Eingriff in die private Altersvorsorge

Eingegriffen wird damit in die Alterssicherung. Gerade das Wohneigentum stellt für viele Bürger einen wichtigen Teil ihrer Altersvorsorge dar. Aktuell wird ein Rentner monatlich im Durchschnitt um 519 Euro entlastet, wenn er im entschuldeten Wohneigentum statt zur Miete lebt. Bei

Ehepaaren erreicht die „Immobilienrente“ in Form der ersparten Miete durchschnittlich 613 Euro. Obwohl der Koalitionsvertrag vorsieht, „Eigenheimförderung und Altersvorsorge besser miteinander zu verzahnen“, wird diese Möglichkeit privater Altersvorsorge nun für viele beschnitten.

5. Auswirkungen für Kommunen

Die Kürzung der Eigenheimzulage wird - nach einem vorübergehenden Bau- und Kaufboom bis zum Jahresende - zu einem Rückgang beim Eigenheimbau führen. Gewerkschaften und Bauwirtschaft sehen einen Rückgang um 50.000 Eigenheime und damit eine Gefährdung von bis zu 200.000 Arbeitsplätzen voraus. Für Städte und Gemeinden werden damit nicht nur die Bemühungen erschwert, junge Familien zu binden. Auch muß mit geringeren Gewerbesteuererinnahmen und mit erhöhten Soziallasten gerechnet werden, da vor allem mittelständische Bau- und Zulieferbetriebe betroffen sein werden.

Az.: II 652-85

Mitt. StGB NRW November 2002

Umwelt, Abfall und Abwasser

705 Vollzug der Verpackungsverordnung

Im Zusammenhang mit dem Abschluß von neuen Abstimmungsvereinbarungen mit der Duales System Deutschland AG (DSD AG) als Betreiberin des Dualen Systems ist durch mehrere Mitgliedsstädte und -gemeinden mitgeteilt worden, dass sich die Verhandlungen mit der DSD AG äußerst schwierig gestalten. Insbesondere sei die DSD AG bei den Nebenentgelten für die Reinigung der Containerstandplätze und die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für das Duale System durch die Gemeinden offensichtlich nicht bereit, die von den Städten und Gemeinden kalkulierten Entgelte zu akzeptieren, obwohl dieses in § 6 Abs. 3 Satz 10 Verpackungsverordnung so bestimmt sei. Nach § 6 Abs. 3 Satz 10 Verpackungsverordnung ist der Systembetreiber verpflichtet, sich an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch Abfallberatung für sein System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern (sog. Containerstandplätze) entstehen. Der Kreis Aachen hat nunmehr mit Schreiben vom 08. August 2002 beim Umweltministerium NRW angefragt, ob die flächendeckende Einführung des Dualen Systems in Nordrhein-Westfalen gefährdet ist, wenn beispielsweise im Kreis Aachen und der Stadt Aachen mit ca. 500.000 Einwohnern der Abschluß einer neuen Abstimmungsvereinbarung mit der DSD AG nicht zustandekommen würde.

Das Umweltministerium NRW hat hierzu mit Schreiben vom 11. Oktober 2002 folgendes mitgeteilt:

„In Ihrem Bericht vom 08.08.2002 haben Sie unter Hinweis auf die laufenden Verhandlungen mit der DSD AG über den Neuabschluß der Abstimmungsvereinbarungen die Frage angesprochen, wie sich das Nichtzustandekommen einer neuen Abstimmungsvereinbarung auf die für die Freistellung gem. § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung erforderliche Flächendeckung auswirken würde.

Die Anerkennung der DSD AG als ein flächendeckendes System gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung erfolgte

durch Feststellungsbescheid dieses Ministeriums vom 18.12.1992. Voraussetzung für die Systemfeststellung war u.a. gem. Satz 6 die Abstimmung des Systems auf die Sammel- und Verwertungssysteme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Diese wurde durch entsprechende Abstimmungserklärungen sämtlicher öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in NRW nachgewiesen, denen jeweils entsprechende Abstimmungsvereinbarungen zugrunde lagen, die die Abstimmung auf die vorhandenen Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 sowie Regelungen gem. § 6 Abs. 3 Satz 8 und 10 Verpackungsverordnung 1998 zum Gegenstand haben.

Die flächendeckende Einrichtung eines dualen Systems setzt grundsätzlich voraus, daß in allen Gebietskörperschaften entsprechende Abstimmungen vorliegen. Kommt es nach zeitlichem Ablauf einer Abstimmungsvereinbarung oder einer Kündigung nicht zu einem Neuabschluß zwischen dem Entsorgungsträger und dem System, wäre insoweit eine der Voraussetzungen für ein flächendeckendes und abgestimmtes Duales System nicht mehr gegeben. Welche Konsequenzen dies für die Feststellungsentscheidung gegenüber den Systembetreiber hat, müßte die Feststellungsbehörde im jeweiligen Einzelfall unter Hinzuziehung sämtlicher der für das Nichtzustandekommen der Vereinbarung vorliegenden Gründe prüfen.

Im Hinblick auf die für Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen mit der Feststellung verbundenen Befreiung von Rücknahme- und Verwertungspflichten sollten jedoch die Bemühungen aller Beteiligten vorrangig darauf gerichtet sein, hinsichtlich der notwendigen Abstimmung zu einer Einigung zu gelangen. Grundlage dafür ist die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der DSD AG weitgehend einvernehmlich abgestimmte Muster-Abstimmungsvereinbarung.

Soweit im Einzelfall gravierende Schwierigkeiten auftreten, die ggf. dem Abschluß einer Vereinbarung entgegenstehen, bitte ich um entsprechende Unterrichtung.“

Ergänzend weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Aus dem Schreiben des Umweltministeriums vom 11.10.2002 kann entnommen werden, daß bei einer Kündigung einer Abstimmungsvereinbarung grundsätzlich der Abschluß einer neuen Abstimmungsvereinbarung als erforderlich angesehen wird und anderenfalls die DSD AG als Betreiberin des privatwirtschaftlichen Dualen Systems Gefahr läuft, daß das Duale System nicht mehr als flächendeckend im Bundesland Nordrhein-Westfalen eingestuft werden könnte. Ausgehend hiervon ist es mithin als nicht ausreichend anzusehen, wenn z.B. eine Abstimmungsvereinbarung durch Kündigung zum 31.12.2002 ausläuft und keine neue Abstimmungsvereinbarung mit Geltung ab dem 01.01.2003 abgeschlossen wird, so daß auch die DSD AG als verpflichtet anzusehen ist, auf den Abschluß einer neuen Abstimmungsvereinbarung hinzuwirken. Die Geschäftsstelle bittet daher die Mitgliedsstädte und -gemeinden um Mitteilung, wenn gravierende Schwierigkeiten im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluß einer neuen Abstimmungsvereinbarung auftreten, damit auch das Umweltministerium NRW hierüber gegebenenfalls in Kenntnis gesetzt werden kann.

Az.: II/2 32-16-4 QU/G

Mitt. StGB NRW November 2002

706 Koalitionsvereinbarung und Umweltschutz

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sind unter der Rubrik „Ökologische Modernisierung und Verbraucherschutz“ folgende Eckpunkte für die neue Bundesregierung zu den Bereichen Abfallwirtschaft, Gewässer-, Natur-, Boden- und Lärmschutz sowie Schutz vor elektromagnetischen Strahlen enthalten:

– Moderne Abfallwirtschaft

Im Zentrum der Abfallpolitik soll die Produktverantwortung stehen. Mit ihr soll erreicht werden, daß bereits in der Produktionsphase die Voraussetzungen für eine effektive und umweltverträgliche Abfallvermeidung und -verwertung geschaffen werden. Stoffkreisläufe sollen geschlossen werden. Die mit der Ablagerungs-, der Gewerbeabfall-, der Altholz- und der Bergversatzverordnung verfolgte Politik der Schaffung von ökologischen Standards für eine umweltverträgliche Verwertung und der Schließung von Schlupflöchern für Billigentsorgungen soll konsequent fortgesetzt werden. Die Emissionsstandards für die Mitverbrennung von Abfällen in Industrieanlagen sollen verschärft werden. Es sollen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um das Dosenpfand pünktlich zum 01. Januar 2003 einzuführen. Zum Schutz von Boden, Luft und Wasser sollen ab 2005 nur noch vorbehandelte Siedlungsabfälle abgelagert werden. Die Kommunen werden aufgefordert, die erforderlichen Anlagen zügig bereitzustellen. Die vom Bundesrat mitbeschlossene Frist 2005 wird nicht verändert.

– Gewässer-, Natur-, Boden-, Lärmschutz

Zur Verbesserung der vorbeugenden Hochwasserschutzes soll das „Fünf-Punkte-Programm“ der Bundesregierung zur Flußkonferenz vom 16.09.2002 zügig realisiert werden. Entscheidend komme es darauf an, in den verschiedenen Flußkommissionen die länderübergreifenden Aktionspläne zügig fertigzustellen und umzusetzen. Der Bund soll mit den Ländern unverzüglich Gespräche darüber aufnehmen, wie die bestehenden Vollzugsdefizite beseitigt werden können. Zur Herstellung einheitlicher Standards beim Hochwasserschutz und zur Regelung eines Interessenausgleichs zwischen Ober- und Unterliegern wird es als erforderlich angesehen, die grundgesetzlichen Kompetenzen des Bundes im Bereich des Hochwasserschutzes zu stärken. Für den Bereich der Trinkwasserversorgung wird festgehalten, daß zum Erhalt der hohen Qualität die Wasserversorgung eine kommunale Aufgabe bleibt. Der Einsatz von Düngemitteln (z.B. Klärschlamm, Gülle und Mineraldünger) bei der Produktion von Nahrungsmitteln soll nicht zu einer schleichenden Anreicherung von Schadstoffen in den landwirtschaftlichen Böden führen. Es sollen geeignete Grenzwerte eingeführt werden, um die Erzeugung von gesunden Nahrungsmitteln auf sauberen Böden auf Dauer zu gewährleisten. Darüber hinaus soll zum Schutz des Bodens eine Konzeption vorgelegt werden, die insbesondere darauf abzielt, Bodenerosionen und weitere Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Die Lärmbelastung soll nachträglich vermindert werden. Hierzu soll die EU-Richtlinie zum Umgebungslärm handlungsorientiert umgesetzt werden.

– Schutz vor elektromagnetischen Strahlungen

Mit der Vergabe des „Blauen Engels“ für strahlungsarme Mobiltelefone soll den Kunden eine Entscheidungshilfe

beim Kauf geboten werden. Die jährlichen Haushaltsmittel für die Erforschung der Wirkung von elektromagnetischen Feldern sollen im Zeitraum 2002 bis 2005 mehr als 8,5 Mio. Euro betragen. Die Einhaltung der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber zur Stärkung des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes beim Ausbau der Mobilfunknetze wird auf der Grundlage eines unabhängigen jährlichen Gutachtens überprüft werden. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post soll die Daten von Sendeanlagen über eine zentrale Datenbank der Öffentlichkeit verfügbar machen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin: Im Zusammenhang mit der Zukunft der landwirtschaftlichen Klärschlamm-Verwertung wird es insbesondere darum gehen, gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund gegenüber der Bundesregierung deutlich zu machen, dass nur auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse eine Verschärfung der Grenzwerte der Klärschlamm-Verordnung des Bundes erfolgen kann. Bislang sind die vorgelegten Erkenntnisse für eine Verschärfung der Klärschlamm-Verordnung nicht tragfähig genug. Vielmehr hat die jahrzehntelange Praxis der landwirtschaftlichen Klärschlamm-Verwertung gezeigt, dass es bislang nicht zu Problemständen gekommen ist. Vor diesem Hintergrund ist eine sachliche Diskussion angezeigt.

Im Bereich der Abfallentsorgung wird es insbesondere darum gehen, die seit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 zu beobachtenden Scheinverwertungen in der Praxis abzustellen. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat dazu geführt, dass in den Städten, Gemeinden und Landkreisen die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle erheblich weggebrochen sind. In manchen Kommunen sind es im Vergleich zu 1996 weniger als 10 % - bezeichnenderweise nur in Gebieten mit hohen Müllgebühren. Ursache hierfür ist, dass durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für Abfallbesitzer/-erzeuger, die keine privaten Haushaltungen sind, z.B. für Industrie- und Gewerbebetriebe nur noch für die sog. „Abfälle zur Beseitigung“ eine Abfallüberlassungspflicht an die Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger besteht. Für „Abfälle zur Verwertung“, die beispielsweise in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, besteht keine Abfallüberlassungspflicht. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bietet aber keine trennscharfen Abgrenzungskriterien zwischen den „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ an. Dieses hat in der Praxis dazu geführt, dass insbesondere die Industrie- und Gewerbebetriebe vorgeben, sie hätten überhaupt keine überlassungspflichtigen „Abfälle zur Beseitigung“ mehr, sondern nur noch nicht überlassungspflichtige „Abfälle zur Verwertung“. Deshalb bräuchten sie auch kein Restmüllgefäß der Stadt/Gemeinde mehr in Benutzung nehmen. Die Folgen dieser handwerklichen Fehler des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind offensichtlich. Die Abfallentsorgungsanlagen (Müllverbrennungsanlagen, Mülldeponien) der Kommunen sind immer schlechter ausgelastet, weil „Abfälle zur Beseitigung“ vielfach unter dem Deckmantel „Abfälle zur Verwertung“ nicht mehr an den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, in deren Zuständigkeitsbereich sie entstehen. Vielmehr verfährt die Praxis nach dem Motto: Sag mir den Entsorgungspreis, und ich sage Dir, ob ich „Abfälle zur Beseitigung“ oder „Abfälle zur Verwertung“ habe. Verschärft wurde diese Entwicklung noch durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.06.2002 (Az: 3 C 4.00, NvWZ 2000,

S. 1187 f.), wonach ein Abfallgemisch aus „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ insgesamt als „Abfall zur Verwertung“ angesehen werden kann. Mit diesem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes wurde dem in § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG verankerten Grundsatz der Gebietsbezogenheit und ortsnahe Entsorgung für „Abfälle zur Beseitigung“ vollständig der Rechtsboden entzogen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem im April 2002 vorgelegten Gutachten an die Bundesregierung zutreffend dargestellt hat, das mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ein abfallwirtschaftliches Chaos angerichtet worden sei. Die Zeche dafür haben die Bürgerinnen und Bürger zu zahlen, weil sich die schlechtere Auslastung von Abfallentsorgungsanlagen auf die Höhe der Abfallgebühren negativ auswirkt. Die Geschäftsstelle wird sich deshalb weiterhin konsequent und vehement dafür einsetzen, dass diese eklatanten Fehlentwicklungen in der Abfallwirtschaft durch eine Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes abgestellt werden, zumal die am 1.1.2003 in Kraft tretende Gewerbeabfall-Verordnung nur ein halbherziger Weg ist.

Az.: II/2 10-00 qu/G Mitt. StGB NRW November 2002

707

Abwasserpreise stabil

Nach Auskunft der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sind die Kosten für Trink- und Abwasser in Deutschland im vergangenen Jahr stabil geblieben. Dieses ist das Ergebnis des 51. Jahresberichts der Wasserwirtschaft. Danach lag der durchschnittliche Wasserpreis im Jahr 2001 bei 1,70 €/m³ und damit nur um 0,6% höher als im Jahr 2000. Pro Tag gaben die Bundesbürger im Schnitt 0,22 g für ihr Trinkwasser aus, jährlich ca. 80 g. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung - sie umfassen Sammlung, Ableitung und Reinigung des Schmutz- und Regenwassers - lagen auf etwa gleicher Höhe wie im Jahr 2000. Im Bundes-Durchschnitt ergab sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,18 €/m³ bezogen auf den Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser). Im Durchschnitt waren dieses pro Kopf täglich 0,32 g oder jährlich rd. 117 g. Rund 57% der Einwohner erhielten ihre Gebührenrechnung (bundesweit betrachtet) getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Bei der Organisation der öffentlichen Abwasserentsorgung dominiert nach wie vor als Aufgabenträger der kommunale Eigenbetrieb mit einem Anteil von 37%, vor dem Regiebetrieb mit 25%. Zweckverbände und Wasserverbände als Aufgabenträger mehrerer Kommunen machen 16% aus. Wie bereits in den Vorjahren haben kommunale Abwasserentsorger erhebliche Investitionen getätigt. Im Jahr 2001 meldeten sie Investitionsvorhaben in Höhe von insgesamt 6,85 Mrd. €. Schwerpunkt der Investitionstätigkeit waren mit einem Anteil von 68% die Erneuerung und der weitere Ausbau der Kanalnetze. Der Anschlussgrad der Bevölkerung an das Kanalnetz nähert sich in Deutschland mittlerweile der 95%-Marke. Dabei erfüllen über 10.000 öffentliche Kläranlagen eine fast vollständige Umsetzung der höchsten EU-Anforderungen bei der Abwasserreinigung. Für den Gewässerschutz sind hierbei rd. 40.000 Beschäftigte in den Abwasserbetrieben im Einsatz. Weitere Informationen zum 51. Jahresbericht der Wasserwirtschaft sind unter www.bmu.de („Aktuelles“) erhältlich.

Az.: II/2 24-30 qu/G Mitt. StGB NRW November 2002

708

Umsetzung der Altholzverordnung

Aufgrund vermehrter Anfragen weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Die Altholzverordnung wird am 1.3.2003 in Kraft treten (BGBl. I 2002, S.3302ff; siehe auch Mitt. StGB NRW 2002 Nr. 505 und 638). Sie gilt nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Altholzverordnung auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, d.h. für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S.d. § 5 Abs. 6 Satz 1 Landesabfallgesetz NRW (Einsammeln und Befördern von Abfällen) und für die (Land)Kreise als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S.d. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Landesabfallgesetz NRW (Entsorgung von Abfällen durch Verbrennen, Deponieren, Verwerten).

Zu beachten ist, daß die Altholzverordnung in § 9 ausdrücklich bestimmt, daß Altholz, das nicht verwertet wird, zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage (z.B. einer Müllverbrennungsanlage) zuzuführen ist. Soweit Altholz einer thermischen Beseitigungsanlage zugeführt wird, gilt in der Folge dann auch nicht die in § 10 der Altholzverordnung geregelte Getrennthaltungspflicht. Gleichwohl ist zu beachten, daß § 9 der Altholzverordnung eine Deponierung von Altholz zum Zwecke der Beseitigung nicht mehr zuläßt, sondern lediglich die Beseitigung von Altholz im Rahmen einer thermischen Behandlungsanlage ordnungskonform ist. Die Geschäftsstelle empfiehlt den Städten und Gemeinden deshalb mit den Kreisen abschließend zu klären, in welcher Art und Weise das Altholz nach dem Inkrafttreten der Altholz-Verordnung am 1.3.2003 entsorgt werden soll, um gegebenenfalls eine entsprechende Erfassungslogistik planen zu können.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die Altholz-Verordnung keinen ausdrücklichen Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung von Altholz anordnet. Vielmehr bezweckt die Altholz-Verwertung in erster Linie bei einer Verwertung von Altholz strikte Maßgaben für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung vorzugeben. Im übrigen ergibt sich zwar auch aus dem Inhalt und dem Umfang der Abfallentsorgungspflicht in § 15

Abs. 1 KrW-/AbfG, dass zu prüfen ist, ob und inwieweit Abfälle verwertet werden können. Gleichwohl ist im Rahmen dieser Prüfung auch abzuklären, welche Kosten durch die Beseitigung und welche Kosten durch eine Verwertung entstehen. Entstehen durch eine Verwertung von Altholz deshalb höhere Kosten als durch eine Beseitigung, so muss im Interesse der gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung auch der Rückgriff auf eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung von Altholz als zulässig angesehen werden. Auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis, kreisangehörige Städte und Gemeinden) gilt deshalb, dass die Pflicht zur Verwertung nur dann einzuhalten ist, soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 bis Abs. 5 KrW-/AbfG erfüllt sind, d.h. insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG (unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Höhe der Abfallgebühren) gegeben ist.

Az.: II/2 31-02 qu/G

Mitt. StGB NRW November 2002

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 20.08.2002 (Az.: 15 A 1031/01) entschieden, dass ein Widerspruchsbescheid, der einen Kanalanschlußbeitragsbescheid aufhebt, ein begünstigender Verwaltungsakt sei (vgl. zur Rechtsnatur eines Kanalanschlußbeitrags-Bescheides als Ausgangsbescheid auch: OVG NRW, Urt. v. 14.12.1998 - 15 A 3212/94 -, Gemeindehaushalt 2000, S. 142, S. 142 ff., S. 143). Solange der Widerspruchsbescheid noch wirksam sei und die Begründung, die zur Aufhebung des Ausgangsbescheides geführt habe, nicht überholt sei, dürfe - so das OVG NRW - die Ausgangsbehörde, d.h. die Gemeinde wegen der Bindungswirkung des Widerspruchsbescheides den Ausgangsbescheid, also den Bescheid über die Erhebung eines Kanalanschlußbeitrages nicht erneut erlassen.

Az.: II/2 24-22 QU/G Mitt. StGB NRW November 2002

Die Holzbaubranche blickt optimistisch in die Zukunft. Das Bauen mit Holz erlebt seit einigen Jahren eine erheblichen Aufschwung. Wurden 1990 nur 500 Ein- und Zweifamilien-Häuser aus handwerklichem Holzbau erstellt, waren es 2000 bereits rund 12.440. Bei knapp 40 % der Bauentscheidungen ziehen Hausbauer und Hausplaner inzwischen den Bau eines Holz-Hauses in Erwägung. Derzeit liegt der Marktanteil von Holzhäusern am Gesamt-Bauvolumen bei Ein- und Zweifamilien-Häusern bei rund 14 %. Gebaut werden die Holzhäuser von Betrieben des Zimmerhandwerks, daneben wird jedoch - wie vielfach gar nicht bekannt - der weitaus überwiegende Teil der Fertighäuser in Holzbaweise erstellt. Laut Deutschem Fertigbauverband ist sogar jedes fünfte neu gebaute Ein- und Zweifamilien-Haus in den neuen Bundesländern ein Fertighaus aus Holz. Dabei ist insbesondere die kurze Bauzeit ein wichtiges Entscheidungskriterium, weil sich dadurch die Gesamtbaukosten begrenzen lassen. Die gute Wärmedämmung von Holz macht es zudem möglich, energiesparende Häuser zu bauen, die im Unterhalt günstig sind. Eine bedeutende Rolle bei der Entscheidung für Holz spielt auch der Wunsch nach einem Haus, das in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gebaut werden kann und dessen Nutzung umweltfreundlich ist. Im Unterschied zu anderen Baumaterialien wächst der Rohstoff Holz unbegrenzt nach und benötigt dazu lediglich Sonnenenergie.

Weitere Informationen können bezogen werden bei:

Medienkontakt
ECC Kohtes Klewes GmbH
Anne Altmann
Kaiserstraße 33, 53113 Bonn
Tel.: 0228/91514-170
anne.altmann@ecc-group.com

Holzabsatzfonds
Simone Zeuner
Godesberger Allee 142 - 148, 53175 Bonn
Tel.: 0228/308 38 19

simone.zeuner@holzabsatzfonds.de
www.infoholz.de
www.holzabsatzfonds.de

AZ: II/2 87-00 QU/G Mitt. StGB NRW November 2002

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 04. April 2002 (AZ: III ZR 70/01) zur kommunalen Haftung bei Überschwemmungsschäden Stellung genommen. Danach besteht eine allgemeine Amtspflicht der Kommunen - auch gegenüber betroffenen Grundstückseigentümern - Wohngrundstücke eines Baugebiets im Rahmen des Zumutbaren (auch) vor den Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können. Der Entscheidung des BGH lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kläger sind Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Hanggrundstückes. Die beklagte Kommune beschloss die Aufstellung eines Bebauungsplans, der die höher gelegenen bisherigen Felder oberhalb des Einfamilien-Grundstückes als Baugebiet auswies. Im Jahre 1994 kam es zu heftigen Niederschlägen, wie sie alle 5, wenn nicht alle 50, Jahre einmal auftreten. Die abfließenden Wassermassen ergossen sich auf das Grundstück der Kläger. Es entstand ein Schaden von ca. 100.000 DM. Die beklagte Kommune hatte kurz vor dem Schadensereignis einen oberhalb des Klägergrundstücks verlaufenden Erdschutzwahl sowie Wassergraben entfernt und auf den Hanggrundstücken befindlichen Mutterboden abgetragen.

Der BGH nimmt in diesem Fall eine Haftung der beklagten Kommune aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) an. Ein haftungsminderndes Mitverschulden der Klägerin schloss das Gericht aus. Nach Auffassung des BGH oblag der beklagten Kommune gemäß § 123 BauGB nach Maßgabe der Vorschriften des Landesrechts die Erschließung des Baugebietes, insbesondere die Herstellung der Erschließungsanlagen wie der öffentlichen Straßen und der Einrichtungen zur Sammlung und Beseitigung des Abwassers. Eine Verpflichtung zum Hochwasserschutz schied mangels Vorhandenseins eines Gewässers zwar aus. Gleichwohl hat eine Gemeinde für Fehler bei der Planung oder der Errichtung derartiger Anlagen nach Amtshaftungsgrundsätzen einzustehen (vgl. BGH, Urteile vom 13. Mai 1981 - III ZR 180/80 und v. 13. Juni 1996 - III ZR 40/95).

Nach den Feststellungen der Vor-Instanz (Berufungsgericht) war zum Schadenszeitpunkt die Straßen- und Grundstücksentwässerung im Erschließungsgebiet noch nicht vorhanden bzw. noch nicht funktionstüchtig. Derartige Unvollständigkeiten - so der BGH - lägen in der Natur der Sache und ließen sich der Beklagten darum grundsätzlich nicht zum Vorwurf machen. Dieses gelte unabhängig davon, inwieweit der im Neubaugelände aufkommende Niederschlag als Abwasser im Sinne der §§ 18 a WHG, 62 Sächsisches WG anzusehen sei. Es könne sich somit nur darum handeln, ob für das unmittelbar an das Baugebiet angrenzende Grundstück der Klägerin vorläufige Sicherungsmaßnahmen gegen Überschwemmungen geboten waren, wobei es sich aufgedrängt hätte, die schon existierenden Schutzvorkehrungen in Gestalt des Sicherungs-Erdwalls und des Wassergraben vor einem Anschluss der höher gelegenen Flächen an die Kanalisation der Beklagten nicht zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass zum einen wegen der steilen Hanglage das Hausgrundstück der Kläger ohnehin bei stärkeren Niederschlägen von Überflutungen bedroht gewesen sei. Zum anderen hätte

die Beklagte - und dies vor allem begründet ihre besondere, nicht an den Grenzen des Erschließungsgebiets endende Verantwortung - durch ihre Erschließungsmaßnahmen diese Gefahr noch deutlich vergrößert. Mit der Abtragung von Mutterboden im geplanten Baugebiet, der einen Teil des Niederschlagswassers gebunden hätte, und der Versiegelung weiterer Flächen hätte die Gemeinde, wie auch das Berufungsgericht zutreffend festgestellt habe, den natürlichen Ablauf des wild abfließenden Wassers noch verstärkt.

Unbeachtlich sei in diesem Zusammenhang - so der BGH -, dass selbst die Aufrechterhaltung des Wassergrabens und des Erdwalls die Überschwemmung nicht verhindert hätte. Diesen Tatbestand hatte das Berufungsgericht aufgrund eines eingeholten Gutachtens festgestellt. Denn nach der Rechtsprechung des BGH-Senats bestehe grundsätzlich eine allgemeine Amtspflicht der Gemeinde - auch gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern - die Wohngrundstücke eines Baugebiets im Rahmen des Zumutbaren (auch) vor den Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können (BGH Z 140, 380, 388). Dieses gelte entsprechend für daran angrenzende Bereiche.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin;

Das vorliegende BGH-Urteil vom 4. April 2002 (Az.: III ZR 70/01) verdeutlicht erneut, dass erhöhte Anforderungen an die Amtspflichten einer Gemeinde zur Verhinderung von Überschwemmungsschäden bestehen. In der Praxis ist zu beachten, dass eine allgemeine Amtspflicht besteht, sowohl Wohngrundstücke eines Baugebiets als auch angrenzende Bereiche im Rahmen des Zumutbaren vor den Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können. Um Überschwemmungsgefahren wirksam zu begegnen, muss insbesondere die kommunale Regenwasserkanalisation von ihrer Kapazität bzw. Dimensionierung her ausreichend ausgelegt sein, d. h. mindestens auf einen fünf- bis zehnjährigen Berechnungsregen ausgelegt werden. Der Schutz von Anliegern ist nicht gewährleistet, wenn Leitungsanlagen so dimensioniert sind, dass sie im Extremfall hinnehmen müssen, einmal jährlich einer Überschwemmung ausgesetzt zu werden.

Ist einer Kommune aufgrund der topographischen Lage eines Wohngrundstücks und der Tatsache, dass es in der Vergangenheit in dem betreffenden Gebiet bereits zu einer Überschwemmung gekommen ist, bekannt, dass es sich um gefährdetes Baugebiet handelt, so ist spätestens im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens auf die Gefahren hinzuweisen, dass es bei besonders starken Regenfällen zu Wasseraustritten bzw. Überschwemmungen kommen kann. Im übrigen ist es angezeigt, gerade bei einer baulichen Veränderung der Abflussflächen für wild abfließendes Wasser im Zweifelsfall eine Ableitungsmöglichkeit zum Schutz der Baugrundstücke vorzusehen.

AZ: II/2 24-30 QU/G Mitt. StGB NRW November 2002

712 Wiederholung des Fachseminars zum Vergaberecht

Das mit Rundbrief vom 07. August 2002 aus geschriebene Vergaberechtsseminar des Städte- und Gemeindebunds NRW „Rechtssichere Vergabe“ am 18. November 2002 in Bergisch Gladbach hat erfreulicherweise eine überaus große Resonanz gefunden. Leider ist es inzwischen überbucht.

Wir haben uns deshalb entschlossen, das Fachseminar „Rechtssichere Vergabe“ zu wiederholen, und zwar am Mittwoch, den 29. Januar 2003, 10.00 Uhr im Schützenhof in Paderborn, Schützenweg 54, 33102 Paderborn.

Das Seminar dauert von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr.

Ein besonders wichtiges Anliegen aus der Sicht der öffentlichen Auftraggeber ist es, das Vergabeverfahren möglichst so rechtssicher zu machen, daß es bei einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht oder (wenn die Schwellenwerte erreicht oder überschritten sind) in einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nach §§ 102 ff. GWB keine Probleme gibt. Eventuelle Fehler im Vergabeverfahren führen nicht nur zu oft kostspieligen Zeitverzögerungen, sondern bringen auch die Gefahr von Schadensersatzansprüchen mit sich. Neben grundsätzlichen Informationen wurde als Schwerpunkt dieses Fachseminars die Rechtssicherheit im Vergabeverfahren gewählt.

Seminarablauf:

10.00 Uhr Vergaberechtliche Grundlagen und Kaskadenprinzip, Neufassung der VOB/A 2002, Modellversuch NRW Beigeordneter Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann, Städte- und Gemeindebund NRW, Düsseldorf

10.45 Uhr Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht:

- Neue VOB/B
 - Neue VgV
 - Neuere Spruchpraxis im Nachprüfungsverfahren
- Ministerialrat Dr. Rüdiger Kratzenberg, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin

11.30 Uhr Pause

11.45 Uhr Ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung als Grundlage einer rechtssicheren Vergabe
Referent Bernd Düsterdiek, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Bonn

12.45 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Ordnungsgemäße Durchführung des Eröffnungstermins
Beigeordneter Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Bonn

14.45 Uhr Pause

15.00 Uhr Die richtige Angebotswertung anhand von Beispielen aus der Vergaberechtspraxis
Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Kulartz, Kanzlei Prof. Dr. Kapellmann & Partner, Düsseldorf

ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Im Tagungsbeitrag von 130,- Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sind auch eine ausführliche Tagungsmappe, das Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Weitere Informationen und Unterlagen zur Anmeldung erhalten Sie bei Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248, E-mail: Ursula.Matthews@nwstgb.de, FAX-Nr. . 0211 / 94 33 39). Für Fragen zum Programm erreichen Sie Herrn Beigeordneten Dr. Schwarzmann unter der Telefon-Nr. 0211/4587-239.

Az.: II SCHW/G Mitt. StGB NRW November 2002

713 Abfallkonzept für Großwohnanlagen der Stadt Gütersloh

Die Stadt Gütersloh hat ein Abfallkonzept für Großwohnanlagen mit Erfolg umgesetzt. Ziel des Projektes war es unter anderem, durch die direkte Zuweisung von Kom-

post- und Restmülltonen pro Wohnblock eine bessere Identifikation der Bewohner mit ihrem Abfallbehälter zu erreichen und so zu einem höheren Maß an Verantwortlichkeit zu kommen. Insbesondere sollte eine ordnungsgemäße Trennung von kompostierbaren Abfällen und Restmüll erreicht werden. Die im Vorfeld durchgeführte Pilotphase hat gezeigt, daß durch entsprechende Aufklärung und der gesonderten Zuweisung von Abfallgefäßen pro Wohnblock eine höhere Eigenverantwortung der Mieter tatsächlich erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund wurden die ehemals meist recht versteckten zentralen Standorte mit großen Müllbehältern abgeschafft und damit auch der Mißbrauch der Behälter und deren Umfeld. Nähere Informationen können bei der Stadt Gütersloh, Zentrale Öffentlichkeitsarbeit, Tel.: 05241/82 22 55; Telefax: 05241/82 21 39 erfragt werden.

Az.: II/2 31-10 QU/G Mitt. StGB NRW November 2002

Buchbesprechungen

Die Eröffnungsbilanz in der Gebietskörperschaft

- Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden im integrierten öffentlichen Rechnungswesen

Die Kommunen stehen durch die geplante Novellierung des kommunalen Haushaltsrechts vor der Aufgabe, ein neues System der Haushaltsplanung und -rechnung einzuführen. Vielerorts haben sich die Verantwortlichen in den Kommunen bereits mit den Grundlagen des „Neuen kommunalen Finanzmanagements“ vertraut gemacht.

Ohne Eröffnungsbilanz ist der Übergang zu einem neuen, integrierten öffentlichen Rechnungswesen nicht möglich. Vermögen und Verbindlichkeiten müssen vollständig erfaßt, bewertet und in einer Vermögensrechnung (Bilanz) zusammengestellt werden, die als Saldo ein Eigenkapital ausweist. Gegenstand dieser Maßnahmen sind insbesondere das umfangreiche Immobilienvermögen, Beteiligungen und langfristige Verbindlichkeiten.

Das aktuelle Fachbuch der PwC und der WIBERA „Die Eröffnungsbilanz der Gebietskörperschaft - Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden im integrierten öffentlichen Rechnungswesen“ stellt die systematischen Grundlagen der Bilanzierung mit der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten dar. Zudem bietet es Praxisanregungen, insbesondere zur Erfassung und Bewertung des umfangreichen Anlagevermögens und der - in der Kameralistik unbekannt - Rückstellungen. Die Publikation ist nunmehr die zweite Veröffentlichung aus einer Reihe zum Thema „Integriertes Öffentliches Rechnungswesen“ und richtet sich an all diejenigen, die innerhalb oder außerhalb der betroffenen Verwaltungen und Einrichtungen mit der Neuordnung befaßt sind. Auch Vertreter der kommunalen Parlamente, Prüfer und Berater erhalten hier eine Hilfe zur Vorbereitung auf die mit Sicherheit zu erwartenden Reformen.

Bolsenkötter/Detemple/Marettke, Die Eröffnungsbilanz in der Gebietskörperschaft - Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden im integrierten öffentlichen Rechnungswesen, Fachverlag Moderne Wirtschaft, Frankfurt am Main, 134 Seiten zzgl. Bilanz-Synopse, 25,00 Euro.

Zu bestellen bei:

Fachverlag Moderne Wirtschaft, Frau Melahat Demirbilek, Tel.: 069/95118898, Fax: 069/95118891, E-Mail: melahat.demirbilek@de.pwcglobal.com.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.pwcglobala.com/de.

Az.: IV/1 vE

Mitt. StGB NRW November 2002

Denkmalrecht der Länder und des Bundes (DmR)

Ergänzbares Sammlungs- mit Erläuterungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, amtlichen Informationen, Rechtsprechung und Literatur. Herausgegeben im Auftrage der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft von Universitäts-Professor Dr. jur. Rudolf Stich, Ministerialrat a.D., und Dr. Wolfgang E. Burhenne, unter Mitwirkung von Dr. Karl-Wilhelm Porger, Akadem. Direktor, Loseblattwerk einschließlich 44. und 45. Lieferung, 3.302 Seiten, DIN A 5, einschließlich 2 Ordnern (D) 98 g, Ergänzungen bei Bedarf. ISBN 3 503, 2341 0, Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München

In dieser systematisch aufgebauten Sammlung werden alle denkmalrechtlich relevanten Vorschriften der zuständigen Länder und die einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes praxisgerecht aufgearbeitet wiedergegeben.

Auch der Bereich des europäischen und internationalen Denkmalschutzes findet Berücksichtigung. Richtschnur ist der in den Gesetzen festgeschriebene Denkmalbegriff, so daß der gesamte Bereich, angefangen von den „klassischen“ Denkmälern bis zu den Kulturgütern und Bodendenkmälern abgedeckt ist. Erfasst sind auch die auf diese Bereiche nur mittelbar einwirkenden Rechtsvorschriften der Länder und des Bundes in ihren maßgeblichen Teilen, insbesondere das Planungs- und Haushaltsrecht sowie das Kommunal- und Baurecht.

Darüber hinaus werden die amtlichen Materialien, insbesondere Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen zuständiger bzw. einflussnehmender Stellen sowie Informationen aus den verschiedenen Parlamenten aufbereitet, die relevanten Gerichtsentscheidungen des Bundes und der Länder und schließlich die einschlägige Literatur nachgewiesen.

Die Form der ergänzbaren Ausgabe erlaubt eine schnelle Anpassung an die neueste Entwicklung in der Rechtspraxis. Mit der 44. und 45. Lieferung werden wieder zahlreiche Bundes- und Landesgesetze aktualisiert und überarbeitet. Neu aufgenommen werden das Sächsische Enteignungs- und Entschädigungsgesetz, das Unidroit-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter, die Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern.

Az.: I/2 681-10/2

Mitt. StGB NRW November 2002

Gewerbsteuergesetz

Kommentar von Lenski/Steinberg, 3.170 Seiten in 2 Ordnern, 124,00 g; Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, ISBN 3-504-25104-2.

Die 86. Ergänzungslieferung (Stand: April 2002, 518 Seiten, 91,80 g) berücksichtigt die Änderungen des Gewerbesteuerrechts bis zum Solidarpaktfortführungsgesetz. Im Textteil sind die Änderungen des GewStG durch das Steueränderungsgesetz 2001, das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz und das Solidarpaktfortführungsgesetz, sämtliche Gesetze vom 20.12.2001, eingearbeitet. Damit wird die lückenlose Dokumentation aller Fassungen der gewerbesteuerrechtlichen Vorschriften seit 1990 auf den Stand vom Ende des Jahres 2001 gebracht. In der Einleitung wird der Inhalt der Änderungsgesetze kurz vorgestellt. Der Erläuterungsteil betrifft im einzelnen die §§ 1, 2, 4, 11 und 36 GewStG. Zu § 1 GewStG waren die Aufkommensschätzung für die kommunalen Steuereinnahmen und die Änderungen bei der Gewerbesteuerumlage der Gemeinden fortzuschreiben. Die Kommentierung zu § 2 GewStG verlangte im Bereich der gewerbesteuerlichen Organschaft aufgrund der Änderungen durch das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz eine völlige Überarbeitung. Auch die übrige Kommentierung zu § 2 GewStG mit Schwerpunkten bei den Voraussetzungen des Gewerbebetriebs, seiner Abgrenzung zu den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, der freiberuflichen Tätigkeit und der privaten Vermögensverwaltung sowie den Fiktionen des Gewerbebetriebs in Sonderfällen wurde auf den Stand nach den Umgestaltungen des Ertragsteuerrechts durch die sog. Dezembergesetze des Jahres 2001 gebracht. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die neueste Rechtsprechung berücksichtigt. Die Erläuterungen zu § 4 GewStG wurden komplett erneuert. Umfassende Aktualisierungen finden sich auch bei den Erläuterungen zu den Vorschriften über den Meßbetrag, § 11 GewStG, und über die erstmalige Anwendung des neuen Rechts, § 36 GewStG.

Auch in diesem Jahr wurden weitere Maßnahmen des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts beschlossen, und zwar im Zusammenhang mit einer Novelle zum Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz, dessen Verabschiedung sich deswegen bis zur Jahresmitte verzögert hat. Die endgültige Fassung lag bei Redaktionsschluß noch nicht vor. Die vom Finanzausschuß des Bundestages beschlossenen Änderungen sind aber in den Erläuterungen bereits berücksichtigt.

Az.: IV/1 VE Mitt. StGB NRW November 2002

Kommentar zur Verfassung des Landes NRW

Von Dr. Wolfgang Löwer, Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, und Dr. Peter J. Tettinger, Professor an der Universität zu Köln, unter Mitwirkung von Dr. Jörg Ennuschat, Universität zu Köln, Dr. Thomas Mann, Professor an der Ruhr-Universität Bochum, Dr. Jörg Menzel, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, und Dr. Ralf Müller-Terpitz, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, 2002, 1210 Seiten; Richard Boorberg Verlag GmbH & Co., Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, ISBN 3-415-02711-2

In diesem Kommentar folgt dem vollständigen Verfassungstext eine detaillierte Einführung der Autoren, die einen guten Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Verfassung Nordrhein-Westfalens sowie die Stellung der Landesverfassung im Bundesstaat und in Europa bietet. Daran schließen die Verfasser die umfassenden Kommentierungen an. Dem Verfassungstext des jeweiligen Artikels folgen die Fundstellen zu vergleichbaren Bestimmungen in den anderen Landesverfassungen sowie entstehungsgeschichtliche Hinweise. Schwerpunkt des Werkes sind die einzelnen Artikelkommentierungen, die nicht nur den Status quo umfassend darstellen, sondern ggf. einen Änderungsbedarf aufzeigen.

Az.: I 011-00-1 Mitt. StGB NRW November 2002

Beihilfavorschriften

Unterstützungsgrundsätze, Vorschußrichtlinien und sonstige Fürsorgebestimmungen. Kommentar, begr. von Köhnen/Schröder, fortgeführt von U. Amelungk, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW. (48. Erg.-Lief., 380 Seiten), Gesamtwerk, eingeordnet bis zum Liefertag 2.455 Seiten, Format DIN A 5, in zwei Ordnern 88,00 EUR. ISBN 3-7922-0152-6, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit dieser Lieferung wird die Gebührenordnung für Zahnärzte aktualisiert. Alle Werte (Gebühr, Schwellenwert, Höchstwert) sind in Euro ausgewiesen. Darüber hinaus wurde das Gebührenverzeichnis um den nach dem Standardtarif berechnungsfähigen Betrag ergänzt. Daneben wurden die wesentlichen Gesetzesteile des SGB (Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung) auf den aktuellen Stand gebracht. Neue Rechtsprechung war zu berücksichtigen.

Az.: I/1 047-00-1 Mitt. StGB NRW November 2002

Schwimmbadinventar abzugeben

Die Stadt Legden hat aus ihrem mittlerweile geschlossenen Freibad diverses Material sehr günstig, gffs. auch kostenlos gegen Abholung, abzugeben:

200 lfdm. Schwallwasserrinnenabdeckung (24 cm breit, sehr gut erhalten)

21 Stck. V 2 A-Stahl Absperrpfosten (für Beckenumrandungen 30 mm Durchmesser)

29 Stck. V 2 A-Stahl Absperrpfosten (für Beckenumrandungen 40 mm Durchmesser)

5 Stck Bahnabtrennungen (aus Kunststoffkugeln a 25 m lang)

3 Stck Haspeln (für die Bahnabtrennungen)

1 Stck Haspelwagen

Kontaktadresse: Gemeindeverwaltung Legden

Herrn Herbert Lenz, Amtshausstr. 1, 48739 Legden

Tel. 02566/910224, Fax 02566/910222

Az.: G/2 Mitt. StGB NRW November 2002

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Friedrich Wilhelm Heinrichs, Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200